

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 14.11.2024
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Dienstag, 26.11.2024, 14:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **21.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsbeginn!

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 20. Sitzung vom 26.09.2024 | |
| 3. | Verabschiedung von Herrn Bruchhaus -
Fachbereichsleiter 41 | |
| 4. | Handreichung sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
<u>Berichterstattung:</u> ELR Herr Limbach | 15/2587/1 K |
| 5. | Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der
inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und
Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernenten Herr Dannat und
Herr Rist | 15/2768 K |
| 6. | 10 Jahre Vertrauliche Geburt
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2729 K |

- | | | |
|-----|---|---|
| 7. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | PowerPoint-Präsentation |
| 8. | Anfragen und Anträge | |
| 8.1 | Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas II.

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/118 | Anfrage 15/118
CDU, SPD K

liegt bei |
| 8.2 | Beantwortung des Prüfantrages 15/189 zu den sog. Brückenlösungen | liegt bei |
| 8.3 | Messerdelikte in LVR-Jugendhilfeeinrichtungen

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/119 | Anfrage 15/119 AfD
K

folgt |
| 9. | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2747 B |
| 10. | Zentrale Ergebnisse der bundesweiten Online-Befragung zur „Fachkräftesituation in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in Nordrhein-Westfalen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2783 K
PowerPoint-Präsentation |
| 11. | Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | 15/2790 K folgt |
| 12. | Bericht aus der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | |
| 13. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|--|
| 14. | Niederschrift über die 20. Sitzung vom 26.09.2024 | |
| 15. | Anfragen und Anträge | |
| 16. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 20. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 26.09.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula Vorsitzende
Schnitzler, Stephan
Wilms, Nicole

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin
Walendy, Dieter für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus für Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Bamler, Thomas beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Eigenbrod, André ab 10:15 Uhr
Holzer, Max
Koch, Susanne
Schleiden, Doris

beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Kabata, Katharina
Dr. Lange, Rudolf ab 10:15 Uhr
Pabst, Barbara
Sütterlin-Müsse, Maren ab 10:15 Uhr
Weidinger, Claus

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie Herr Dannat
Leiter LVR-Fachbereich Herr Ramcke
Querschnittsaufgaben und Ein-
gliederungshilfeleistungen für Kinder
mit (drohender) Behinderung
Leiterin LVR-Fachbereich Frau Clauß
Kinder und Familie
Leiter LVR-Fachbereich Jugend Herr Jung
LVR-Dezernat Kultur und Frau Dr. Hänel
landschaftliche Kulturpflege
LVR-Fachbereich Querschnittsauf- Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)
gaben und Eingliederungshilfe-
leistungen für Kinder mit (drohender)
Behinderung

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 19. Sitzung vom 16.05.2024	
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023	15/2179/1 K
4. Abschlussbericht der Task Force: Eingliederungshilfe im Elementarbereich	15/2581 K
5. Zweiter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“	15/2345/1 K
6. Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2023	15/2309/1 K
7. Angebote des LVR für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen	15/2589 K
8. Arbeitshilfe Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung	15/2502 K
9. Neuauflage der Broschüre Adoption - Ein Überblick für Interessierte	15/2503 K
10. Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen	15/2524 K
11. Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“	15/2545 K
12. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung	
13. Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII	
13.1 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	15/2482 B
13.2 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	15/2547 B
13.3 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	15/2631 B
14. LVR-Beteiligung an den Gedenkveranstaltungen in Sant Anna di Stazzema und Maillé im Rahmen des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa"	
15. Bericht aus der Verwaltung	

- 16. Beschlusskontrolle
- 17. Anfragen und Anträge
- 17.1 Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas **Anfrage 15/109
CDU, SPD K**
Beantwortung der Anfrage Nr. 15/109
- 17.2 Prüfantrag zu sogenannten Brückenlösungen **Antrag 15/189 Die
Linke. B**
- 18. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 19. Niederschrift über die 19. Sitzung vom 16.05.2024
- 20. Bericht aus der Verwaltung
- 21. Beschlusskontrolle
- 22. Anfragen und Anträge
- 23. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:20 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:25 Uhr
Ende der Sitzung:	12:25 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende bittet, die Tagesordnungspunkte 4 und 17.1 zusammen zu behandeln. TOP 17.2 solle als Anfrage gewertet werden. Sie bittet die Verwaltung um die Beantwortung dieser Anfrage.

Die Tagesordnung wird mit den Änderungen anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 19. Sitzung vom 16.05.2024

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023

Vorlage Nr. 15/2179/1

LVR-Dezernent Herr Dannat weist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets hin.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2023 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/2179/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Abschlussbericht der Task Force: Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Vorlage Nr. 15/2581

TOP 4 wird mit TOP 17.1 zusammen behandelt.

Die Anfrage und die Beantwortung Nr. 15/109 werden zur Kenntnis genommen.

Herr Ramcke erläutert den Abschlussbericht und berichtet über die einzelnen Maßnahmen.

Frau Schmitt-Promny bedankt sich ausdrücklich für Stil und Umgang mit der Problematik im Bericht.

Auf die Nachfrage von **Herrn Fink** nach den Fehlbeträgen für 2024 antwortet **Herr Ramcke**, dass es sich um ca. 70 Mio. EUR handeln werde.

In einer sich daran anschließenden Diskussion werden zunächst Fragen nach den Unterschieden in den Leistungssystemen von LWL und LVR aufgeworfen, insbesondere auch hinsichtlich der Entwicklung von individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL = Assistenzleistungen). Im Weiteren geht es um die Entwicklung der Fallzahlen im Hinblick auf die Basisleistung I und den ihpL sowie die Auswirkungen auf die Höhe des Aufwands seit der Übernahme der Aufgabe durch den LVR. Die Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche müsse gesichert sein, zugleich aber deren Finanzierung auf eine solide Basis gestellt werden. Dabei gehe es auch um die Frage, ob das eingerichtete und aktuelle System von seiner Struktur her diesen Anforderungen genüge. Die Verwaltung wird gebeten zu den aufgeworfenen Fragen einen Bericht vorzulegen.

LVR-Dezernent Herr Dannat erläutert, dass Ausgangspunkt einer Betrachtung zunächst das BTHG mit seinen Zielen sein müsse. Die Aufwandsteigerung erkläre sich daher einmal daraus, dass nach der Zielsetzung des BTHG mehr (Fach)-Leistungen in das System der Eingliederungshilfe im Elementarbereich gebracht werden sollten und auch gebracht wurden (Basisleistung I). Zum anderen sei es zu einem erheblichen Fallzahlenanstieg gekommen. Bei der Übertragung der Aufgabe an den LVR im August 2020 erhielten rd. 10.000 Kinder Eingliederungshilfe in Regel-Kitas. Heute sind es 15.000. Von diesen würden wiederum rd. ein Drittel ihpL beziehen. Die eigentlich als ergänzenden (Ausnahme)-Leistung konzipierten ihpL seien damit zur Regelleistung geworden. Die Unterschiede zum LWL erklärten sich vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen Systeme. Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX sei grundsätzlich in vielen Bereichen ein landeseinheitliches Leistungssystem geschaffen worden. Vor der Aufgabenübertragung sei aber die Angebotsstruktur in den beiden Landesteilen unterschiedlich gewesen. Zu den erhöhten Kibiz-Pauschalen für Kinder mit Behinderung hätten beide Landschaftsverbände zusätzlich freiwillige Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Der LWL habe aber mit seiner so genannten Richtlinienförderung erheblich mehr an Fachleistung über Zusatzpersonal ins System gebracht als der LVR mit seiner FInK-Förderung und den praktizierten Gruppenstärkungsabsenkungen. Deshalb seien im Gebiet des LVR schon immer viele

Assistenzleistungen (von den damals zuständigen örtlichen Trägern) erbracht worden, im Gebiet des LWL aber gerade nicht. Der LVR habe seinerzeit entschieden, die laufenden Verträge der örtlichen Träger zur Erbringung der Assistenzleistungen zu übernehmen, um die Leistungsausführungen nicht zu gefährden. Die Annahme sei gewesen, mit der Erhöhung der Fachleistung durch die Einführung der Basisleistung I würde parallel die Inanspruchnahme von ihpL sinken. Das sei aber nicht der Fall gewesen, vielmehr seien weiterhin Assistenzleistungen in hoher Zahl bewilligt worden. Grundsätzlich sei es erforderlich, die Leistungsgewährung sowohl unter fachlichen als auch fiskalischen Gesichtspunkten in den Blick zu nehmen. Dabei gelte es bestehende Ansprüche zu erfüllen, die Leistungen aber passgenau, in der richtigen Schrittreihenfolge und unter Berücksichtigung anderer ggf. vorrangiger Leistungen zu erbringen. Der LVR-FB 41 sei hier auf dem Weg. Dies habe bereits zu Unruhen in den Regionen, bei Sorgeberechtigten, Leistungserbringern und auch der Jugendhilfe geführt. Insbesondere das LVR-Fallmanagement sei hohen Belastungen durch Beschwerden, DAB, selbst Strafanzeigen ausgesetzt.

Frau Natus-Can ist mit der Diskussion nicht zufrieden, weil ein praktikables Ergebnis in Bezug auf eine Umlageerhöhung nicht in Sicht sei und **Frau Heimann** bemängelt, dass es immer noch Träger gebe, die Kinder mit Behinderung von der Betreuung ausschließen, weil Assistenzkräfte fehlten. **Frau Clauß** bittet um Meldung, wenn solche Fälle auftreten. Es gebe ein Diskriminierungsverbot. In solchen Fällen müsse gleichmäßig gekürzt werden, eine Kürzung allein bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sei nicht rechtens.

Herr Schnitzler bittet die Verwaltung um zeitnahe weitergehende Informationen und eine kontinuierliche Berichterstattung.

Der Abschlussbericht der Task Force Eingliederungshilfe im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 15/2581 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Zweiter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Vorlage Nr. 15/2345/1

Der zweite interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2345/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Evaluation des LVR-Mobilitätsfonds für das Antragsjahr 2023

Vorlage Nr. 15/2309/1

Die Vorsitzende informiert, dass der Fonds umfangreich in Anspruch genommen werde.

Der Bericht über den LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/2309/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Angebote des LVR für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen

Vorlage Nr. 15/2589

Die Angebote für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen werden gemäß Vorlage Nr. 15/2589 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Arbeitshilfe Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung Vorlage Nr. 15/2502

Herr Dr. Lange informiert, dass der Begriff der "gesundheitlichen Eignung" bei adoptionswilligen Eltern (Sorgeberechtigten) nicht hinreichend definiert sei und teilt mit, dass diese die erforderlichen Untersuchungen selbst bezahlen müssten.

Frau Clauß nimmt den Hinweis auf.

Die Arbeitshilfe „Reform des Adoptionsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Adoptionsvermittlung“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/2502 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Neuaufgabe der Broschüre Adoption - Ein Überblick für Interessierte Vorlage Nr. 15/2503

Die Neuaufgabe der Broschüre "Adoption - Ein Überblick für Interessierte" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2503 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen Vorlage Nr. 15/2524

Frau Clauß berichtet über Ziele und Inhalte der Arbeitshilfe.

Frau Schmitt-Promny bedankt sich für diese wichtige Broschüre.

Die Arbeitshilfe wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Die Arbeitshilfe „Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/2524 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ Vorlage Nr. 15/2545

Der Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/2545 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet, dass das 3. Kita-Qualitätsgesetz in den Bundestag eingebracht wurde und informiert, dass derzeit noch kein Referentenentwurf für das KiBiz vorliege, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW jedoch weiterhin am Inkrafttreten zum 01.08.2026 festhalte. Es werde eine erweiterte Personalverordnung im Entwurf diskutiert.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII

Punkt 13.1

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/2482

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2482 die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Straße 1, 50999 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 13.2

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/2547

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2547 die Evangelische Stiftung Hephata gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 13.3

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/2631

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2631 die Rheinische Arbeitsgemeinschaft Musik e.V., Bergstraße 2-4, 52062 Aachen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 14

LVR-Beteiligung an den Gedenkveranstaltungen in Sant Anna di Stazzema und Maillé im Rahmen des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa"

Die Vorsitzende informiert über die Gedenkveranstaltungen in St. Anna di Stazzema und Maillé. Delegationen des LVR haben an den Gedenkveranstaltungen teilgenommen. **Herr Jung** und **Herr Rubin** berichten über die Gedenkveranstaltung zum 80-jährigen Gedenken an die Kriegsverbrechen am Erinnerungsort St. Anna di Stazzema/Italien. **Frau Leshwange** und **Frau Natus-Can** berichten über Maillé in Frankreich, wo an einem Tag 124 Menschen ermordet wurden und informieren über die erste europäische Trägerkonferenz am 7. und 8. Mai 2025. Das Programm solle noch stärker mit Jugendlichen konzipiert werden.

Frau Natus-Can würdigt abschließend die gute Vorarbeit durch das LVR-Landesjugendamt.

Die Vorsitzende bedankt sich für die wichtige Arbeit bei den Beteiligten. Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage **(Anlage 2)** beigelegt.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat teilt mit, dass der Referentenentwurf zum SGB VIII nunmehr vorliege. Ab dem Jahr 2028 seien dann die örtlichen Jugendhilfeträger für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich zuständig. Vorgesehen sei eine Öffnungsklausel, wonach die Länder die Aufgaben auch auf die jeweiligen Landesjugendämter oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft übertragen können, allerdings nur bis zum 31.12.2030. Kommt der Gesetzesentwurf in dieser Form, verliert der LVR spätestens dann seine Zuständigkeit. **LVR-Dezernent Herr Dannat** kündigt eine Berichtsvorlage an.

Herr Jung gibt einen kurzen Rückblick zu den fachlichen Grundlagen und zum Erlass beim Rechtsanspruch Offener Ganztage. Es werde dazu kein Ausführungsgesetz geben. Am 06.11.2024 finde die Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend zum OGS-Erlass der Ministerien statt, zu dem beide Landesjugendämter ihre Stellungnahme abgeben werden.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 16

Beschlusskontrolle

Herr Schnitzler kritisiert zur Ergänzungsvorlage Nr. 15/2022/1, dass die Information nur über die Beschlusskontrolle gegeben werde.

Herr Schnitzler bittet zudem, den Modellbericht zur Vorlage Nr. 14/3736 dem Ausschuss vorzulegen.

Die Verwaltung wird die zuständigen Dezernate entsprechend informieren und um weitere Veranlassung bitten.

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 17

Anfragen und Anträge

Punkt 17.1

Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas

Anfrage Nr. 15/109 CDU, SPD

Die Anfrage wurde zusammen mit TOP 4 behandelt.

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/109

Punkt 17.2

Prüfantrag zu sogenannten Brückenlösungen

Antrag Nr. 15/189 Die Linke.

Die Verwaltung sagt zu, zu den im Antrag aufgeworfenen Themen schriftlich auszuführen.

Zum Antrag Nr. 15/189 erfolgt keine Beschlussfassung (siehe TOP 1).

Punkt 18
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 02.11.2024

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 15.10.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t



Qualität für Menschen



Ein Jahrhundert
LWL & LVR
Landesjugendämter

LVR-Landesjugendamt Rheinland

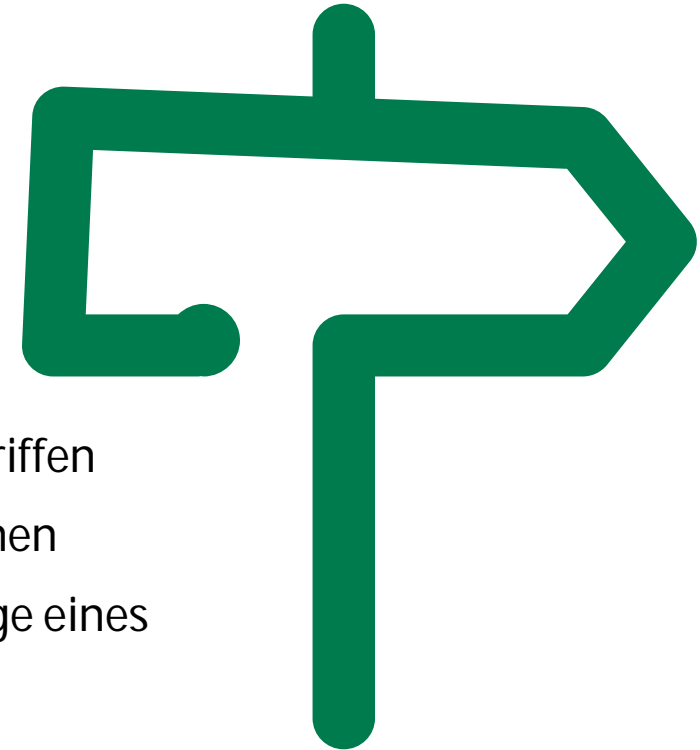
Arbeitshilfe: Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Vorstellung der Arbeitshilfe

01.10.2024

Agenda

1. Warum eine neue Arbeitshilfe?
2. Ziel der Arbeitshilfe
3. Inhalte der neuen Arbeitshilfe
 1. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen:
Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz
 2. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen
 3. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen
 4. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes



Warum eine neue Arbeitshilfe?

- Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 haben sich die gesetzlichen Voraussetzungen des Kinderschutzes verändert
- Wissenschaftliche Erkenntnisse, Begrifflichkeiten und – damit verbunden auch pädagogische Haltungen zum Kinderschutz – haben sich weiterentwickelt



Ziel der Arbeitshilfe

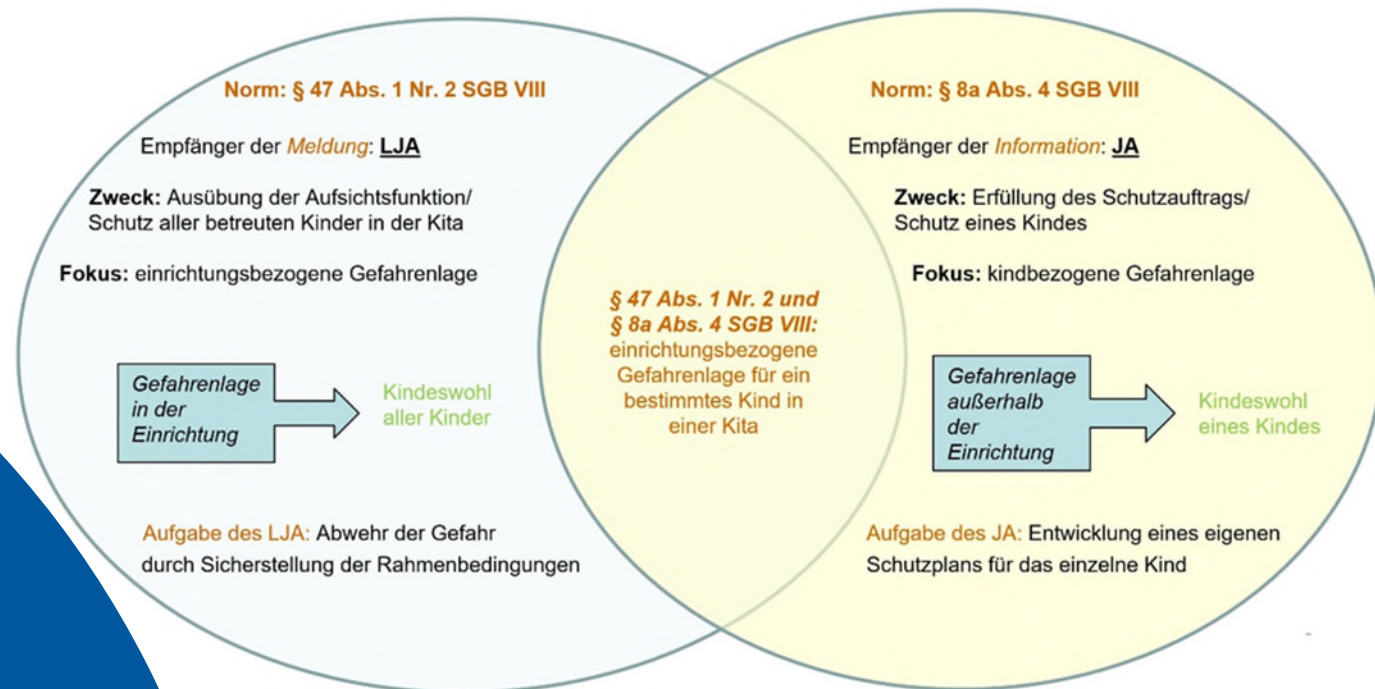
- Beitrag leisten zur Auseinandersetzung mit grundlegenden Aspekten des präventiven Kinderschutzes für Träger, Fachberatungen und Fachkräften bereits vor einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung
- Kinderschutz ist mehr als nur das Abwenden eines Gefährdungsrisikos
- Hinweise gegeben wie bei einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung zu handeln ist.

Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

Klärung der Zuständigkeiten

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist diese unbedingt erforderlich. Trägeraufgaben, Aufgaben der Leitung und Fachkräfte sowie die Fachberatungsrolle müssen deutlich voneinander abgegrenzt werden.

Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht



Präventiver
Kinderschutz:
Aspekte zur
Vorbeugung
von Übergriffen

- Präventiver Kinderschutz → Haltung muss im Kita-Alltag beständig gelebt werden
- Es braucht eine beständige Umsetzung der Bildungsgrundsätze mit ihren jeweiligen Bildungsbereichen → Bildungs- und Erziehungsverständnis → wichtigen Faktor für einen gelingenden präventiven Kinderschutz
- Bildungsprozesse → Berücksichtigung kindlichen Autonomiebedürfnisses
- pädagogische Fachkräfte sind verantwortlich Bildungsprozesse mit Kindern ab dem jüngsten Alter partizipativ und feinfühlig zu gestalten

Präventiver
Kinderschutz:
Aspekte zur
Vorbeugung
von Übergriffen

Welche Aspekte gehören zur Prävention?

- **Kinderrechte** als Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes, hier besonders: Partizipation und diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten von Kindern
- **Sexuelle Bildung** als wichtiger Faktor eines gelingenden Kinderschutzes
- **Erziehungspartnerschaft** mit Sorgeberechtigten
- Prävention als Qualitätsmerkmal: Der Blick in die eigene Einrichtung, hier besonders: **Strukturelle Rahmenbedingungen Haltung, Professionelles Personalmanagement, Zusammenwirken** mit Kooperationspartnern im Netzwerk

Intervenierender Kinderschutz: Maßnahmen in Krisen- situationen

- Es braucht wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle solcher innerhalb der eigenen Einrichtung angemessen begleiten und aufarbeiten zu können.
- Für einen gelingenden intervenierenden Kinderschutz benötigen Alle beteiligten Akteur*innen grundlegende Kenntnisse über Gefährdungspotentiale und klar strukturierte Verfahrensschritte in Krisensituationen (Handlungsplan im Schutzkonzept)
- Handlungsschritte sollten durch den Träger unter Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte entwickelt werden.

Intervenierender Kinderschutz: Maßnahmen in Krisen- situationen

Welche Aspekte gehören zur Intervention?

- **Basisinformationen** zu Kindeswohlgefährdungen
- Was sind Grenzverletzungen/Übergriffe durch Erwachsene?
- Was gilt als grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten von Kindern?
- **Verfahrensabläufe** bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung
- Die **Aufarbeitung** eines Übergriffs durch Mitarbeitende
- **Rehabilitation** bei unbestätigten Verdachtsfällen

Das inklusive, kinderrechts- basierte Schutzkonzept

Risikoanalyse als Grundlage der Schutzkonzepterstellung



Vielen Dank!
Gibt es Fragen?

www.lvr.de

LVR-Beteiligung an den Gedenkveranstaltungen
in Sant'Anna di Stazzema (Italien) und
Maillé (Frankreich) im August 2024

**Jugend
gestaltet
Zukunft**

**Internationale
Jugendbegegnungen
an Orten der Erinnerung
in Europa**

Landesjugendhilfeausschuss am 26.9.2024
Andreas Jung, Fachbereichsleiter „Jugend“

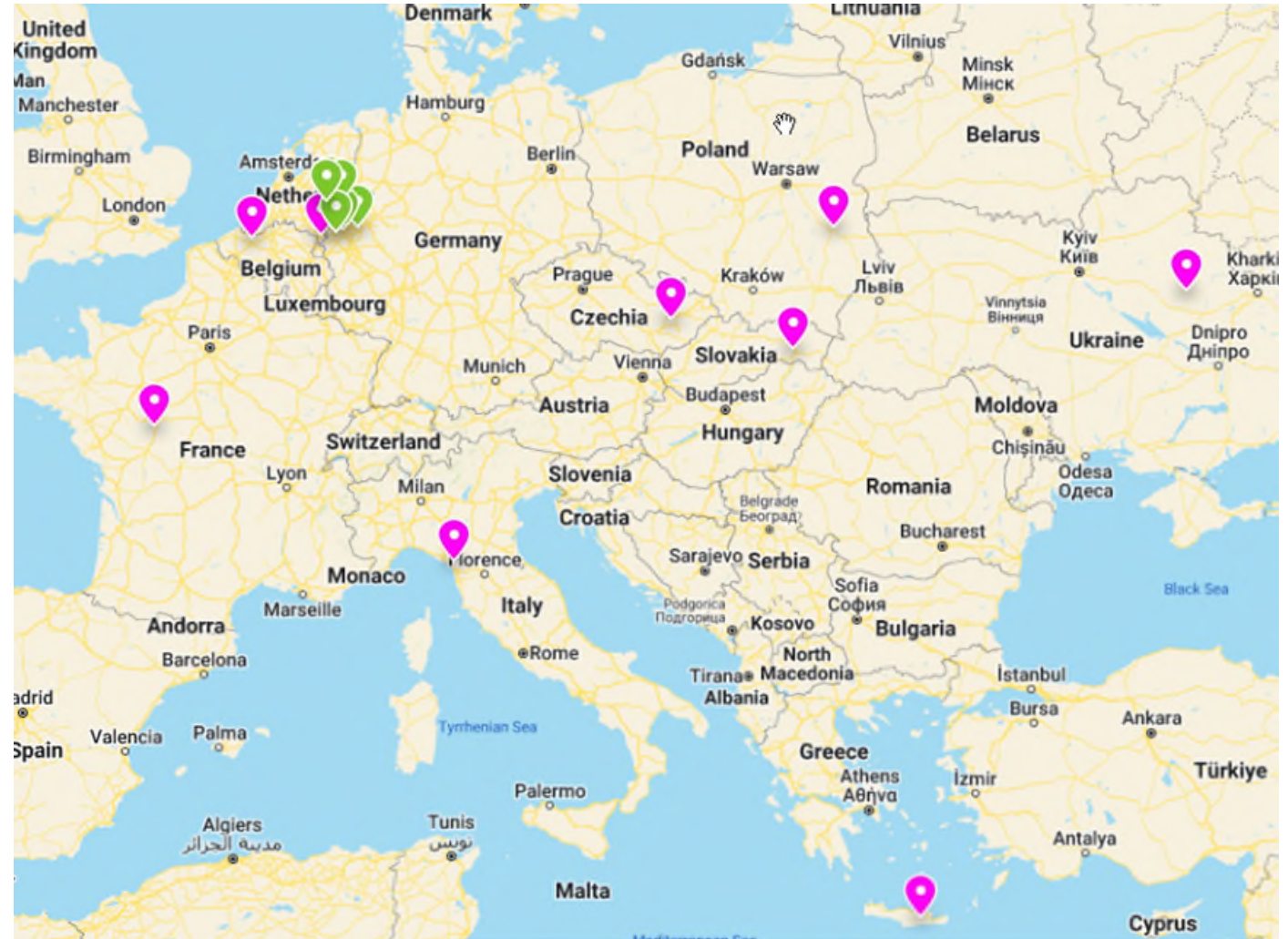
Das LVR-Programm im Überblick

Link:

[Beschreibung des Programms "Jugend gestaltet Zukunft"](#)

Aktuelle Kooperationen:

- Moers: Sant'Anna di Stazzema / **Italien** (seit 2008)
- Kleve/Geldern: Ano Viannos / **Griechenland** (seit 2010)
- Wuppertal: Maillé / **Frankreich** (seit 2010)
- Hamminkeln: Lublin / **Polen** (seit 2011)
- Moers: Gent / **Belgien** (seit 2023)
- Mönchengladbach: Košice / **Slowakei** (seit 2023)
- Neuss: Kojetín / **Tschechien** (seit 2023), eigentlich Baranivka / **Ukraine** (seit 2010)
- Geplant: Kleve - **Niederlande** (aktuell Partnersuche)



SANT'ANNA DI STAZZEMA

> PIETRASANTA



Der Beginn der Kooperation mit Sant` Anna di Stazzema

2008:

- **Erste Kontaktaufnahme mit Sant`Anna di Stazzema/ Italien**
 - Initiative: LJHA-Mitglied aus Essen
 - Aufmerksamkeit durch das Ehepaar Westermann mit seinem Engagement für „eine Orgel für Sant` Anna“
- **Delegationsreise des LJHA im September**
- **Erstes Workcamp von drei Jugendwerkstätten in Sant`Anna di Stazzema**
- **Der Startpunkt des Programms „Jugend gestaltet Zukunft“**



Sant` Anna di Stazzema: Historische und moralische Bedeutung



560 Opfer des Massakers legen ein fühlbares Zeugnis ab über das Ergebnis der fehlgeleiteten Naziideologie und den schmerzhaften Weg des italienischen Volkes während des Widerstandes zur Eroberung der Freiheit und Demokratie, zu der die Einwohner der Versilia einen bedeutenden Anteil leisteten. Hierfür wurde die Gemeinde Stazzema mit dem höchsten Tapferkeitsorden geehrt.

1970 hat die toskanische Landesregierung feierlich die historische und moralische Bedeutung von Sant` Anna di Stazzema bekräftigt, indem sie es zum Regionalen Zentrum des Widerstandes ernannte und einen konkreten und dauerhaften Beitrag zur Ehrung seiner Opfer zusicherte.

Im Werk der Wertschätzung der Ideale von Frieden und Freiheit, die durch das Opfer zahlreicher unschuldiger Menschen ermöglicht wurden, ist zu der Gemeinde Stazzema, der ANPI¹ und anderen Widerstandsorganisationen auch der „Verband der Opfer von Sant` Anna di Stazzema 12. August 1944“ gekommen, der die Überlebenden und die Angehörigen der Gefallenen vereinigt.

Dank ihren Aktivitäten wurden im Laufe der Jahre viele Zeremonien und Gedenkveranstaltungen

organisiert, unterstützt auch von den Gemeinden der Versilia und die Provinz Lucca. Von fundamentaler Bedeutung für den Erhalt der „Historischen Erinnerung“ war das Gesetz Nr. 39, erlassen am 12. August 1991 vom Parlament der Toskana. Basierend auf einem Vorschlag der Gemeinde Stazzema, des Opferverbandes, des Widerstandsinstitutes der Provinz Lucca, der ANPI und anderer Widerstandsorganisationen hat es die Gründung des „Ehrenkomitees“ beschlossen, das mit der Gemeinde Stazzema zusammen arbeitet, die für die Verwaltung des Jahresbudgets zuständig ist.

Die Gründung des „Nationalen Friedensparks“ durch das nationale Parlament (Gesetz 381 vom 11. Dezember 2000) erklärt Sant` Anna in nationaler und internationaler Dimension zum Antriebszentrum kultureller Initiativen zur Verbreitung der Ideale von Frieden und Freundschaft zwischen den Völkern.

¹ [Associazione Nazionale Partigiani d`Italia
(Nationaler Partisanenverband Italiens)]

Die Kooperation wird ausgebaut

2010:

- **Weitere Standorte kommen dazu (F, G, UA)**
 - Bürgermeisterkonferenz mit europäischen Partnern in Köln
- **Jede europäische Kooperation hat eine Jugendwerkstatt als Partner im Rheinland.**
 - Der sci:moers wird fester Kooperationspartner der Kunstschule in Pietrasanta



2019:

- Frau Natus-Can (LJHA) und Herr Bahr (LR 4) sind bei der Gedenkveranstaltung zum **75. Jahrestag** der Gräueltaten der Wehrmacht.
- Die **Städtepartnerschaft** zwischen Stadt Moers und Sant'Anna di Stazzema wird unterzeichnet.



2023:

- Der Überlebende **Enrico Pieri** bekommt posthum den **Ehrenring der Stadt Moers** verliehen. Sein Sohn Massimo nimmt ihn entgegen und spendet den Gegenwert an den Opferverband Stazzema.

Sant'Anna di Stazzema - Gedenkort



Namenstafel der 560 ermordeten Menschen



Das Museum



Die Gedenkveranstaltung – Der Tag davor



Die Gedenkzeremonie am 12.8.2024



Anschließendes (Presse-)Gespräch mit den Rednern

- **Würdigung der Städtepartnerschaft zwischen Moers und Sant'Anna di Stazzema**

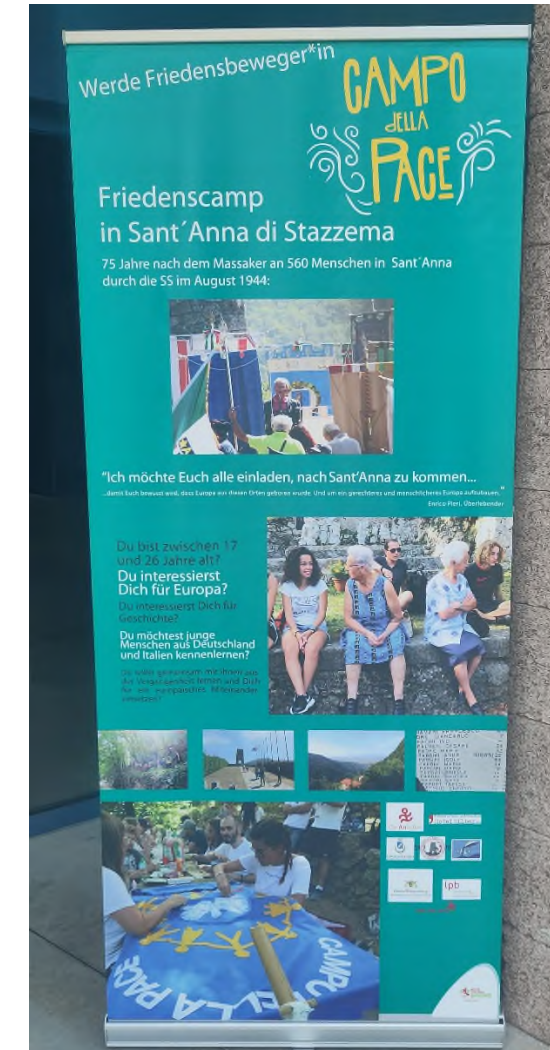
- **Gespräch (v.l.n.r):**
 - Eugenio Giani, **Ministerpräsident** der Region Toskana
 - Maurizio Verona, **Bürgermeister** von Stazzema
 - Frank Liebert, **sci:moers**
 - Umberto Mancini, **Präsident der Associazione Martiri (Opferverband)**
 - Dirk Rubin, **LVR-LHJA**
 - Massimo Pieri, **Sohn des Zeitzeugen Enrico Pieri**
 - Inga Ackermann, **Fachreferentin LVR**



Arbeiten der Jugendbegegnungen Moers <-> Pietrasanta im Rahmen von „Jugend gestaltet Zukunft“



weitere Jugendbegegnungen in Sant'Anna di Stazzema



Berichte über Sant'Anna di Stazzema

Internet <https://www.santannadistazzema.org/pagine.asp?idn=1105>

- Mit Broschüre/ Museumsführer auf Deutsch zum Herunterladen

Medien

- Dokumentarfilm „[Das zweite Trauma – das ungesühnte Massaker von Sant'Anna di Stazzema](#)“ (Weber, 2014)
- Roman „Vor der Wand“ (Göring, 2013)
- Spielfilm „Buffalo Soldiers '44 – Das Wunder von St. Anna“ (Spike Lee, 2008)



< sant'anna di stazzema - parc...

Alle [Beiträge](#) Personen Reels Gruppen

«Ho scritto per convincere, ma non mi hanno risposto. Il problema non è mio, è loro», ha detto riferito all'esecutivo.

Sant'Anna di Stazzema, Regierung fehlt in der Erinnerung an das Massaker.

Mattarella's Botschaft: «Die Republik erkennt hier ihre Wurzeln». Der Bürgermeister: «Ich habe die Exekutive eingeladen, aber sie haben nicht geantwortet»

«Die fehlende Anwesenheit von Regierungsvertretern ist eine ernste Sache, ich hätte viel mehr erwartet», sagte Giani zum Abschluss der Feierlichkeiten und fügte hinzu: «Unsere Republik ist von hier geboren. Wer das nicht versteht, kann nicht auf diejenigen basieren, die die Werte des Wachstums unseres zivilen Koexistenzsystems sind».

Auf dem Steuer wiederholte sogar der Bürgermeister von Stazzema, Maurizio Verona, was heute Abend vom Gefolge des Gouverneurs bestätigt wurde: „Ich habe alles getan, um sie zu rufen, aber sie haben mir nicht geantwortet. Das Problem ist nicht meins, es ist deren“, sagte er in Bezug auf die Exekutive.

[Bewerte diese Übersetzung](#)

MAILLÉ > TOURS



Die Kooperation mit Maillé

2009

- Erste Kontaktaufnahme mit der Gedenkstätte „Maison du Souvenir“

2010

- Die ersten Jugendbegegnungen zwischen Maillé/Tours und Wuppertal finden statt

2018

- Der Träger Compagnons bâtisseurs (Bauhandwerksgesellen) wird neuer Partner für die Jugendarbeit

2024

- Zeitzeugenbericht von Serge Martins wird ins Deutsche übersetzt und im Zuge des 80. jährigen Gedenkens der „Maison du Souvenir“ übergeben
- Compagnons bâtisseurs bleibt Partner und wird ab nächsten Jahr die Organisation von französischer Seite übernehmen.



Buch digital [hier](#) verfügbar



Die Gedenkzeremonie am 25.8.2024



Die Gedenkzeremonie am 25.8.2024



Ausblick

Erste europäische Trägerkonferenz am 7. und 8. Mai 2025 in Köln und Brauweiler

- mit Beteiligung von Jugendlichen und Trägern der Jugendsozialarbeit sowie europäischen Partnern
- in Kooperation mit der **LVR-Gedenkstätte in Brauweiler**
- Finanzierung: Zwei Träger werden aufgrund von **Personalwechsel** nächstes Jahr die Begegnungen aussetzen. Die frei werdenden Mittel werden zur Durchführung der Trägerkonferenz eingesetzt.
- Themen: **Europa und europäische Beispiele der Erinnerungsarbeit** an Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zuge des Zweiten Weltkrieges.

Angestrebte Partnerschaft der Gedenkstätten Brauweiler und „Maison du Souvenir“

Mehr Informationen/ Bildung über Social Media

- <https://www.instagram.com/jugendgestaltetzukunft/>
- [Padlet](#)
- [Facebook](#)





VIELEN DANK!

**Jugend
gestaltet
Zukunft**



Qualität für Menschen



LVR-Fachbereich 43

Rechtsanspruch Ganztag

Aktueller Stand

26.09.2024

Rückblick

- MKJFGFI und MSB veröffentlichen am 05.03.2024 **Fachliche Grundlagen** –
aber: Vieles bleibt offen
- LJHA am 16.05.2024: Auftrag an Verwaltung, einen Appell an die Landesregierung zu erarbeiten
i.S.v. „Kommunen und Träger brauchen Planungs- und finanzielle Sicherheit“
- Verwaltungsentwurf vom 17.06.2024 ist durch **Veröffentlichung des Erlasses von MKJFGFI und MSB am 02.07.2024** „überholt“
- Zentrale Aussagen des Erlasses:
 - OGS wird in der bestehenden Kooperation von Jugendhilfe und Schule (Trägermodell)
ausgebaut
 - Es gibt kein Ausführungsgesetz
- Enttäuschung und scharfe Kritik von Wohlfahrtsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden.
Letztere überlegen die gerichtliche Prüfung des Verzichts auf ein Ausführungsgesetz.

Die Eckpunkte des Erlasses, der ab dem 01.08.2026 gelten soll

- Kommunen können der gesetzlichen Gewährleistungspflicht durch den Ausbau der vorhandenen OGS-Strukturen gerecht werden
- Keine Betriebserlaubnispflicht nach SGB VIII
- Qualitätsentwicklung bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
 - Zusammenarbeit auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses
 - Stärkung der Planungs- und Steuerungsrolle der Jugendämter (verpflichtende Einbindung)
 - Verbesserung der Partizipation von Kindern
 - Konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes

Kritikpunkte & „Stolpersteine“

- **Finanzen:**
Zusätzliche Mittel für quantitativen Ausbau, nicht für die Qualität – Dynamisierung von 3 % reicht nicht; Enttäuschung und Überlastung der Träger kann/wird zur Aufkündigung von Verträgen führen.
- Die (neue) **Gewährleistungspflicht** für den Rechtsanspruch liegt bei den Jugendämtern **aber:**
Zustimmung der Schulkonferenz und Umsetzungsherausforderungen mit den Schulträgern;
Strukturproblem, besonders in den Kreisen
- Keine konkreten Regelungen zum **Kinderschutz**
- **Fachkräfte- und Personalmangel:** aktuelle Daten zur Personalsituation in der OGS fehlen
(bezogen auf schulische Standorte, kommunale Koordination, Ansprechpersonen in Jugendämtern)
- **06.11.2024: Anhörung von Sachverständigen** im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend zum OGS-Erlass der Ministerien

Unterstützungsaktivitäten durch LVR-Fachbereich 43

- **LVR-Fachberatung** unterstützt Kommunen bei Planung, Steuerung, Konzeptentwicklung
- Fortsetzung von Vernetzung:
 - **OGS - Regionalkonferenzen** mit Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf
 - Unterstützung der **Qualitätszirkel** in Kommunen und Kreisen
 - **Entwicklungswerkstatt** „Ganztag zieht Kreise“
- **Neu:** landesgeförderte LVR-Fachberatung (1/2 Stelle) zur Unterstützung der kommunalen Konzeptentwicklung beim Kinderschutz in der OGS
- **Fortbildungen** für Ergänzungskräfte, OGS-Leitungen, kommunale Koordinator*innen u.v.m.
- **Arbeitsgespräche mit MKJFGFI**, u. a. zu Unterstützungsbedarfen in der Praxis und Fachkräftemangel

TOP 3 Verabschiedung von Herrn Bruchhaus - Fachbereichsleiter 41

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2587/1

öffentlich

Datum: 22.10.2024
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Lena Piel

Krankenhausausschuss 3	11.11.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	12.11.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	13.11.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	14.11.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.11.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	29.11.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Handreichung sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Kenntnisnahme:

Die Handreichung sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird mit der Vorlage Nr. 15/2587/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Menschen erleben sexuelle Belästigung am Arbeits-Platz.

Sexuelle Belästigung am Arbeits-Platz kann sehr unterschiedlich sein.

Sexuelle Belästigung kann so sein:

- Sie werden angefasst.

Zum Beispiel an der Brust oder am Po.

Obwohl Sie das nicht wollen.

- Man spricht dauernd über sexuelle Sachen.

Obwohl Sie das nicht hören wollen.



Sexuelle Belästigung am Arbeits-Platz ist verboten!

Das steht im Gesetz.

Das Gesetz heißt Allgemeines Gleichbehandlungs-Gesetz.

Kurz: AGG.

Der LVR will seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen schützen.

So wie es im Gesetz steht.

Der LVR hat deswegen aufgeschrieben

- Das können Sie tun.
- Hier bekommen Sie Hilfe.

Damit alle wissen was sie tun können.

Damit alle sich sicher fühlen auf der Arbeit.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-3582.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine Form der Geschlechterdiskriminierung, die verboten ist. Seitens des Arbeitgebers sind Maßnahmen zur Prävention sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu ergreifen und Mitarbeitende im Falle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen.

Anknüpfend an den am 04. April 2022 vom Landschaftsausschuss beschlossenen LVR-Gleichstellungsplan 2025, der die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen vorsieht, wurde eine Handreichung zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz adressatenspezifisch für die Führungskräfte und Mitarbeitenden im LVR erstellt.

Mit dieser Handreichung erhalten die Mitarbeitenden und Führungskräfte im LVR Informationen und Grundlagenwissen, gebündelte interne und externe Kontakt- und Anlaufstellen und Handlungsempfehlungen, um auf einer breiten Wissensgrundlage kompetent handlungsfähig zu sein.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2587/1:

Auf Bitten der Kommission Gleichstellung am 05.09.2024 soll die Vorlage Nr. 15/2587/1 auch den Krankenhausausschüssen, dem Ausschuss für Inklusion sowie dem Landesjugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Ebenfalls erbittet der Gesundheitsausschuss am 20.09.2024 die Vorlage Nr. 15/2587/1 den Krankenhausausschüssen zur Verfügung zu stellen und um eine Zusammenfassung in leichter Sprache zu ergänzen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2587:

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Form von Diskriminierung und laut dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) insbesondere in beruflichen Zusammenhängen verboten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 AGG). Anderes als in anderen Lebensbereichen ist sexuelle Belästigung im beruflichen Kontext immer verboten und das AGG schützt Beschäftigte über das Straf- und Zivilrecht hinaus¹. Im AGG ist sexuelle Belästigung definiert als *„eine Form der Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“* (§ 3 Abs. 4 AGG). Wenn Mitarbeitende des LVR sich der Definition entsprechend in ihrer Würde verletzt fühlen, ist es dabei unerheblich, wie die Handlung aus Sicht der verursachenden Person gemeint war. Es geht also nicht darum, ob die sexuelle Belästigung beabsichtigt ist, sondern um die Auswirkung auf die belästigte Person.

Vor diesem Hintergrund sieht der LVR-Gleichstellungsplan 2025 – am 4. April 2022 vom Landschaftsausschuss beschlossen – im Handlungsfeld „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ die Weiterentwicklung entsprechender Präventionsmaßnahmen vor.

Die Handreichung adressiert alle Mitarbeitenden und Führungskräfte des gesamten LVR, also auch solche der LVR-Außendienststellen und der wie Eigenbetriebe geführten Unternehmen. Die Handreichung liefert umfassende Informationen und gibt adressatenspezifische Handlungsempfehlungen, erläutert den rechtlichen Rahmen nach dem AGG und versammelt Adressen interner wie externer Beratungs- und Hilfsangebote. Sie kann damit als wichtiges Instrument für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz im LVR angesehen werden.

¹ Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte. 7. Auflage. Hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin: 2020. S. 4ff.

Die Handreichung Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist der Vorlage digital als Anlage beigefügt und wird als Broschüre in der Sitzung ausliegen.

In Vertretung

L I M B A C H

Handreichung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Impressum

Herausgegeben vom

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Personal und Organisation
Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln

Autorin

Frederike Schäfer

Druck und Layout:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung
Tel. 0221 809-2442

Vorwort

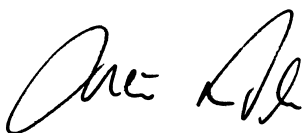
Der LVR setzt sich für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung und Gewalt ein – nicht zuletzt durch den Beitritt des Landschaftsverbandes Rheinland zur bundesweiten Initiative „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“, das „Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR“ und das „Diversity-Konzept“. Indem mit dem „Gleichstellungsplan 2025“ auch Maßnahmen getroffen werden, die sich an den Schutz vor sexueller Belästigung der Mitarbeitenden richten, verdeutlicht der LVR, dass die gesellschaftliche und berufliche Chancengleichheit der Geschlechter das Entgegenwirken jeglicher Form von Diskriminierung bedeutet. Denn sexuelle Belästigung ist eine Verletzung der Menschenwürde und eine Form der Geschlechterdiskriminierung.

Es ist wichtig, dass sich unsere Führungskräfte im Verband ihrer Verantwortung bewusst sind, kompetent handeln und die Mitarbeitenden konsequent vor jeglicher Gewalt und Diskriminierung schützen. Letztlich sind wir alle gefordert, in unseren jeweiligen Rollen und Funktionen entschieden zu handeln, wenn es um den Schutz vor sexueller Belästigung geht.

Wir alle formen eine Kultur, in der sexuelle Belästigung nicht tabuisiert, sondern ernst genommen wird. Dazu sind wir alle jeder Zeit aufgefordert. Dazu schafft die vorliegende Handreichung die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Sie soll für die Wirkung des eigenen Agierens sensibilisieren und fördert den informierten Austausch untereinander. Nur in diesem Sinne kann Belästigung am Arbeitsplatz präventiv entgegengewirkt werden.

Lassen Sie uns gemeinsam durch entschiedenes Handeln für ein sicheres, von Belästigung und Diskriminierung freies Arbeitsumfeld eintreten!

Ihre



Ulrike Lubek
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Einführung	7
2 Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?	9
Wie genau kann sexuelle Belästigung aussehen?	10
Wo verläuft die Grenze zwischen Flirt und sexueller Belästigung?	11
3 Wer ist von sexueller Belästigung betroffen?	13
Warum sind überwiegend Frauen von sexueller Belästigung betroffen?	14
Welche Faktoren spielen neben dem Geschlecht außerdem eine Rolle?	15
Welche Ursachen hat sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?	16
Welche Auswirkungen hat sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?	17
4 Was können Sie tun, wenn Sie von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz b	
etroffen sind ...?	18
... als Mitarbeiter*in	18
... Besonderheiten für LVR-Kliniken und den LVR-HPH-Verbund	24
... als Führungskraft	25
5 Welche Rechte haben Sie im Falle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz nach	
dem AGG?	27
6 Wo finden Sie Hilfe und Beratung?	28
Interne Angebote	28
Externe Angebote	30
Literaturangaben	31

1 Einführung

Sexuelle Belästigung kommt in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen vor. Als Arbeitgeber ist es im Rahmen des Arbeitsrechts die gesetzliche Pflicht des LVR, Maßnahmen für seine Mitarbeitenden zu ergreifen, um diese vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen, und bei Fällen sexueller Belästigung zu intervenieren.

Vielleicht kennen Sie von sich selbst oder von Bekannten Situationen, in denen jemand aus dem Team einen anzüglichen Witz gemacht, Sie ungefragt angefasst oder eine lustig gemeinte Mail mit dem Bild einer leicht bekleideten Frau versendet hat. Vielleicht fühlen Sie sich mit dem Erlebten unwohl, können die Situation aber noch nicht ganz einordnen oder Sie sind sich unsicher. Oder Sie sind Führungskraft und ein*e Mitarbeiter*in wendet sich vertrauensvoll an Sie und berichtet von einer Belästigung.

Egal ob Sie Unsicherheit verspüren oder Ihnen völlig klar ist, dass im Kontakt mit Kolleg*innen, Kund*innen oder Patient*innen eine Grenze überschritten wurde und Sie oder Ihre Mitarbeitenden in Ihrer Würde verletzt wurden: Der LVR als Arbeitgeber hilft Ihnen und schützt Sie.

Um Sie mit dem nötigen Wissen zu versorgen, was Sie zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz LVR wissen müssen, wurde diese Handreichung erstellt. Die Handreichung richtet sich an Mitarbeitende der Zentralverwaltung, der LVR-Außendienststellen, der wie Eigenbetriebe geführten Unternehmen sowie der Rheinischen Versorgungskassen. Die Handreichung richtet sich an **alle** Mitarbeitenden und Führungskräfte im LVR – unabhängig vom Berufsfeld oder dem Einsatzort. Damit adressiert er

- Betroffene von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz,
- Führungskräfte,
- Menschen, die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz beobachtet haben oder
- Menschen, die sich allgemein über das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz informieren möchten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wesentliche Informationen zu den zentralen Fragen:

- Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz überhaupt? Welche Formen gibt es? Und wo verläuft eigentlich die Grenze zwischen Flirt und Belästigung?
- Wer ist im Arbeitskontext von sexueller Belästigung betroffen? Und von wem geht die Belästigung aus?
- Welche Auswirkungen kann sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz haben?
- Was können Sie konkret tun, wenn Sie von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sind?
- Welche Rechte haben Betroffene?
- Wie können Sie sich als Führungskraft verhalten?
- Welche internen und externen Beratungsstellen gibt es? An wen können Sie sich wenden?

Weil sexuelle Belästigung oft schwieriger zu erkennen und zu benennen ist, wenn sie erlebt wird, als wenn sich mit dem Thema bloß theoretisch beschäftigt wird, finden sich in der Handreichung zudem eine Reihe von Beispielen realer Fälle, die Orientierung bieten können.

2 Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

Allgemein gesprochen können Grenzüberschreitungen und -verletzungen den Menschen in seiner **Würde** verletzen. Im Arbeitskontext können sie das Betriebsklima schwerwiegend stören. Das Erleben sexueller Belästigung am Arbeitsplatz kann eine solche Grenzverletzung darstellen. Der Gesetzgeber hat mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz definiert als

„[...] ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

§ 3 Abs. 4 AGG

Wenn Mitarbeitende des LVR sich durch ein irgendwie geartetes sexuell bestimmtes Verhalten in ihrer Würde verletzt fühlen, dann kann es sich dabei um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz handeln. Unerheblich ist dabei

- wie die Handlung von der verursachenden Person gemeint ist,
- ob die verursachende Person es beabsichtigt hat, die betroffene Person zu belästigen oder
- ob die betroffene Person die Belästigung erkennbar abgelehnt hat oder nicht.

Das AGG verbietet sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dem LVR kommt damit die Pflicht zu, die Mitarbeitenden zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen. Der Schutz bezieht sich nicht nur auf die Dienstgebäude oder die Arbeitszeit, sondern auf das grundsätzliche Arbeitsverhältnis. Dazu zählen auch

- Dienstreisen,
- Arbeitswege,
- Firmenfeiern,

- Betriebsausflüge,
- Mobiles Arbeiten,
- Pausen und
- Nachrichten, E-Mails und Anrufe.

Wie genau kann sexuelle Belästigung aussehen?

Sexuelle Belästigung kann sich ganz unterschiedlich äußern. Das Gesetz deckt nicht nur extreme Formen ab, bei denen Betroffene körperlich verletzt werden. Auch subtilere Formen fallen unter sexuelle Belästigung.

Form	Beispiele
Verbale sexuelle Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> • Sexuell anzügliche Bemerkungen und Witze • Aufdringliche und beleidigende Kommentare über die Kleidung, das Aussehen oder das Privatleben • Sexuell zweideutige Kommentare • Fragen mit sexuellem Inhalt, z. B. zum Privatleben oder zur Intimsphäre • Aufforderungen zu intimen oder sexuellen Handlungen, z. B. „Setz dich auf meinen Schoß!“ • Sexualisierte oder unangemessene Einladungen zu einer Verabredung
Non-verbale sexuelle Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufdringliches oder einschüchterndes Starren oder anzügliche Blicke • Hinterherpfeifen • Unerwünschte E-Mails, Nachrichten, Fotos oder Videos mit sexuellem Bezug • Unangemessene und aufdringliche Annäherungsversuche in sozialen Netzwerken • Aufhängen oder Verbreiten pornografischen Materials • Unsittliches Entblößen

Physische sexuelle Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> • Jede unerwünschte Berührung (Tätscheln, Streicheln, Kneifen, Umarmen, Küssen), auch wenn die Berührung scheinbar zufällig geschieht • Wiederholte körperliche Annäherung • Wiederholtes Herandrängen • Wiederholt die übliche, körperliche Distanz (ca. eine Armlänge) nicht wahren • Körperliche Gewalt sowie jede Form sexualisierter Übergriffe bis hin zu Vergewaltigung¹
---------------------------------------	--

Jede dieser Formen sexueller Belästigung ist am Arbeitsplatz verboten, unabhängig davon, ob die Belästigung von Kolleg*innen, Kund*innen oder Patient*innen ausgeht.

Egal welche Form die Belästigung hat oder von wem sie ausgeht: Wenn Sie sich an Ihre Führungskraft, die Geschäftsleitung oder die zuständige Personalstelle wenden, muss die Situation geprüft werden. Kommt es zu einer strafrechtlich relevanten Handlung, wie zum Beispiel sexueller Nötigung oder Vergewaltigung, sollten Sie sich überlegen, den Fachbereich 14 – Recht, Versicherungen und Innenrevision des LVR-Dezernats 1 miteinzubeziehen. Über den FB 14 wird u. U. eine Strafanzeige gestellt und im Falle von einer Belästigung durch Externe wird Ihnen Rechtsschutz gewährt. Hierfür ist es entscheidend, den FB 14 frühzeitig zu kontaktieren und sich hier beraten zu lassen.

Wo verläuft die Grenze zwischen Flirt und sexueller Belästigung?

Im Alltagsverständnis scheint es oftmals schwer, die **Grenze** zwischen einer Belästigungssituation und beispielsweise einem Flirt oder einem harmlosen Witz zu ziehen. Wo hört der Flirt auf und fängt die Belästigung an? Diese Einstellung ist das Ergebnis unserer Sozialisierung und entsteht aus der Perspektive derjenigen, die die Belästigung verursachen.

Wenn ein Verhalten als

- unerwünscht,
- Erniedrigung oder Abwertung,
- einseitig,

- Grenzüberschreitung,
- Würdeverletzung,
- Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen oder
- Androhen beruflicher Nachteile bei Verweigerung

erlebt wird, dann handelt es sich dabei um eine Belästigungssituation. Es zählt einzig das Verhalten der verursachenden Person. Ihre Beweggründe sind irrelevant, und die betroffene Person muss der verursachenden Person nicht ihre Ablehnung zeigen. Ein Flirt, ein Kompliment oder ein Witz passieren in beiderseitigem Einvernehmen. Ein sexuell übergriffiges Verhalten ist grenzüberschreitend und eine Würdeverletzung. Betroffene haben das Recht, sich gegen jede Form der Belästigung zu wehren. Der LVR ist wiederum verpflichtet, sie vor der Belästigung zu schützen und diese zu beenden. Auf den folgenden Seiten sind Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgeführt.

Was ist eigentlich Konsens?

- Solange Sie nicht explizit wörtlich ausgedrückt haben, dass Sie etwas wollen, kann nicht von Ihrem Einverständnis ausgegangen werden.
- Wenn Sie zu Aktivität A zugestimmt haben, haben Sie nicht auch zu Aktivität Z zugestimmt.
- Sie haben das Recht, Ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Ihre Grenzen sind fließend und können sich ändern. Sie dürfen Ihre Meinung jederzeit ändern.
- Wenn Sie unter Druck stehen oder Ihre Zustimmung nicht bei vollem Bewusstsein geben können, können Sie einer Sache auch nicht zustimmen.
- Konsens ist nur dann möglich, wenn Sie sich nicht in einer Abhängigkeitssituation befinden.²

3 Wer ist von sexueller Belästigung betroffen?

Grundsätzlich lässt sich sagen: Wenn Sie von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sind, **sind Sie nicht allein und Sie tragen keine Schuld** an der Belästigung. Theoretisch kann jede*r von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sein, vollkommen unabhängig von Geschlecht, Alter, dem Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der tatsächlichen oder vermuteten ethnischen Zugehörigkeit. Der LVR schützt alle seine Beschäftigten.

Tatsächlich handelt es sich bei sexueller Belästigung aber auch um ein strukturelles Problem, das heißt, dass in unserer Gesellschaft vorherrschende Einstellungen und Stereotype die Wahrscheinlichkeit für das Erleben von sexueller Belästigung erhöhen. Im Zentrum der Betroffenheit stehen Frauen.³

Nach einer aktuellen Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes waren drei Viertel der Betroffenen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Frauen, ein Viertel Männer. Dabei geht die Belästigung mehrheitlich von Männern aus.⁴ Auch mit Blick in verschiedenste weitere Studien wird das Bild bestätigt: Frauen sind in einem weitaus größeren Ausmaß von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen, die Belästigung geht in den überwiegenden Fällen von Männern aus. Dennoch können auch Männer sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren, die ebenfalls meistens von Männern verursacht wird.

„Ein Kollege schickte mir ein Nacktbild von sich. Als ich mich darüber ihm gegenüber beschwerte, hieß es, ich soll nicht so prüde sein.“

Warum sind überwiegend Frauen von sexueller Belästigung betroffen?

Dass sexuelle Belästigung in unserer Gesellschaft vorkommt und in einem überwiegenden Maße Frauen betrifft, ist ein strukturelles Problem. Bestimmte Formen der **Diskriminierung** sind fest in unsere Gesellschaft eingeschrieben, was teilweise dazu führt, dass diese auch von Betroffenen nicht wahrgenommen werden oder Betroffenen nicht geglaubt wird, wenn sie Diskriminierung erfahren. Diese Schweigekultur wird auch als **Gaslighting** bezeichnet.

Eine Form von Diskriminierung ist **Sexismus**. Sexismus heißt, Menschen aufgrund ihres Geschlechts zu beurteilen, wenn ihr Geschlecht keine Rolle spielt. Dazu zählen geschlechtsstereotype, also vorurteilsbehaftete, oft negative Einstellungen, die wiederum zu Erwartungen, Wahrnehmungen, Affekten und Verhaltensweisen führen, die Menschen abwerten und bei Frauen und Männern einen ungleichen sozialen Status herstellen und festigen. Sexismus ist die soziale Konstruktion von Unterschieden, das heißt Männer und Frauen werden nicht einfach aufgrund einer biologischen Grundlage anders behandelt.⁵

Sexuelle Belästigung ist eine mögliche Ausprägungsform von Sexismus. Deshalb sind sexistische Äußerungen in der Regel Fälle von sexueller Belästigung.

Sexismus

In der deutschen Gesellschaft lässt sich ein Sexismus-Paradoxon beobachten. Was bedeutet das? Sexismus und Diskriminierung werden in Deutschland mehrheitlich abgelehnt, gleichzeitig wird das Vorkommen von Sexismus von einer Mehrheit der Bevölkerung als nicht besonders schlimm empfunden. Sexismus ist zwar sozial unerwünscht, aber dennoch wollen viele Betroffene nicht eingestehen, dass sie von Sexismus betroffen sind. Der Begriff „Opfer“ wird zudem auch als Beleidigung verwendet. All das führt dazu, dass Sexismus häufig nicht genügend thematisiert wird und somit nicht erkannt wird und folglich schwerer zu bekämpfen ist.⁶

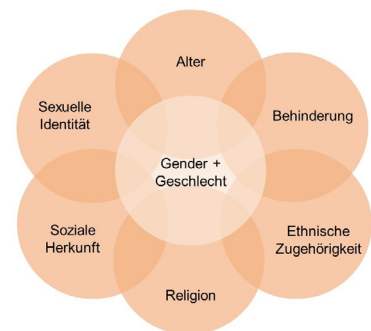
Unterscheiden lässt sich zwischen feindseligem (hostilem) Sexismus, bei dem negative Einstellungen gegenüber Frauen vorherrschen und der auf Frauen abzielt, die sich nicht den traditionellen Rollenbildern gemäß verhalten. Auf der anderen Seite steht der wohlwollende (benevolente) Sexismus. Hier werden rollenkonforme Frauen mit scheinbar positiven, paternalistischen Einstellungen belohnt, was die Schutzbedürftigkeit und Abhängigkeit der Frauen betont und das Machtgefälle zwischen den Geschlechtern festigen kann.⁷

Welche Faktoren spielen neben dem Geschlecht außerdem eine Rolle?

Auch wenn das Geschlecht der ausschlaggebende Faktor ist, wie wahrscheinlich das Erleben von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist, gibt es weitere Aspekte, die die Gefährdung bestimmter Personengruppen ausmachen.

Vielfaltsdimensionen

Personen sind auch dann einem erhöhten Risiko ausgesetzt, wenn sie sich nicht als heterosexuell oder cis-geschlechtlich identifizieren. Studien beziehen sich vor allem auf homo- oder bisexuelle Menschen. Auch Trans*-Personen sind überdurchschnittlich oft von sexueller Belästigung betroffen, insbesondere am Arbeitsplatz. Auch kann sich das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein einer Behinderung oder die tatsächliche oder vermutete ethnische Zugehörigkeit darauf auswirken, wie wahrscheinlich das Erleben einer Belästigungssituation ist.



Bei all dem gilt: Wie bei sämtlichen anderen Diskriminierungsformen kann es auch im Falle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu **Mehrfachdiskriminierung** kommen, wenn eine Person mehrere Vielfaltsdimensionen aufweist, wenn sie also beispielsweise transgender ist und eine andere vermutete ethnische Zugehörigkeit aufweist als die Mehrheitsgesellschaft. Verschiedene Formen von Vielfalt treffen aufeinander, es entsteht eine Wechselwirkung, und das Risiko, sexuelle Belästigung zu erleben, steigt erheblich.

Weitere vulnerable Gruppen: Berufseinsteiger*innen und bestimmte Berufsfelder

Ebenfalls besonders gefährdet sind Personen, die jung sind, wie Auszubildende oder Praktikant*innen, Berufseinsteiger*innen sowie Personen, die neu im Unternehmen sind, und auch solche mit höheren Schulabschlüssen. Es kann mitunter verunsichern, wenn man von der Schule, Fachhochschule oder Universität zum ersten Mal in den Beruf einsteigt und sich in einem völlig neuen Umfeld befindet. Das Abhängigkeitsverhältnis ist hier besonders hoch. Vielleicht weil sich die betroffene Person noch in der Probezeit befindet oder um die Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung fürchtet. Auch hier ist der LVR in der Verantwortung, seine Mitarbeitenden zu schützen.

„Ich war dabei, ein Patientenzimmer zu reinigen. Der Patient war am Telefonieren. Plötzlich sagte er, mit Blick auf mich: „Doch, ja, sehr hübsch. Geradezu knackig. Okay, ich werde mal fragen ...“

Eine Besonderheit des LVR sind die zahlreichen Berufsfelder, in denen Menschen im Verband tätig sind. Insbesondere die Mitarbeitenden im klinisch-pflegerischen Bereich sind um ein Vielfaches stärker von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen als die Mitarbeitenden anderer Berufsgruppen. Das ergab auch eine interne Befragung zu den psychischen Belastungen bei der Arbeit, die das LVR-Dezernat 8 im Jahr 2022 durchgeführt hat.

Auch weitere Studien messen der Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz in Medizin und Pflege eine Sonderstellung bei. Belästigungssituationen können nicht nur in der Zusammenarbeit mit Kolleg*innen entstehen, sondern zusätzlich in der Arbeit mit Patient*innen und Kund*innen.

Welche Ursachen hat sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

Auch wenn individuelle Faktoren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz begünstigen, sind sie nicht der Grund oder die Ursache für Belästigung. Es ist unerheblich, wie sich die belästigte Person verhalten hat. Sexuelle Belästigung steht im Zusammenhang mit der Ausübung von **Macht und Hierarchien**.

Die Ursachen für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind damit strukturell bedingt und nicht individuell. Begünstigt wird sexuelle Belästigung durch

- steile Hierarchien,
- Abhängigkeitsverhältnisse,
- geschlechtsspezifische Machtunterschiede,
- die Tolerierung sexueller Belästigung und
- ungleiche Geschlechterverteilungen.

Welche Auswirkungen hat sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kann nicht nur psychische und physische Auswirkungen auf die einzelne Person haben, sondern sich auf die gesamte Organisation als solche auswirken.

Individuelle Folgen	Organisationale Folgen
<ul style="list-style-type: none">• Stress• Essstörungen• Unsicherheit• Angst• Alkoholmissbrauch• Depressionen• Verringerte Konzentrationsfähigkeit• Psychosomatische Beschwerden	<ul style="list-style-type: none">• Abnahme der Unternehmensleistung• Kündigungen• Schlechtere Reputation des Unternehmens• Schlechtere Unternehmensbindung• Schlechtere Arbeitsplatzattraktivität• Vertrauensverlust• Veröffentlichung auf digitalen Arbeitgeber*innenbewertungsportalen

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wirkt sich insbesondere dann aus, wenn sich belästigte Personen nicht trauen, sich zu beschweren oder ihre Beschwerde nicht ernst genommen wird. Wenn Sie sexuelle Belästigung erlebt haben, dann versuchen Sie nicht, die Situation einfach zu ignorieren oder auszuhalten. Suchen Sie sich Hilfe!

1. Sexuelle Belästigung ist kein Einzelfall.
2. Die belästigende Person ist in der Regel in der Lage einzuschätzen, welche Verhaltensweisen als sexuell belästigend wahrgenommen werden und welche nicht.
3. Die negativen psychischen und arbeitsbezogenen Folgen für die Betroffenen sind wissenschaftlich belegt und erwiesenermaßen schwerwiegend.
4. Personen unterschätzen in der Regel, wie schwer es ist, sich in einer Belästigungssituation aktiv zu wehren.
5. Sexuell belästigendes Verhalten ist eine Machtdemonstration. Hierarchien am Arbeitsplatz machen sexuelle Belästigung wahrscheinlicher.
6. Weit verbreitete Mythen über sexuelle Aggression tragen zur Bagatellisierung der Übergriffe und zur Schuldverschiebung bei. Diese opferfeindlichen Einstellungen lassen sich jedoch durch gezielte Interventionen auch positiv verändern.⁸

MERKE

4 Was können Sie tun, wenn Sie von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sind ...?

Ob Sie selbst Belästigung erleben, Sie Belästigung bei Kolleg*innen beobachten oder sich Mitarbeitende an Sie als Führungskraft wenden: **Sie sind nicht machtlos oder handlungsunfähig**, sondern können und sollten sich zur Wehr setzen. Auch wenn es sich vielleicht im ersten Moment besser anfühlt, die Situation zu ignorieren. Auf lange Sicht wird durch das Ignorieren ein Klima der Belästigung aufrechterhalten, was den Betrieb stört und – wie im letzten Kapitel dargestellt – für Betroffene schwerwiegende Folgen haben kann ebenso wie für den gesamten Verband.

„Ich war unterwegs zum Kopierer. Mein Weg führt am Aufenthaltsraum der Abteilung vorbei. An der Wand hängt ein Pin-Up-Kalender: ein unbekleidetes Fotomodell räkelt sich auf der Motorhaube eines Sportwagens. Mich stört dieses Bild, aber ich versuche es zu ignorieren.“

... als Mitarbeiter*in

... wenn Sie selbst von sexueller Belästigung betroffen sind

In der Regel unterschätzen wir, wie schockierend reale Belästigungssituationen für Betroffene sein können und wie viel Überwindung es kostet, sich aktiv zur Wehr zu setzen. In der Theorie gehen wir vielleicht wesentlich konfrontativer mit Situationen um. Furcht führt meist zu vermeidendem Verhalten, Ärger zu Aktivität und Konfrontation. Im Falle von sexuell belästigendem Verhalten sind Situationen oft mehrdeutig, was es schwierig macht, einzuschätzen, ob und wie eine Reaktion ausfallen könnte. Darüber hinaus sind Belästigungssituationen oft individuell so unterschiedlich, dass es schwierig ist, ein standardisiertes Vorgehen zu empfehlen.

Aber generell gilt: Schützen Sie Ihre Grenzen und erkennen Sie Ihre Gefühle als wertvoll, richtig und wegweisend an. Oftmals ist es hilfreich, offensiv zu reagieren und sich zur Wehr zu setzen, um zu vermeiden, dass die belästigende Person die Übergriffe fortsetzt. Indem Sie die Tat klar benennen, brechen Sie das Tabu des Schweigens und übergeben die Verantwortung für die Grenzverletzung an das Gegenüber.

Wie können Sie vorgehen?

- Es ist völlig normal, als erste Reaktion auf eine sexuelle Belästigung zu erstarren oder sich zurückzuziehen.
- Sollten Sie sich in der Situation nicht sicher oder selbstbewusst genug fühlen, sich mündlich zur Wehr zu setzen, dann können Sie die Person schriftlich konfrontieren, z. B. per E-Mail, wenn Sie das möchten. Grundsätzlich müssen Sie sich aber nicht mit der belästigenden Person auseinandersetzen und in Kontakt treten, wenn Sie das nicht wollen.
- Wenn Sie die Person kontaktieren möchten, kündigen Sie Konsequenzen an, sollte das Verhalten nicht aufhören.
- Suchen Sie sich Zeug*innen.
- Suchen Sie sich Unterstützung in Ihrem Umfeld, ob im Team, bei Freund*innen oder der Familie.
- Kennen Sie Ihre Rechte ([Siehe Kapitel 5](#)).
- Nutzen Sie das interne und externe Beratungsangebot, wie die LVR-Gleichstellungsbeauftragte. Anlaufstellen finden Sie weiter hinten in der Handreichung.
- Überlegen Sie und lassen Sie sich beraten, ob Sie eine formelle Beschwerde bei der AGG-Beschwerdestelle im LVR einlegen möchten ([Siehe Kapitel 5](#)).
- Machen Sie sich Notizen zu der Belästigung (Datum, Uhrzeit, Ort, Name der belästigenden Person, Was genau ist vorgefallen, Name von Zeug*innen).
- Sie können Ihre Führungskraft jederzeit ansprechen. Sollte die Belästigung von Vorgesetzten ausgehen, können Sie sich an die nächsthöhere Führungskraft wenden. Bedenken Sie aber: Wenn Sie das tun, muss Ihre Führungskraft handeln und weitere Schritte einleiten.
- Melden Sie den Vorfall als Arbeitsunfall. Was es hierbei zu beachten gibt, ist im Folgenden erklärt.

Sollten Sie sich in der Situation nicht sicher oder selbstbewusst genug fühlen, direkt in die Konfrontation zu gehen, dann ist das absolut in Ordnung. In manchen Fällen mag die direkte Konfrontation hilfreich sein, in anderen Fällen ziehen Sie sich vielleicht zurück, lassen sich beraten oder sortieren Ihre Gedanken. Egal wie Sie reagieren: Es ist Ihre Entscheidung.

Wichtig ist: Wenn Sie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren, sind Sie damit nicht auf sich gestellt. Daher gibt es verschiedene Beratungsangebote im und außerhalb des LVR:

In jedem Fall können Sie sich zunächst von der **Gleichstellungsbeauftragten** vertraulich beraten lassen.

Selbstverständlich können Sie sich auch an Ihre **Führungskraft** wenden. Beachten Sie hier nur, dass Ihre Führungskraft tätig werden muss, wenn sie von einer Belästigungssituation erfährt. Wenn Sie sich vertraulich beraten möchten und zunächst nicht wollen, dass ein offizielles Verfahren eingeleitet wird, dann wenden Sie sich zunächst an interne oder externe Beratungsstellen, wie die Gleichstellungsbeauftragte, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Eine Liste finden Sie am Ende des Leitfadens.

Wie bei anderen Formen der Diskriminierung haben Sie natürlich das Recht, bei der internen **AGG-Beschwerdestelle** im LVR eine formelle Beschwerde aufgrund einer sexuellen Belästigung einzulegen ([Siehe Kapitel 5](#)). Weitere Informationen zum offiziellen Verfahren finden Sie im [Intranet](#).

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kann ein **Arbeitsunfall** sein und somit ein Fall für die Unfallkasse NRW. Laut Arbeitsschutzgesetz liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeber*innen, eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit während der Tätigkeit zu vermeiden. Sexuelle Belästigung kann für Betroffene eine relevante Gefährdung mit physischen und psychischen Folgen darstellen. Kommt es am Arbeitsplatz oder auch auf dem Weg zur oder von der Arbeit zu einer sexuellen Belästigung mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen bei der betroffenen Person, dann handelt es sich dabei um einen Arbeitsunfall.

Für Beamt*innen ist bei einem möglichen Dienstunfall nicht die Unfallkasse NRW, sondern der LVR als Dienstherr zuständig. Verbeamtete Kolleg*innen müssen daher den möglichen Dienstunfall ihrer*ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten melden. Hierzu ist das Formlist-Formular „Dienstunfallanzeigen für Beamt*innen, Nr.: 141411“ sowie das Formlist-Formular „Ärztliches Zeugnis zur Dienstunfallanzeige, Nr.: 141413“ und bei Wegeunfällen zusätzlich das Formlist-Formular „Zusatzfragen bei Wegeunfällen, Nr.: 141440“ direkt

an den LVR (zuständige Geschäftsleitung bzw. die personalführende Stelle) zu schicken. Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision prüft anschließend, ob ein Dienstunfall anerkannt wird.

Auch wenn Sie zunächst keine physischen oder psychischen Symptome anschließend an die Belästigung verspüren, können Sie eine **Unfallmitteilung über einen Verbandbucheintrag bzw. eine Dienstunfallanzeige** über die Geschäftsleitung bzw. die personalführende Stelle in Betracht ziehen. Auch wenn die Situation zunächst vielleicht banal erscheinen mag, können zum Beispiel Spätfolgen aus der erlebten Belästigung entstehen. Entsprechende Unfallanzeigen können als Nachweis dienen, dass die Symptome durch ein Erlebnis während einer versicherten Tätigkeit entstanden sind und ein Anspruch auf Versicherungsleistungen bzw. Dienstunfallfürsorgeleistungen besteht. Auf der Seite „Verhalten bei Gefahr, Unfall, Notfall“ finden Sie im Intranet weitere Erläuterungen zur Anzeige über das Verbandbuch und die Dienstunfallanzeige. Ein Eintrag ins Verbandbuch ist auch digital möglich. Einträge sind zunächst nur durch autorisierte Personen einsehbar.

Bei definitiven physischen oder psychischen Folgeerkrankungen aufgrund erlebter sexueller Belästigung handelt es sich um einen **meldepflichtigen Arbeitsunfall**, wenn die Ausfallzeit mehr als drei Kalendertage beträgt. Hier erfolgt die Meldung über eine standardisierte Unfallanzeige durch das Formlist-Formular „Unfallanzeige, Allg. Unfallversicherung“ (U 10000802). Darüber hinaus sind an LVR-Fachbereich 14 das Formular aus Formlist „Meldung über unfallbedingte Arbeits-/Dienstunfähigkeit bei Unfällen“ (Formlist-Formular Nr. 141404-01.2008) und bei Wegeunfällen das Formular „Zusatzfragen bei Wegeunfällen“ (Formlist-Formular Nr.: 141440-08.2000) zu senden. Das genaue Vorgehen der Unfallanzeige ist in der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 155 „Arbeits- und Dienstunfälle, Unfälle beim Betriebssport“ erläutert.

Wenn Sie sich durch den Vorfall körperlich oder psychisch belastet fühlen, stehen Ihnen die Angebote der **arbeitsmedizinischen Dienste** zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten der Beratung. Das **LVR-Employee Assistance Program (LVR-EAP)** ist ein – auf Wunsch anonym – Beratungsservice für alle Mitarbeitenden des LVR. Das Angebot umfasst eine ganzheitliche Unterstützung bei verschiedensten Problemlagen, wie beruflichen, gesundheitlichen und privaten Herausforderungen. Dabei geht es vor allem darum, Sie als LVR-Mitarbeitende individuell zu unterstützen sowie ein geeignetes Vorgehen und passende Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb des LVR aufzuzeigen. Im EAP sind Verschwiegenheit und Datenschutz enorm wichtig. Der Arbeitgeber erfährt nicht, wer den Beratungsservice nutzt. Wenn Sie darüber hinaus das Bedürfnis haben, sich zusätzlich abzusichern, besteht für Sie die Möglichkeit, mit unter-

drückter Rufnummer anzurufen und statt Ihres Namens ein Pseudonym zu nennen. Für die Kontaktaufnahme muss allerdings eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse auf dem Anrufbeantworter genannt werden. Die Beratung erfolgt über Telefongespräche mittels Rückrufservice oder über eine E-Mail-Kommunikation.

Handelt es sich um eine Sexualstraftat, wie eine Vergewaltigung, kann der Fall auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Die körperliche und psychische Belastung ist hier besonders hoch. Sollten Sie von einer solchen Tat betroffen sein, stehen Ihnen selbstverständlich dieselben inner- und außerbetrieblichen Beratungsangebote und Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Zusätzlich haben Sie aber weitere Möglichkeiten, sich helfen zu lassen.

Bei sexualisierter Gewalt können die Verjährungsfristen mehrere Jahre betragen. Wenn Sie nicht sofort die Entscheidung treffen wollen, eine Anzeige zu stellen, sondern Sie Zeit brauchen, bedenken Sie, dass es für die spätere Beweisführung wichtig ist, die Tatspuren nach der Tat schnell zu sichern. Auch wenn Sie sich zunächst keine Anzeigenerstattung vorstellen können: Im Rahmen einer **Anonymen Spurensicherung (ASS)** können Sie von einem*einer Ärzt*in die möglichen Tatspuren sichern lassen. Diese werden mit einer Chiffrenummer anonym gelagert, ohne dass die Polizei involviert wird. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstatten möchten, kann auf die Beweise zurückgegriffen werden. Hinweise zu Kontakten und weiterem Informationsmaterial finden Sie weiter hinten in der Handreichung.

... wenn Sie sexuelle Belästigung bei einer anderen Person beobachten

Auch wenn Sie nicht selbst von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sind, können Sie trotzdem in Ihrem Umfeld Belästigungssituationen beobachten. Vielleicht wollen Sie nicht in etwas reingezogen werden, von dem Sie annehmen, dass es Sie nichts angeht. Vielleicht belastet Sie die Situation aber auch nachhaltig. Bedenken Sie: Sie können und sollten sich einbringen und Betroffene nicht allein lassen. Auch wenn vielleicht schon etwas Zeit zum Vorfall vergangen ist: Es ist nie zu spät, etwas zu sagen, auch wenn Sie schon mehrfach weggeschaut haben.

Was Sie tun können:

- Seien Sie aufmerksam und thematisieren Sie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, auch wenn es vielleicht keinen Fall bei Ihnen im Team gibt.
- Wenn Sie unmittelbar Teil einer Belästigungssituation sind: Greifen Sie direkt ein und weisen die belästigende Person zurecht.
- Bieten Sie der betroffenen Person Ihre Hilfe an, wenn Sie sexuelle Belästigung wahrnehmen.
- Bieten Sie Ihre Unterstützung an, wenn die betroffene Person gegen die sexuelle Belästigung vorgehen möchte, z. B. als Zeug*in.
- Bieten Sie an, die betroffene Person zu Beratungsterminen zu begleiten.
- Grundsätzlich gilt: Tun Sie nur das, was die betroffene Person möchte, und handeln Sie nicht über die betroffene Person hinweg. Stimmen Sie sich mit ihr ab und akzeptieren Sie die Grenzen der betroffenen Person.

Was Sie unbedingt vermeiden sollten: Nichts tun oder in Frage stellen, ob es sich überhaupt um eine sexuelle Belästigung gehandelt hat. Damit signalisieren Sie der belästigten Person, dass Sie auf der Seite der Belästiger*innen stehen und sie keine Hilfe erwarten kann. Betroffene lernen so, dass sie alleine und schutzlos sind. Im schlimmsten Fall droht die Täter*innen-Opfer-Umkehr: Den Betroffenen wird die Schuld an der Situation gegeben. Vermeiden Sie also Phrasen wie: Was hatten Sie an? Haben Sie etwas getrunken? Warum waren Sie überhaupt dort? Absolut nichts an dem Vorgefallenen ist abhängig von dem Verhalten der Betroffenen.

... Besonderheiten für LVR-Kliniken und den LVR-HPH-Verbund

Das Risiko, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu erleben, ist im klinisch-pflegerischen Bereich besonders hoch. Die Belästigung kann hier nicht nur von Mitarbeitenden ausgehen, sondern zusätzlich von Kund*innen und Patient*innen. Ob durch körpernahe Untersuchungen oder Intimwäschen, Momente, in denen Mitarbeitende mit Kund*innen oder Patient*innen alleine sind oder auch das Arbeiten im Nachtdienst – all das kann Gefährdungssituationen mit sich bringen.

Vielleicht stellen Sie sich die Frage: Was müssen Sie sich gefallen lassen, wenn Sie mit Kund*innen oder Patient*innen arbeiten? Die einfache Antwort: **Für Sie gelten die gleichen Rechte wie für alle anderen LVR-Mitarbeitenden auch**, unabhängig ob die Belästigung von Mitarbeitenden oder Kund*innen oder Patient*innen verübt wird.

Was helfen kann:

- Eine klare Rollenkommunikation: Sie arbeiten mit einem klaren fachlichen Auftrag und Ihnen sollte mit Respekt begegnet werden. Nutzen Sie Fachsprache bei der Benennung von Körperbereichen, stellen Sie sich mit Ihrer Funktion und Ihrem Nachnamen vor und vermeiden Sie unpassende Nähe in der Sprache. Nicht „Wir gehen ins Bett“, sondern „Der Patient oder die Patientin geht ins Bett“.
- Die Sensibilisierung im Team: Sprechen Sie über mögliche Vorfälle und ignorieren Sie sie nicht einfach.
- Organisatorische Maßnahmen: Patient*innen können innerhalb der Klinik verlegt werden. Betroffene können kurzfristig mit anderen Tätigkeiten betraut werden. Die Betreuung von übergriffigen Patient*innen oder Kund*innen kann im Team geleistet werden.

Natürlich gelten auch für den klinisch-pflegerischen Bereich wie für alle Arbeitsstätten des LVR die oben aufgeführten grundsätzlichen Hinweise für Mitarbeitende, wie die Meldung als Arbeitsunfall.

Zusätzlich handelt es sich bei Patient*innenübergriffen um **meldepflichtige besondere Vorkommnisse**, die an die LVR-Verbundzentrale zu melden sind, wenn sie

- eine Berichterstattung in den Medien erwarten lassen,
- ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden ausgelöst haben oder auslösen könnten,
- geeignet sind, erhebliche privatrechtliche Schadensersatzforderungen zu begründen.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie in der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 10. Im KIS finden Sie ein Formular zur Meldung besonderer Vorkommnisse in den LVR-Kliniken, die einen Patient*innenbezug haben.

Nicht verpflichtend, aber empfehlenswert ist darüber hinaus eine Meldung über die **SOAS-R-Skala zur Erfassung von Aggressionseignissen**, wenn Sie übergriffiges Verhalten durch Patient*innen beobachten oder selbst davon betroffen sind.

Zuletzt stehen Ihnen die Angebote des **kollegialen Hilfesystems** zur Verfügung im Falle belastender Erfahrungen. Als Unterstützungssystem stehen Ihnen Mitarbeiter*innen unterschiedlicher Bereiche und Berufsgruppen unter Wahrung der Schweigepflicht zur Seite. Bei Bedarf kann Kontakt zu weiterführenden Hilfsangeboten, wie z. B. Psychotherapeut*innen, hergestellt werden.

... als Führungskraft

Als Führungskraft können und sollten Sie maßgeblich dazu beitragen, einen belästigungsfreien Arbeitsbereich für Ihre Mitarbeitenden zu schaffen. Sollten sich Mitarbeitende an Sie wenden und von einer sexuellen Belästigungssituation berichten, dann ist es Ihre Aufgabe, dagegen vorzugehen und die Belästigung zu beenden. Je nach dem auf welcher Führungsebene Sie sich befinden, sollten Sie auch Ihre nächsthöheren Vorgesetzten miteinbeziehen.

Präventive Maßnahmen, die Sie ergreifen können:

- Seien Sie sich in jedem Fall bewusst, dass sexuelle Belästigung auch in Ihrer Abteilung vorkommen kann.
- Sprechen Sie das Thema in der nächsten Team- oder Abteilungssitzung offensiv an unabhängig von einem konkreten Vorfall.
- Machen Sie Ihre Haltung deutlich, stehen Sie als Ansprechperson zur Verfügung und stehen Sie für ein respektvolles Miteinander ein.

Wenn Sie Kenntnis von einer sexuellen Belästigung erlangen, müssen Sie handeln:

- I. Nehmen Sie die Hinweise zu dem Vorfall in jedem Fall ernst und gehen Sie ihnen diskret nach.
- II. Machen Sie sich Notizen und dokumentieren Sie alles.
- III. Sprechen Sie mit der von der Belästigung **betreffenen Person**.
 - Geben Sie der Person ausreichend Zeit, den Vorfall zu schildern. Lassen Sie sie erzählen und unterbrechen Sie sie so wenig wie möglich. Erläutern Sie ihr, dass Sie sich Notizen machen zur weiteren Dokumentation des Falls. Fragen Sie sie nach Zeug*innen.
 - Erläutern Sie der betroffenen Person das weitere Vorgehen und Ihre Rolle. Als Führungskraft müssen Sie den Fall ernst nehmen und Maßnahmen ergreifen, die beinhalten, dass Sie mit der beschuldigten Person sprechen und Sie die zuständige Personalstelle informieren, um das weitere Vorgehen einzuleiten.
 - Sichern Sie der betroffenen Person Unterstützung zu, aber achten Sie darauf, dass Sie nur Maßnahmen zusichern können, die eingehalten werden können. Signalisieren Sie, dass der Fall ernst genommen wird. Händigen Sie ihr diese Handreichung aus und weisen Sie sie auf weitere Beratungsmöglichkeiten hin.
 - Handeln Sie immer transparent und offen der betroffenen Person gegenüber. Erläutern Sie, wenn Sie Nachfragen stellen, und versuchen Sie, Missverständnisse zu vermeiden.
 - Informieren Sie die betroffene Person über alle weiteren Verfahrensschritte, insbesondere wenn Dritte einbezogen werden.
 - Gegenüberstellungen oder Mediationen sind kein geeignetes Mittel und sollten unbedingt vermieden werden.
- IV. Informieren Sie Ihre Kolleg*innen für personal- und arbeitsrechtliche Maßnahmen unter Beachtung des Dienstweges und leiten Sie das weitere Vorgehen ein.
- V. Halten Sie die betroffene Person über alle Schritte auf dem Laufenden.

5 Welche Rechte haben Sie im Falle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz nach dem AGG?

Wenn Sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten aus den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Gründen

- der Rasse oder ethnischen Herkunft,
- des Geschlechtes,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters oder
- der sexuellen Identität

benachteiligt fühlen, dann haben Sie das Recht, bei der zuständigen internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG eine Beschwerde einzulegen. Sexuelle Belästigung ist eine Form von Benachteiligung aufgrund des Geschlechts und fällt daher unter das Beschwerderecht nach dem AGG. Der LVR hat Ihnen gegenüber eine grundsätzliche Schutzpflicht (§ 12 AGG). Das heißt, Sie haben Anspruch auf vorbeugende und unterbindende Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber LVR.

Erfährt der LVR als Arbeitgeber von einem Vorfall sexueller Belästigung (zum Beispiel über eine Beschwerde bei der AGG-Beschwerdestelle oder Meldung an die jeweilige Führungskraft), muss er durch Maßnahmen Ihren künftigen Schutz gewährleisten.

Sie finden hier Informationen zur [AGG-Beschwerdestelle](#) und hier den [Gesetzestext](#).

6 Wo finden Sie Hilfe und Beratung?

Interne Angebote

Wenn Sie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren, sind Sie nicht auf sich gestellt. Neben Ihrer Führungskraft und der für Sie zuständigen Stelle für personal- und arbeitsrechtliche Maßnahmen stehen Ihnen die folgenden Stellen vertraulich für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

LVR-Gleichstellungsbeauftragte

Sabine Brinkmann

LVR-Stabsstelle für Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Tel.: +49(221)809-3582

E-Mail: Sabine.Brinkmann@lvr.de

Stellvertretende LVR-Gleichstellungsbeauftragte

Lena Piel

LVR-Stabsstelle für Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Tel.: +49(221)809-3584

E-Mail: Lena.Piel@lvr.de

Für Fragen des Rechtsschutzes wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden des **Fachbereich 14 – Recht, Versicherungen und Innenrevision des LVR-Dezernats 1.**

Tel.: +49(221)8090

Personalvertretungen

Personalrat

In Ihrer Dienststelle oder der Gesamtpersonalrat

E-Mail: LVR-Gesamtpersonalrat@lvr.de

Schwerbehindertenvertretung

In Ihrer Dienststelle oder die Gesamtschwerbehindertenvertretung

E-Mail: gesamtschwerbehindertenvertretung@lvr.de

Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

E-Mail: GJAV@lvr.de

AGG-Beschwerdestelle im LVR

Weitere Informationen finden Sie im Intranet unter https://intranet/de/wissen_service/gender_inklusion/beschwerdestelle_nach_agg_1/beschwerdestelle_nach_agg.jsp?query=agg

LVR-Employee Assistance Program (LVR-EAP)

Das LVR-EAP ist ein anonymes und vertrauliches Beratungsangebot für die Mitarbeitenden des LVR zu beruflichen, gesundheitlichen und privaten Herausforderungen.

Tel.: +49201 438 755 218

E-Mail: eap@lvr.de

Auch die Angebote des **Arbeitsmedizinischen Dienstes** und der **Sozialberatung** stehen Ihnen zur Verfügung.

Externe Angebote

Der **Verein Frauen gegen Gewalt e. V.** bietet Adressen und Telefonnummern von rund 200 Frauennotrufen und Beratungsstellen vor Ort: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-beratung.html>

Rund um die Uhr kostenfrei erreichbar: **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**:
<https://www.hilfetelefon.de/>; Tel.: 08000 116 016

Das **Hilfetelefon „Gewalt an Männern“** richtet sich an Männer, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Männer können hier kostenlos und anonym Kontakt zu qualifizierten Berater*innen aufnehmen: <https://www.maennerhilfetelefon.de/>; Tel.: 0800 1239900

Das **Beratungsteam der Antidiskriminierungsstelle** des Bundes bietet Unterstützung im Fall einer Diskriminierung oder sexuellen Belästigung: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/wir-beraten-sie/wir-beraten-sie-node.html>

Psychosoziale **Beratungsstellen für Personen der LGBTQI+-Community** finden sich hier: <https://www.mkjfgfi.nrw/Qualifizierte%20LSBTIQ%2A%20Beratungsstellen>

Hilfsangebote für Menschen mit Behinderung finden sich hier: https://www.einfach-teilhaben.de/DE/LS/Themen/HilfeBeiGewalt/Hilfs-Angebote/hilfegewalt_node.html

Wenn Sie von einem sexuellen Übergriff betroffen sind und noch keine Anzeige erstatten wollen, finden Sie hier Informationen zur **Anonymen Spurensicherung (ASS)**: <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/exitnrw/unterstuetzung-fuer-frauen/anonyme-spurensicherung>

Literaturangaben

1 Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte. 7. Auflage. Hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin: 2020. S. 5.

2 Vgl. Charlotte Diehl / Jonas Rees / Gerd Bohner: Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 64. Jahrgang. Nr. 8/2014. Hrsg. V. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Februar 2014. S. 22–28.

3 Wenn im Folgenden von Frauen die Rede ist, dann sind FLINTA gemeint. Die Abkürzung steht für Female Lesbian Inter Non-Binary Trans und A-Gender, also weibliche Personen, Personen, die sich als lesbisch identifizieren, als intergeschlechtlich, non-binär, transgender und/oder sich keinem Geschlecht zuordnen.

4 Monika Schröttle /Ksenia Meshkove / Clara Lehmann: Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. 2. Auflage. Hrsg. V. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin. Oktober 2019.

5 Charlotte Diehl / Jonas Rees / Gerd Bohner: Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 64. Jahrgang. Nr. 8/2014. Hrsg. V. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Februar 2014. S. 22-28.

6 Vgl. Stefanie Lohaus: Gemeinsam gegen Sexismus. Maßnahmen gegen Sexismus am Arbeitsplatz, in Kultur und Medien und im öffentlichen Raum. Hrsg. V. EAF Berlin. Diversity in Leadership. Berlin. Juli 2021.

7 Vgl. Charlotte Diehl / Jonas Rees / Gerd Bohner: Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 64. Jahrgang. Nr. 8/2014. Hrsg. V. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Februar 2014. S. 22-28.

8 Ebd.

Layout und Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2442

LVR-Dezernat Personal und Organisation

Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln

www.lvr.de

Vorlage Nr. 15/2768

öffentlich

Datum: 23.10.2024
Dienststelle: OE 4
Bearbeitung: Herr Dannat

Sozialausschuss	05.11.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.11.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	29.11.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	06.12.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG)

Beschlussvorschlag:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2768 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde der Referentenentwurf (Kinder- und Jugendinklusionsgesetz – IKJHG) für ein Inklusives Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe vom SGB IX ins SGB VIII zu überführen.

Da mit der Übertragung auch die automatische Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger verbunden ist, würden die Landschaftsverbände ihre bisherige Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und für deren Betreuung über Tag und Nacht verlieren. Die im Entwurf vorgesehene neue Regelung des § 85 Abs. 5 SGB VIII (so genannte Länderöffnungsklausel) legt eine maximale Übergangsfrist bis zum 31.12.2030 fest. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wären in NRW die derzeit bestehenden 186 Jugendämter anstatt der beiden Landschaftsverbände für die o.g. Leistungen zuständig.

Die möglichen Folgen der beabsichtigten Regelung

- der Verlust von Landeseinheitlichkeit,
- der Verlust von Standards,
- der Verlust von Know-how und vorhandener Strukturen und

die damit eventuell verbundenen Konsequenzen werden in dieser Vorlage dargestellt und beschrieben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2768:

Sachverhalt

Mitte September 2024 wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der Referentenentwurf (Kinder- und Jugendinklusionsgesetz – IKJHG) für ein Inklusives Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe ins SGB VIII zu überführen.

Dies betreffe alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) Behinderung, insbesondere auch die heilpädagogischen Leistungen im Elementarbereich, in Pflegefamilien und bei Betreuung über Tag und Nacht.

Die Länder- und Verbändeabstimmung wurde durch das BMFSFJ am 16.09.2024 eingeleitet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger und Eingliederungshilfeträger (BAGüS) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) haben am 02.10.2024 in einer gemeinsamen Erklärung zu den wesentlichen Regelungen des Referentenentwurfs Stellung bezogen (<https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/stellungnahme-ikjhg/>).

Ebenso haben der Deutsche Städtetag (<https://www.staedtetag.de/mitglieder/dezernat-4/2024/kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz>) am 25.09.2024 sowie der Deutsche Landkreistag mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 02.10.2024 eine Stellungnahme (aktuell nicht online verfügbar) zum Entwurf abgegeben.

Obwohl der Referentenentwurf noch nicht vom Bundeskabinett beschlossen wurde und Bundestags- und Bundesratsverfahren erst noch folgen, enthält dieser doch eine Regelung, die eine Verlagerung von strukturellen Zuständigkeiten weg von beiden Landschaftsverbänden bedeuten würde und daher für diese von erheblicher Bedeutung ist. Deshalb erfolgt hiermit bereits eine entsprechende Unterrichtung der politischen Vertretung.

1. Länderöffnungsklausel

Für die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung ist die im Entwurf vorgesehene neue Regelung des § 85 Abs. 5 SGB VIII.

Das gültige SGB VIII bestimmt in § 85 Abs. 1 schon jetzt die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. In § 85 Abs. 2 Nr. 1 – 10 sind die Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gesetzlich festgelegt. Die Eingliederungshilfe (EGH) fällt nicht hierunter, da sie mit Ausnahme der EGH für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) im SGB IX geregelt ist.

Die Zuständigkeit der LVe für die EGH im Elementarbereich ergibt sich daher aus dem Ausführungsgesetz des Landes zum BTHG (AG-BTHG), entsprechend der bisherigen Verortung der EGH im SGB IX. Mit der Überführung der EGH ins SGB VIII kommt somit automatisch § 85 Abs. 1 SGB VIII und damit die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers zum Tragen. Wirksam werden soll diese Regelung zum 01.01.2028.

Um der bestehenden Situation vor allem in den Ländern Bayern und NRW Rechnung zu tragen, enthält der Referentenentwurf in § 85 Abs. 5 SGB VIII eine so genannte „Länderöffnungsklausel“:

„(5) Landesrecht kann bis zum 31.12.2030 bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“

Tatsächlich handelt es sich aber um keine Öffnungsklausel, sondern um eine fristgebundene Übergangslösung. Ausdrücklich heißt es dazu in der Begründung:

„Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird damit ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt.“

Es geht also lediglich um die Verlängerung des Umstellungszeitraumes bis zum 31.12.2030. Ohne dauerhafte Länderöffnungsklausel ist eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist nicht sinnvoll. Der Aufbau von örtlichen Strukturen zur Beratung, Hilfe- und Leistungsplanung (usw.) bzw. deren Sicherstellung für eine dreijährige Übergangsfrist würde erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.

Im Übrigen sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes die Behördenbestimmung und die Festlegung des Verfahrens Sache der Länder. Damit wird sichergestellt, dass die Länder ihre Behördenstruktur und andere Besonderheiten bei der Durchführung der Gesetze berücksichtigen können. Sollte der Referentenentwurf in dieser Form beschlossen werden, wäre die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die EGH im Elementarbereich und für die Betreuung in Pflegefamilien und bei Betreuung über Tag und Nacht spätestens am 31.12.2030 beendet.

2. Mögliche Folgen

Die möglichen Konsequenzen der beabsichtigten Regelung können erheblich sein.

Verlust von Landeseinheitlichkeit:

Die Übertragung der Zuständigkeit und Vertragshoheit auf 186 Jugendamtsbezirke macht eine landeseinheitliche Leistungsgewährung nach aller Erfahrung nicht möglich, da eine verbindliche Verpflichtung, einen Landesrahmenvertrag abzuschließen zu müssen, im Referentenentwurf fehlt.

Die Landesregierung und der Landtag NRW haben mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG (AG-BTHG) Zuständigkeiten von den 53 Kreisen und kreisfreien Städten auf die beiden

Landschaftsverbände mit der klaren Zielsetzung landeseinheitlicher Leistungen verlagert. Die große Lösung würde diesen Schritt nicht nur rückgängig machen, sondern ins komplette Gegenteil verkehren. Künftig wären damit nämlich nicht die 53 Kreise und kreisfreien Städte sondern die **186 Jugendämter** in NRW auch für die EGH-Leistungen zuständig. Die Umsetzung einer landeseinheitlichen Leistungsgewährung, auch im Hinblick auf Steuerungsdaten und Kennziffern, wäre so kaum mehr möglich.

Verlust von Standards:

Es droht der Verlust von einheitlichen Standards und die Schaffung einer Leistungsgewährung nach Kassenlage der hinter dem jeweiligen Jugendamtsbezirk stehenden kommunalen Körperschaft. Die Beibehaltung einheitlicher Standards, wie z.B. die Basisleistung I oder das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld NRW, wird nur schwer erreichbar sein. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die in den Landesrahmenverträgen getroffenen Vereinbarungen befristet bis 31.12.2032 fortgelten. Das SGB VIII sieht bisher und auch im IKJHG einen Landesrahmenvertrag nur für (teil-) stationäre Leitungen vor. Dieser gesetzlich vorgesehene Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII existiert in NRW seit über einem Jahrzehnt nicht und vor einigen Jahren aufgenommene Verhandlungen führten bisher zu keinem Ergebnis.

Die Landschaftsverbände haben im Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe und in der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Regelungen für landeseinheitliche Standards und eine konsequent inklusive Finanzierung getroffen. Dieser Erfolg steht jetzt auf dem Spiel.

Selbst wenn der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe (zunächst) juristisch weiter gilt, ist ein Auseinanderdriften im Zuge der „großen Lösung“ allein durch die zersplitterte Zuständigkeit von dann 186 Jugendämtern zu befürchten.

Möglicher Verlust von Know-how und Verlust von Strukturen:

Es droht ein zumindest vorübergehender Kompetenzverlust in der EGH. Die Landschaftsverbände sind bereits seit vielen Jahrzehnten Kompetenzcluster im Bereich der Eingliederungshilfe in NRW. Dies hat ihnen im Jahr 2020 – auch unter den Herausforderungen der Corona-Pandemie – die erfolgreiche Übernahme und Weiterentwicklung von weiteren Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche ermöglicht. Sie können dabei auf etablierte Strukturen sowie eine fachlich hochversierte Mitarbeiterschaft zurückgreifen.

Diese fachliche Expertise müsste in den Jugendämtern bei gleichzeitigem Fachkräftemangel erst wiederaufgebaut werden. Hierdurch stehen erhebliche Verzögerungen bei der inklusiven Weiterentwicklung der EGH im Raum.

Gleichzeitig werden die örtlichen Jugendämter vorhandene Ressourcen in die Bewältigung der dann neuen Aufgaben (und weiterer neuer Aufgaben, wie die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs) stecken müssen, was angesichts der angespannten Personal- und Finanzlage zu weiteren Friktionen in den betroffenen Bereichen (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst) führen wird. Der Fachkräftemangel zeigt sich insbesondere in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter und führt schon heute dazu, dass Leistungen priorisiert oder nur noch eingeschränkt erbracht werden können. Mit der Übernahme der EGH Leis-

tungen würden diese Dienste, die schon heute unter hohen Vakanzen und hoher Fluktuation leiden, weiter ausgebaut werden. Die Jugendämter geraten spätestens dann an ihr Limit.

Schließlich sieht der Referentenentwurf im Wesentlichen eine annähernd unveränderte Übertragung des bisherigen Leistungskatalogs für Kinder und Jugendliche vom SGB IX ins SGB VIII vor. Das steht zu den oben dargestellten Folgen in NRW in keinem adäquaten Verhältnis. Die jetzigen Bedingungen und die aktuelle Struktur in NRW erfordern daher die Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten und die Regelung einer echten, unbefristeten Länderöffnungsklausel.

Kostenfolge:

Der vorliegende Referentenentwurf beziffert den Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen mit einmalig 44,6 Mio. EUR + 36,4 Mio. EUR sowie den jährlich entstehenden Erfüllungsaufwand mit 4,3 Mio. EUR. Darüber hinaus ist eine Evaluation – ohne Stichtagsnennung – vorgesehen, die auch die finanziellen Auswirkungen für Länder und Kommunen mit untersuchen soll.

Allen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände im Bund und der beiden Bundesarbeitsgemeinschaften ist gemeinsam, dass die im Referentenentwurf vorgenommene Kostenschätzung von Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 81 Mio. EUR angesichts der erforderlichen organisatorischen und strukturellen Veränderungen als viel zu niedrig angesetzt, nicht nachvollziehbar und unrealistisch angesehen wird. Das Fehlen von mit den erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen verbundenen Kostenfolgeabschätzungen wird übereinstimmend scharf kritisiert.

In Vertretung

D a n n a t

R i s t

Vorlage Nr. 15/2729

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Elisabeth Ingenerf-Huber

Landesjugendhilfeausschuss 26.11.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

10 Jahre Vertrauliche Geburt

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/2729 wird zur Kenntnis genommen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Vor 10 Jahren, im Mai 2014, ist das Verfahren der Vertraulichen Geburt eingeführt und gesetzlich verankert worden.

Es bietet Frauen in Krisensituationen, die ihre Schwangerschaft geheim halten wollen, eine medizinisch betreute Geburt, psychosoziale Beratung und Begleitung. Für die Kinder eröffnet das Verfahren die Möglichkeit, ab dem 16. Lebensjahr Informationen über ihre Herkunft erhalten zu können.

Die Vertrauliche Geburt hat sich als wichtiger Bestandteil des Schutzsystems für schwangere Frauen in Not etabliert.

Mit dieser Vorlage wird über das Verfahren und die Erfahrungen in den letzten 10 Jahren berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2729

Einleitung

Die Vertrauliche Geburt ist seit dem 1. Mai 2014 in Deutschland gesetzlich verankert und bietet Frauen, die ihr Kind nicht offen zur Welt bringen möchten, eine sichere Alternative zur anonymen Geburt. Das Gesetz über die Vertrauliche Geburt richtet sich an schwangere Frauen in Krisensituationen, die ihre Schwangerschaft geheim halten wollen und sich dennoch eine medizinisch betreute Geburt wünschen.

In diesem Bericht werden das Verfahren der Vertraulichen Geburt, die Hintergründe ihrer Entstehung, die Vor- und Nachteile, aktuelle Zahlen für Deutschland und die Berührungspunkte mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland dargestellt.

Entstehungsgeschichte

In Deutschland wurden über Jahre hinweg Fälle bekannt, in denen Mütter ihre Neugeborenen anonym und ungesichert entbanden oder die Kinder nach der Geburt verließen. Solche tragischen Ereignisse führten zur Diskussion, wie man Müttern in solchen Krisensituationen helfen kann. Die Vertrauliche Geburt ist Teil des Gesetzes zur Hilfen und Schutz von schwangeren Frauen in Not, das am 1. Mai 2014 in Kraft trat. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, Frauen eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit zu bieten, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen und gleichzeitig medizinische Versorgung zu erhalten. Es wurde als Alternative zur Babyklappe oder zur anonymen Geburt geschaffen, die rechtliche Unsicherheiten und Risiken für Mutter und Kind birgt und ist demnach auch als Reaktion auf vorhandene Angebote zur anonymen Kindsabgabe zu sehen, die Anfang der 2000er Jahre vielerorts im Bundesgebiet aufgebaut wurden. Diese führten nachweislich nicht zu einer Verringerung der Kindestötungen und –aussetzungen von Neugeborenen, brachten jedoch stets die Problematik der fehlenden Information über die Herkunft des Kindes mit sich. Durch die Einbettung der Vertraulichen Geburt in ein Beratungssetting durch die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen wird zudem eine Heranführung der betroffenen Frauen an das Hilfesystem angestrebt.

Verfahren der Vertraulichen Geburt

Das Verfahren der Vertraulichen Geburt ist klar strukturiert, um sowohl die Sicherheit der Mutter als auch die Rechte des Kindes zu gewährleisten. Es beinhaltet

- Beratung
- Pseudonymisierung
- Geburt
- Adoption
- Aufbewahrung der Daten

- **Beratung**

Die Beratung zur Vertraulichen Geburt erfolgt in zwei Stufen. Die Schwangere wird zunächst anonym mit der Zielsetzung der Lösung ihrer psychosozialen Konflikte beraten, um Wege zur Aufgabe der Anonymität zu öffnen oder eine Perspektiventwicklung für ein Leben mit dem Kind zu ermöglichen.

Stellt die Aufgabe der Anonymität keine Option dar, wird zum Verfahren der Vertraulichen Geburt und dem üblichen Verlauf und Abschluss eines Adoptionsverfahrens beraten.

Die Wahrnehmung einer Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle ist vor einer Vertraulichen Geburt verpflichtend.

Die Beratung und Begleitung der Schwangeren soll möglichst in Kooperation mit einer Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen. Die Zusammenarbeit der Beratungsstellen zur Vertraulichen Geburt mit Adoptionsvermittlungsstellen trägt wesentlich zur Beratungsqualität und langfristigen Betreuung der adoptionswilligen Frau vor und nach der Geburt bei und dient zugleich dem Kindeswohl. Sollte sich die Schwangere gegen eine Vertrauliche Geburt entscheiden, erhält sie trotzdem das Angebot von anonymer Beratung und Hilfe.

- **Pseudonymisierung**

Die qualifizierte Beraterin der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle erfasst einmalig die Identität der Frau und erstellt einen Herkunftsnachweis, der nach der Geburt des Kindes versiegelt an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geschickt und dort sicher aufbewahrt wird. Die Schwangere wählt ein Pseudonym, welches dann für alle nötigen Verfahrensschritte rund um die Geburt verwendet wird. Auch die Vergabe eines Vornamens sowie die Weitergabe von Informationen über die Herkunft und den Kontext der Abgabe sind möglich und werden durch die Beraterin angeregt.

- **Geburt**

Die Frau kann in einem Krankenhaus oder bei einer Hebamme entbinden, wobei sie weiterhin anonym bleibt. Medizinische Versorgung wird gewährleistet und das Kind wird medizinisch betreut.

- **Adoption**

Die Adoption bei vertraulicher Geburt wird nach dem für Findelkinder geltenden Recht durchgeführt. Der Aufenthalt der Mutter gilt als dauerhaft unbekannt.

Die Mutter muss der Adoptionsfreigabe nicht mehr zustimmen. Es ist keine notarielle Einwilligung erforderlich. Nach dem Adoptionsbeschluss kann sie die Adoption wegen fehlender Einwilligung nicht mehr anfechten.

Der Vater kann die Adoption, wie bisher, verhindern. Seine Rechte sind unverändert.

- **Aufbewahrung der Daten**

Die Identität der Mutter wird verschlossen aufbewahrt. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das Kind das Recht auf Einsicht in den Herkunftsnachweis. Für die Mutter besteht die Möglichkeit, aufgrund einer Gefährdungslage eine Aufrechterhaltung der Anonymität zu beantragen. Dies ist bei Interesse des Kindes auf Einsichtnahme durch ein Familiengericht zu prüfen. Bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens bleibt die Anonymität der Mutter gewahrt.

Die zuständige Beraterin bleibt im gesamten verfahren die Schlüsselperson. Sie vermittelt die Informationen an das zuständige Jugendamt, an die geburtshilfliche Einrichtung und erhält nach der Geburt die Informationen zu Geburtsdatum und –ort des Kindes.

Vor- und Nachteile der Vertraulichen Geburt

- **Vorteile**

Medizinische Sicherheit für Mutter und Kind

Die Vertrauliche Geburt gewährleistet eine medizinisch betreute Geburt, was sowohl die Gesundheit der Mutter als auch des Kindes schützt. Durch den Zugang zu professioneller medizinischer Versorgung werden die Risiken einer unbegleiteten Geburt deutlich minimiert. Dies ist besonders wichtig, da alternative Lösungen wie Babyklappen oder das heimliche Gebären ohne Unterstützung große gesundheitliche Risiken bergen.

- **Rechtliche Absicherung der Vertraulichkeit für die Mutter**

Das Gesetz zur Vertraulichen Geburt stellt sicher, dass die Identität der Mutter geschützt bleibt und dass sie dennoch alle rechtlichen Anforderungen erfüllt. Durch die Pseudonymisierung erhält die Mutter eine klare rechtliche Absicherung und wird nicht in eine potenziell strafrechtlich problematische Situation gebracht. Ihre Identität wird vertraulich behandelt und sicher aufbewahrt, sodass ihr Wunsch nach Anonymität respektiert wird.

- **Wahrung der Kinderrechte**

Die Vertrauliche Geburt trägt auch den Rechten des Kindes Rechnung. Das Gesetz sichert dem Kind das Recht zu, ab dem 16. Lebensjahr seine Herkunft zu erfahren, wenn es dies wünscht. Dies unterstützt die Identitätsfindung und gibt dem Kind die Möglichkeit, eines Tages Kontakt zur Mutter aufzunehmen, falls beide Seiten dies wünschen.

- **Alternative zur Babyklappe und anonymen Geburt**

Im Gegensatz zur Babyklappe oder anonymen Geburt bietet die Vertrauliche Geburt ein rechtlich gesichertes Verfahren. Babyklappen gelten in Deutschland als rechtlich unsicher, und es wird kritisiert, dass sie den Kindern keine Möglichkeit geben, ihre Herkunft zu erfahren. Die Vertrauliche Geburt schafft einen Kompromiss, der den Wunsch der Mutter nach Anonymität und die Rechte des Kindes in Einklang bringt.

- **Verpflichtende Beratung und Unterstützung**

Die Vertrauliche Geburt ist mit einer verpflichtenden Beratung verbunden, die darauf abzielt, Frauen in Krisensituationen umfassend zu unterstützen. In dieser Beratung werden alternative Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen aufgezeigt, sodass Frauen die bestmögliche Entscheidung für sich und ihr Kind treffen können. Dies trägt dazu bei, dass Frauen über alle Optionen informiert sind und, wenn möglich, langfristig begleitet werden.

Nachteile der Vertraulichen Geburt

- **Emotionale und psychische Belastung für die Mutter**

Obwohl die Vertrauliche Geburt die Anonymität der Mutter schützt, bleibt die Möglichkeit bestehen, dass das Kind nach seiner Herkunft forscht, sobald es 16 Jahre alt ist. Dieser Umstand kann für die Mutter emotional belastend sein, da sie damit rechnen muss, dass das Kind eines Tages in ihr Leben treten könnte. Für manche Frauen, die die Vertrauliche Geburt gewählt haben, um ein neues Leben ohne diese Bindung zu beginnen, kann das eine Herausforderung darstellen.

- **Bürokratische und psychologische Hürden**

Die Vertrauliche Geburt setzt eine verpflichtende Beratung voraus, in der die Mutter ihre Daten zunächst preisgeben muss, auch wenn diese anschließend verschlossen und anonymisiert werden. Für manche Frauen in Notlagen oder mit starken Ängsten vor sozialer Ausgrenzung kann dies als eine Hürde wahrgenommen werden. Der administrative Ablauf und das Pseudonymisierungsverfahren könnten in solchen Situationen abschreckend wirken und dazu führen, dass die Frau sich für eine unsichere Alternative entscheidet.

- **Relativ geringe Bekanntheit und Nutzung**

Trotz ihrer Vorteile wird die Vertrauliche Geburt in Deutschland noch relativ selten genutzt. Gründe dafür könnten die fehlende Bekanntheit des Angebots und unzureichende Informationskampagnen sein. Viele Frauen in Krisensituationen sind möglicherweise nicht ausreichend über die Vertrauliche Geburt und ihre rechtlichen Absicherungen informiert. Zudem kann der Zugang zur Beratung und die Durchführung des Verfahrens erschwert sein, besonders in ländlichen Regionen oder für sozial isolierte Frauen.

- **Kosten für das Gesundheitssystem**

Die Vertrauliche Geburt verursacht Kosten für das Gesundheitssystem, da die medizinische Betreuung der Geburt sowie die Aufbewahrung und Verwaltung der personenbezogenen Daten finanziert werden müssen.

- **Mögliche psychische Belastungen für das Kind**

Für das Kind kann es psychisch belastend sein, im Jugendalter zu erfahren, dass seine Mutter es anonym zur Welt gebracht hat. Die Suche nach der eigenen Identität und der Wunsch, die leibliche Mutter kennenzulernen, können psychologische Herausforderungen mit sich bringen. Auch das Wissen, dass die Mutter anonym bleiben wollte, könnte beim Kind zu Verunsicherungen führen, die professionell begleitet werden müssen.

Bisherige Inanspruchnahme

Das Gesetz wurde im Zeitraum von Ende 2014 bis Anfang 2017 im Auftrag des BMFSFJ durch InterVal umfassend evaluiert. 2024 wurden einige Zahlen aktualisiert erhoben.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Mai 2014 bis Dezember 2023 wurden 1.147 Kinder vertraulich geboren. Nach einem Anstieg der Zahl bis ins Jahr 2016 blieb die jährliche Zahl vertraulicher Geburten in den Folgejahren stabil bei 100 bis rund 130 Geburten pro Jahr im gesamten Bundesgebiet.

In 7,1 Prozent der Fälle von 2014 bis 2023 haben die Mütter ihre Vertraulichkeit nachträglich aufgegeben.

Zuständigkeiten des LVR-Landesjugendamtes im Kontext der Vertraulichen Geburt

Dem LVR-Landesjugendamt begegnet das Thema Vertrauliche Geburt in drei verschiedenen Arbeitsfeldern. Alle diese drei sind im Fachbereich 42, Abteilung 42.10 - Familienförderung, Zentrale Adoptionsstelle, Schiedsstelle verortet. Es sind

- Zentrale Adoptionsstelle
- Zuschüsse für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten
- Fachberatung für Familienunterstützende Leistungen

- **Zentrale Adoptionsstelle**

Die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist im Rahmen der Fachberatung regelmäßig mit dem Thema Vertrauliche Geburt befasst. Insgesamt besteht bei den Fachkräften in den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger aufgrund der geringen Fallzahlen der vertraulichen Geburt wenig Routine, so dass in der Bearbeitung des Einzelfalls Handlungsunsicherheiten bestehen, wofür wiederum die Fachberatung der zentralen Adoptionsstelle in Anspruch genommen wird.

Vor dem Hintergrund der für eine gelingende Adoptionsvermittlung erforderlichen Kooperation von Schwangerenberatungs- und Adoptionsvermittlungsstellen hat die zentrale Adoptionsstelle im September 2024 in Kooperation mit der Fachberatung für familienunterstützende Leistungen eine gemeinsame Fachtagung für Fachkräfte beider Arbeitsbereiche durchgeführt. In der gut besuchten Veranstaltung wurden die unterschiedlichen Perspektiven der beiden Fachdienste auf das Thema beleuchtet und Praxisbeispiele gelingender Kooperation vorgestellt, was zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beigetragen hat.

- **Zuschüsse für Beratungsstellen und Familienbildungsstätten**

Das LVR-Landesjugendamt fördert 117 freie und 7 kommunaler Beratungsstellen mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung erhalten eine Förderung für festangestellte Beratungskräfte in Höhe von 80 Prozent der angemessenen Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten sind in Höhe der tarifvertraglichen Regelungen des Trägers angemessen. Das Nähere einschließlich der Förderung von Verwaltungskräften, Honorarkräften und von Sachkosten regelt die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz.

Die Förderung richtet sich nach:

- dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
- dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz) - AG SchKG vom 9. Dezember 2014 sowie
- der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG VO vom 18. Dezember 2014

Innerhalb der Förderung findet die Beratung und Begleitung im Kontext der Vertraulichen Geburt keine besondere Berücksichtigung, sondern wird als Teil des komplexen Beratungssettings der Schwangerenberatung in der Förderung unterstellt.

- **Fachberatung für Familienunterstützende Leistungen**

Seit 2023 ist im LVR-Landesjugendamt aufgrund eines Kooperationsvertrages mit dem zuständigen Jugendministerium NRW eine Fachberatung für familienunterstützende Leistungen installiert. Diese engagiert sich für eine engere Vernetzung und Verzahnung der Schwangerschaftsberatung zum Beispiel mit den Arbeitsfeldern Familienbildung, Frühe Hilfen, aber auch mit der Adoptionsvermittlung. Dies wird unter anderem durch Tandemveranstaltungen, ebenso wie durch die Informationsweitergabe und Diskussion relevanter Themen in regionalen Arbeitskreisen und überregionalen Netzwerktreffen umgesetzt. Im Austausch mit dem MKJFGFI und den Referent*innen der Verbände werden übergeordnete Themen bearbeitet und Lösungsansätze entwickelt.

Zum Thema Vertrauliche Geburt hat die Fachberatung für Familienunterstützende Leistungen in Kooperation mit der Zentralen Adoptionsstelle die oben beschriebene Fortbildung erfolgreich durchgeführt.

Aufgrund ihres engen Kontaktes zu den Beratungsstellen ist sie oft die Ansprechpartnerin, wenn zu den Verfahrensschritten im Kontext der Vertraulichen Geburt Unsicherheiten bestehen.

Die Fachberatung eröffnet auch die Möglichkeit, nachhaltiger das Thema in die Öffentlichkeit zu bringen und somit wirksamer zu machen.

Schlussfolgerung und Ausblick

Die Vertrauliche Geburt hat sich als wichtiger Bestandteil des Schutzsystems für schwangere Frauen in Not etabliert. Sie bietet eine geschützte und medizinisch betreute Alternative zur anonymen Geburt und gewährleistet gleichzeitig die Rechte des Kindes auf Identität und Herkunft. Dennoch besteht Handlungsbedarf, um das Angebot weiter bekannt zu machen und Zugangshürden abzubauen. Ein stärkerer Fokus auf Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und die Unterstützung der Beratungsstellen könnte dazu beitragen, dass mehr Frauen von diesem Angebot erfahren und es in Anspruch nehmen können.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 7 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 8 Anfragen und Anträge



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/118

öffentlich

Datum: 09.10.2024
Anfragesteller: CDU, SPD

Landesjugendhilfeausschuss	26.11.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	06.12.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas II.

Fragen/Begründung:

Zur Beratung und Bewertung des Berichtes der Taskforce in der CDU-Fraktion erbitten wir nachfolgende ergänzende Informationen über die Basisleistung 1 und die individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL)

Wir bitten um Darstellung der Ausgabenentwicklung (Ist-Zahlen ggf. Schätzung für 2024) für die Kindergartenjahre 2020/2021 bis 2023/2024 alternativ für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

- Summe für Basisleistung 1
- Summe für ihpL
- Höhe der Planabweichungen für die Basisleistung 1
- Höhe der Planabweichungen für ihpL

Welche Fallzahlen hat der Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020 von den Kommunen übernommen und wie haben sich diese entwickelt?

- Basisleistung 1
- Basisleistung 1 und ihpL

Wie oft wird bezüglich der Erbringung der Basisleistungen 1 zum einen das Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ und zum anderen das Modell „Zusatzkraft“ angewendet (nach Möglichkeit Darstellung im Zeitverlauf)?

Ist ein Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Modell der Erbringung der Basisleistungen und dem Umfang der ihpL erkennbar?

Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten pro Fall für

- Basisleistung 1
- Basisleistung 1 plus ihpL

Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten für ein Kind in einer heilpädagogischen Gruppe?

Wieviel Plätze in Heilpädagogischen Gruppen haben wir seit 2020 abgebaut?

Wie viele inklusive Plätze wurden/werden im Bereich des LVR bzw. des LWL in Regel-Kitas angeboten im Kita-Jahr

2019/20

2020/21

2021/22

2022/23

2023/24

2024/25?

Wie viele der geplanten zusätzlichen Fachkraftstunden (Basisleistung 1) konnten realisiert werden, wie viele konnten nicht angeboten werden, z.B. wegen Fachkräftemangel?

Frank Boss

Thomas Böll

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Landschaftsausschusses, des
Landesjugendhilfeausschusses und des Finanz-
und Wirtschaftsausschusses

16.10.2024
41.00

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Landschaftsausschusses, des Landesjugend-
hilfeausschusses und des Finanz- und Wirt-
schaftsausschusses

Herr Ramcke
Tel 0221 809-7379
daniel.ramcke@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Auftrag 
Kindeswohl

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/118 der Fraktionen CDU und SPD – Planverfehlungen im Bereich der Assistenzkräfte in den Kitas II

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/118 vom 09.10.2024 der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion
in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- Wir bitten um Darstellung der Ausgabenentwicklung (Ist-Zahlen ggf. Schätzung für 2024) für die Kindergartenjahre 2020/2021 bis 2023/2024 alternativ für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024**



Dargestellt sind die Werte für die jeweiligen Haushaltsjahre.

Ausgaben Basisleistung I:

2020: 11.359.534,31
2021: 54.073.403,23
2022: 89.173.251,42
2023: 143.039.465,83
2024: 155.338.193,23



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Ausgaben individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL):

2020: 48.754.404,26
2021: 81.918.443,60
2022: 74.197.617,71
2023: 184.650.441,11
2024: 130.746.818,20

Planabweichung Basisleistung I:

2020: -7.559.815,69
2021: 9.621.703,23
2022: 21.049.251,42
2023: 46.505.465,83
2024: 46.488.993,23

Planabweichung ihpL:

2020: 46.488.993,23
2021: 63.918.443,60
2022: 24.697.617,71
2023: 134.485.441,11
2024: 80.746.818,20

2. Welche Fallzahlen hat der Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020 von den Kommunen übernommen und wie haben sich diese entwickelt?

Die Basisleistung I wurde im Rahmen der Umsetzung der Ansprüche des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) neu eingeführt und löste die bis dahin erfolgte freiwillige Förderleistung des LVR, die so genannte FinK-Pauschale zum 01.07.2020 ab. Bis dato bezogen 9.168 Kinder die FinK-Pauschale, die seitdem sukzessive ausläuft. Laut den Mitteilungen der Mitgliedskörperschaften wurden seinerzeit 3.249 Fälle im laufenden Bezug von Assistenzleistungen an den LVR übergeben.

Die Erhebung der nachfolgenden Fallzahlen erfolgte jeweils zum Stichtag 31.07. des Jahres (=Ende des Kita-Jahres)

Fallzahlen Basisleistung I:

2020: 8
2021: 5.565
2022: 10.607
2023: 14.424
2024: 15.593

Fallzahlen ihpL:

2020: 2.178
2021: 3.495
2022: 4.647
2023: 5.822
2024: 5.477

Fallzahlen Basisleistung I + ihpL:

2020: 2.186
2021: 9.060
2022: 15.254
2023: 20.246
2024: 21.070

- 3. Wie oft wird bezüglich der Erbringung der Basisleistung I zum einen das Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ und zum anderen das Modell „Zusatzkraft“ angewendet (Nach Möglichkeit Darstellung im Zeitverlauf)?**

Die entsprechende Darstellung ist als Anlage 1 beigefügt. Als Tendenz lässt sich festhalten, dass sich die Wahrnehmung der beiden Modelle im Rheinland angleicht.

- 4. Ist ein Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Modell der Erbringung der Basisleistungen und dem Umfang der ihpL erkennbar?**

Die ihpL ist eine individuelle Leistung, die in keinem Zusammenhang mit dem gewählten Modell der Einrichtung steht.

- 5. Wie hoch sind die monatlichen Kosten pro Fall (Basisleistung I /Basisleistung I + ihpL)**

Dargestellt sind die Werte für die jeweiligen Haushaltsjahre.

Basisleistung I:

2020: 800,19
2021: 758,35
2022: 731,19
2023: 896,10
2024: 874,47

Basisleistung I + ihpL:

2020: 2.463,26
2021: 2.816,40
2022: 2.175,85
2023: 3.825,95
2024: 2.943,12

6. Wie hoch sind die monatlichen Kosten für ein Kind in einer heilpädagogischen Gruppe?

Bei den heilpädagogischen Gruppen liegt aktuell eine Gruppenfinanzierung vor, die allerdings auf die Platzfinanzierung umgestellt werden soll. Diese Einrichtungen sollen zudem bis zum 31.07.2029 in inklusive Kindertageseinrichtungen umgewandelt werden. Hierzu ist es erforderlich die besonderen Teilhabebedarfe der leistungsberechtigten Kinder über eine eigene strukturelle Leistung, die beabsichtigte Basisleistung II, abzubilden.

Durchschnittliche Kosten pro heilpädagogische Gruppe/ Monat

2020: 23.338,73
2021: 22.856,66
2022: 23.538,88
2023: 24.054,98
2024: 25.058,28

Über alle Gruppen betragen die monatlichen durchschnittlichen Kosten im Kindergartenjahr 2023/2024 für ein Kind in der Gruppe 2.711,59 €

7. Wie viele Plätze in Heilpädagogischen Gruppen haben wir seit 2020 abgebaut?

Anzahl Gruppen im Ist:

2020: 156
2021: 152
2022: 147
2023: 145
2024: 143

Es befinden sich derzeit noch rd.1200 Kinder in Heilpädagogischen Kita / heilpädagogischen Gruppen.

8. Wie viele inklusive Plätze wurden/werden im Bereich des LVR bzw. des LWL in Regel-Kitas angeboten im Kita-Jahr?

Die Anzahl der inklusiven Plätze entspricht der Fallzahl Basisleistung I, siehe Frage 2.

9. Wie viele der geplanten zusätzlichen Fachkraftstunden (Basisleistung I) konnten realisiert werden, wie viele konnten nicht angeboten werden wegen Fachkräftemangel?

Für das Jahr 2020/2021 wurden über alle Einrichtungen insgesamt 77,26 % der Fachkraftstunden aufgebaut. Aufgrund von fehlenden Fachkraftstunden wurden demzufolge für das Kita-Jahr 2020/2021 insgesamt 3,642 Mio. Euro zurückgefordert.

Weitere Auswertungen der Leistungsdokumentationen zur Basisleistung I liegen noch nicht vor, derzeit wird das Kindergartenjahr 2021/2022 bearbeitet. Hierfür ist zusätzliches Personal befristet eingestellt worden.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 2 eine Tabellenübersicht beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Knut Dannat

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Kindergartenjahr 2020/2021

Auswertung der Fallzahlen Basisleistung I auf die Kindergartenjahre und die Modelle

Anzahl der Kinder	Anzahl der Kitas	Modell Zusatzkraft	Modell Gruppenstärkenabsenkung	Pauschale Zusatzkraft	Pauschale Gruppenstärkenabsenkung
1	1132	664	468	16.462,26 €	20.209,95 €
2	517	296	221	17.129,69 €	23.720,45 €
3	292	171	121	23.184,97 €	30.895,72 €
4	151	83	68	24.932,56 €	33.145,87 €
5	70	42	28	26.680,15 €	34.936,54 €
6	64	42	22	28.427,74 €	37.043,11 €
7	47	28	19	44.890,00 €	57.253,06 €
8	19	12	7	45.557,43 €	60.763,56 €
9	17	9	8	51.612,71 €	67.938,83 €
10	10	6	4	53.360,30 €	70.188,98 €
11	4	1	3	55.107,89 €	71.979,65 €
12	4	1	3	56.855,48 €	74.086,22 €
13	9	4	5	73.317,74 €	94.296,17 €
14	3	2	1	73.985,17 €	97.806,67 €
15	4	3	1	80.040,45 €	104.981,94 €
16	4	2	2	81.788,04 €	107.232,09 €
17	1	0	1	83.535,63 €	109.022,76 €
18	0	0	0	85.283,22 €	111.129,33 €
19	0	0	0	101.745,48 €	131.339,28 €
20	2	0	2	102.412,91 €	134.849,78 €
21	0	0	0	108.468,19 €	142.025,05 €
22	2	1	1	110.215,78 €	144.275,20 €
23	0	0	0	111.963,37 €	146.065,87 €
24	1	0	1	113.710,96 €	148.172,44 €
Kitas	2353	1367 58,10%	986 41,90%		

Kindergartenjahr 2021/2022

Auswertung der Fallzahlen Basisleistung I auf die Kindergartenjahre und die Modelle

Anzahl der Kinder	Anzahl der Kitas	Modell Zusatzkraft	Modell Gruppenstärkenabsenkung	Pauschale Zusatzkraft	Pauschale Gruppenstärkenabsenkung
1	1084	675	409	16.708,11 €	20.515,39 €
2	712	443	269	17.370,25 €	24.065,80 €
3	456	266	190	23.505,91 €	31.339,26 €
4	310	161	149	25.265,39 €	33.609,29 €
5	181	82	99	27.024,86 €	35.412,53 €
6	142	57	85	28.784,34 €	37.536,69 €
7	108	43	65	45.492,45 €	58.052,08 €
8	70	18	52	46.154,59 €	61.602,49 €
9	43	19	24	52.290,25 €	68.875,95 €
10	45	14	31	54.049,73 €	71.145,98 €
11	29	7	22	55.809,20 €	72.949,22 €
12	30	8	22	57.568,68 €	75.073,38 €
13	16	6	10	74.276,79 €	95.588,77 €
14	9	3	6	74.938,93 €	99.139,18 €
15	12	5	7	81.074,59 €	106.412,64 €
16	8	2	6	82.834,07 €	108.682,67 €
17	8	1	7	84.593,54 €	110.485,91 €
18	4	1	3	86.353,02 €	112.610,07 €
19	1	1	0	103.061,13 €	133.125,46 €
20	2	0	2	103.723,27 €	136.675,87 €
21	1	0	1	109.858,93 €	143.949,33 €
22	2	1	1	111.618,41 €	146.219,36 €
23	1	1	0	113.377,88 €	148.022,60 €
24	0	0	0	115.137,36 €	150.146,76 €
25	1	0	1	131.845,47 €	170.662,15 €
26	0	0	0	132.507,61 €	174.212,56 €
27	1	0	1	138.643,27 €	181.486,02 €
28	0	0	0	140.402,75 €	183.756,05 €
29	0	0	0	142.162,22 €	185.559,29 €
30	1	1	0	143.921,70 €	187.683,45 €

Kitas	3277	1815	1462
		55,39%	44,61%

Kindergartenjahr 2022/2023

Auswertung der Fallzahlen Basisleistung I auf die Kindergartenjahre und die Modelle

Anzahl der Kinder	Anzahl der Kitas	Modell Zusatzkraft	Modell Gruppenstärkenabsenkung	Pauschale Zusatzkraft	Pauschale Gruppenstärkenabsenkung
1	1053	655	398	17.000,45 €	20.878,58 €
2	779	498	281	17.656,31 €	24.476,46 €
3	534	332	202	23.887,54 €	31.866,68 €
4	316	166	150	25.661,15 €	34.160,34 €
5	259	136	123	27.434,76 €	35.978,53 €
6	178	87	91	29.208,38 €	38.123,61 €
7	136	50	86	46.208,83 €	59.002,19 €
8	106	31	75	46.864,69 €	62.600,07 €
9	102	33	69	53.095,92 €	69.990,29 €
10	76	23	53	54.869,53 €	72.283,95 €
11	55	14	41	56.643,14 €	74.102,14 €
12	50	12	38	58.416,76 €	76.247,22 €
13	29	6	23	75.417,21 €	97.125,80 €
14	25	8	17	76.073,07 €	100.723,68 €
15	20	5	15	82.304,30 €	108.113,90 €
16	20	3	17	84.077,91 €	110.407,56 €
17	12	3	9	85.851,52 €	112.225,75 €
18	3	1	2	87.625,14 €	114.370,83 €
19	9	1	8	104.625,59 €	135.249,41 €
20	3	0	3	105.281,45 €	138.847,29 €
21	2	0	2	111.512,68 €	146.237,51 €
22	2	1	1	113.286,29 €	148.531,17 €
23	4	2	2	115.059,90 €	150.349,36 €
24	0	0	0	116.833,52 €	152.494,44 €
25	2	2	0	133.833,97 €	173.373,02 €
26	1	0	1	134.489,83 €	176.970,90 €
27	0	0	0	140.721,06 €	184.361,12 €
28	0	0	0	142.494,67 €	186.654,78 €
29	0	0	0	144.268,28 €	188.472,97 €
30	1	1	0	146.041,90 €	190.618,05 €
31	1	0	1	163.042,35 €	211.496,63 €
32	1	0	1	163.698,21 €	215.094,51 €
33	0	0	0	169.929,44 €	222.484,73 €
34	0	0	0	171.703,05 €	224.778,39 €
35	1	0	1	173.476,66 €	226.596,58 €
36	0	0	0	175.250,28 €	228.741,66 €
37	0	0	0	192.250,73 €	249.620,24 €
38	0	0	0	192.906,59 €	253.218,12 €
39	1	0	1	199.137,82 €	260.608,34 €

Kitas	3781	2070	1711
		54,75%	45,25%

Kindergartenjahr 2023/2024

Auswertung der Fallzahlen Basisleistung I auf die Kindergartenjahre und die Modelle

Anzahl der Kinder	Anzahl der Kitas	Modell Zusatzkraft	Modell Gruppenstärkenabsenkung	Pauschale Zusatzkraft	Pauschale Gruppenstärkenabsenkung
1	1085	686	399	18.695,16 €	21.956,64 €
2	801	517	284	19.314,48 €	25.695,48 €
3	530	315	215	26.099,76 €	33.432,24 €
4	395	226	169	27.955,32 €	35.796,00 €
5	277	147	130	29.810,88 €	37.658,64 €
6	207	104	103	31.666,44 €	39.865,80 €
7	163	75	88	50.361,60 €	61.822,44 €
8	118	48	70	50.980,92 €	65.561,28 €
9	86	33	53	57.766,20 €	73.298,04 €
10	101	27	74	59.621,76 €	75.661,80 €
11	64	20	44	61.477,32 €	77.524,44 €
12	55	11	44	63.332,88 €	79.731,60 €
13	37	8	29	82.028,04 €	101.688,24 €
14	23	4	19	82.647,36 €	105.427,08 €
15	33	8	25	89.432,64 €	113.163,84 €
16	22	5	17	91.288,20 €	115.527,60 €
17	11	0	11	93.143,76 €	117.390,24 €
18	16	5	11	94.999,32 €	119.597,40 €
19	12	4	8	113.694,48 €	141.554,04 €
20	14	3	11	114.313,80 €	145.292,88 €
21	6	0	6	121.099,08 €	153.029,64 €
22	5	1	4	122.954,64 €	155.393,40 €
23	6	1	5	124.810,20 €	157.256,04 €
24	0	0	0	126.665,76 €	159.463,20 €
25	1	1	0	145.360,92 €	181.419,84 €
26	0	0	0	145.980,24 €	185.158,68 €
27	0	0	0	152.765,52 €	192.895,44 €
28	0	0	0	154.621,08 €	195.259,20 €
29	0	0	0	156.476,64 €	197.121,84 €
30	0	0	0	158.332,20 €	199.329,00 €
31	0	0	0	177.027,36 €	221.285,64 €
32	1	0	1	177.646,68 €	225.024,48 €
33	0	0	0	184.431,96 €	232.761,24 €
34	1	1	0	186.287,52 €	235.125,00 €
35	0	0	0	188.143,08 €	236.987,64 €
36	0	0	0	189.998,64 €	239.194,80 €
37	0	0	0	208.693,80 €	261.151,44 €
38	0	0	0	209.313,12 €	264.890,28 €
39	0	0	0	216.098,40 €	272.627,04 €
40	0	0	0	217.953,96 €	274.990,80 €

41	0	0	0	219.809,52 €	276.853,44 €
42	0	0	0	221.665,08 €	279.060,60 €
43	0	0	0	240.360,24 €	301.017,24 €
44	0	0	0	240.979,56 €	304.756,08 €
45	0	0	0	247.764,84 €	312.492,84 €
46	0	0	0	249.620,40 €	314.856,60 €
47	0	0	0	251.475,96 €	316.719,24 €
48	1	0	1	253.331,52 €	318.926,40 €
Kitas	4071	2250 55,27%	1821 44,73%		

Bereich	Heilpädagog. Gruppen und Einrichtungen					
Kontierung	A.074.01.001 Inkl. Förd. in heilp. Kita (ohne Fahrtkosten)					
Jahr	Plan DBO bzw. DEO (2025+26)	Ist bzw. 2024 Prognose 31.08.	Abweichung	Fallzahl 31.07.	durchschn. Fallzahl pro Monat	durchschn. Fallkosten pro Monat
	Euro	Euro	Euro	Gruppen	Gruppen	Gruppen
2020	40.200.000,00	43.690.109,95	3.490.109,95	156	156	23.338,73
2021	41.100.000,00	41.690.551,81	590.551,81	152	152	22.856,66
2022	42.021.050,00	41.522.589,12	-498.460,88	147	147	23.538,88
2023	42.868.700,00	41.855.662,32	-1.013.037,68	145	145	24.054,98
2024	41.647.200,00	43.000.000,00	1.352.800,00	143	143	25.058,28
2025	41.182.650,00					
2026	40.953.750,00					

Anmerkung: Bei den heilpädagogischen Gruppen liegt aktuell eine Gruppenfinanzierung vor, die auf die Platzfinanzierung umgestellt werden soll. Diese Einrichtungen sollen zum 31.07.2029 in inklusive Kindertageseinrichtungen umgewandelt werden. Weiterhin soll hier die Basisleistung II in Modelleinrichtungen eingeführt werden

Bereich	Basisleistung I					
Kontierung	A.074.02.004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX					
Jahr	Plan DBO bzw. DEO (2025+26)	Ist bzw. 2024 Prognose 31.08.	Abweichung	Fallzahl 31.07.	durchschn. Fallzahl pro Monat	durchschn. Fallkosten pro Monat
	Euro	Euro	Euro			
2020	18.919.350,00	11.359.534,31	-7.559.815,69	8	1183	800,19
2021	44.451.700,00	54.073.403,23	9.621.703,23	5565	5942	758,35
2022	68.124.000,00	89.173.251,42	21.049.251,42	10607	10163	731,19
2023	96.534.000,00	143.039.465,83	46.505.465,83	14424	13302	896,10
2024	108.849.200,00	155.338.193,23	46.488.993,23	15593	14803	874,47
2025	162.691.400,00					
2026	176.611.100,00					

Bereich	individuelle heilpädagogische Leistungen						
Kontierung	A.074.02.003 Indiv. heilpäd. Leist. in Regelkitas						
Jahr	Plan DB0 bzw. DE0 (2025+26)	Ist bzw. 2024 Prognose 31.08.	Abweichung	Fallzahl 31.07.	durchschn. Fallzahl pro Monat	durchschn. Fallkosten pro Monat	durchschn. Fallkosten pro Monat Basis I + ihpL
	Euro	Euro	Euro				
2020	24.000.000,00	48.754.404,26	24.754.404,26	2178	2443	1.663,06	2.463,26
2021	18.000.000,00	81.918.443,60	63.918.443,60	3495	3317	2.058,05	2.816,40
2022	49.500.000,00	74.197.617,71	24.697.617,71	4647	4280	1.444,66	2.175,85
2023	50.165.000,00	184.650.441,11	134.485.441,11	5822	5252	2.929,84	3.825,95
2024	50.000.000,00	130.746.818,20	80.746.818,20	5477	5267	2.068,65	2.943,12
2025	95.000.000,00						
2026	82.000.000,00						

Anmerkungen: Die Basisleistung wurde durch das BTHG eingeführt und somit nicht von den Kommunen übernommen.
Bis dahin gab es die FInK-Förderung
Laut Meldung der Mitgliedskörperschaften sollen für die ihpL 3.249 Fälle übergeben worden sein

LVR • Dezernat 4 • 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses

22.10.2024

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

43.30/43.24

nachrichtlich:

Markus Wulff

Tel 0221 809-4180

markus.wulff@lvr.de

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

Philip Schützeberg

Tel 0221 809-6397

über Stabsstelle 00.200

philip.schuetzeberg@lvr.de

Beantwortung des Prüfantrages Nr. 15/189 der Fraktion Die Linke. zu den sog. Brückenlösungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 26.09.2024 wurde beschlossen, den Antrag Nr. 15/189 der Fraktion Die Linke. vom 02.07.2024 wie eine Anfrage zu behandeln. Die Verwaltung hat daraufhin zugesagt, zu den im Antrag aufgeworfenen Fragestellungen schriftlich auszuführen.

„Die Verwaltung wird beauftragt, in einem Bericht die Entwicklung der sogenannten Brückenlösungen in Nordrhein-Westfalen darzustellen. Dabei sollen die Qualität und die Dauer der Unterbringung ebenso in den Blick genommen werden wie diejenige der pädagogischen Betreuung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Jahren 2015/2016 konnten die kommunalen Jugendämter die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen einreisenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen nicht mehr in den vorhandenen Angeboten der Jugendhilfe betreuen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurde auf Erlass des Landesministeriums die Möglichkeit sogenannter Brückenlösungen (Unterbringungsformen ohne Betriebserlaubnis) geschaffen. Mit Rückgang der Flüchtlingszahlen wurden diese Angebote ab 2017 sukzessive in betriebserlaubnisfähige Angebote umgewandelt oder die Träger bei



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

der Beendigung dieser Angebote beraten. Im Jahr 2021 wurde die letzte Brückenlösung geschlossen.

Auf Grund der in 2022 hochdynamischen und unkalkulierbaren Fluchtbewegung aus dem Kriegsgebiet der Ukraine und der wieder erneut stark ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen hat sich das MKJFGFI in Abstimmung mit den Landesjugendämtern dazu entschlossen, vorübergehend wieder Ausnahmen im Sinne sogenannter Brückenlösungen zuzulassen, damit es den Jugendämtern und Trägern der Maßnahmen möglich ist, dem Schutzauftrag im Rahmen der derzeit realisierbaren Möglichkeiten bestmöglich gerecht werden zu können.

Zwischen dem MKJFGFI, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern (Heimaufsicht und der beim LVR angesiedelten Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen) finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt. In diesem Zusammenhang wurde im ersten Halbjahr 2024 auch eine Erhebung bei allen Jugendämtern zu den Brückenlösungen durchgeführt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Brückenlösungen und vor allem die entsprechende Belegung fortlaufend ändert.

Im Folgenden werden -sofern die entsprechenden Informationen dem Landesjugendamt vorliegen- die konkreten Fragen der Fraktion Die Linke. beantwortet:

1. Anzahl der Brückenlösungen in Nordrhein-Westfalen bzw. im Rheinland

Brückenlösungen <u>insgesamt</u> (Stand 07/2024):	543
• Rheinland:	298
• Westfalen:	245

2. Anzahl der Plätze in den Brückenlösungen und die Anzahl der dort unbegleiteten ausländischen Minderjährigen; wenn möglich, differenziert nach den Mitgliedskörperschaften des LVR

Platzangebot in Brückenlösungen <u>insgesamt</u> :	3.132
• Rheinland:	1.545 (mindestens)
• Westfalen:	1.587

Eine Auflistung der von den örtlichen Jugendämtern im Rahmen der Erhebung gemeldeten Brückenlösungen und den zugehörigen Plätzen ist als Anlage beigefügt. Einige Jugendämter haben Brückenlösungen gemeldet, aber die Platzzahl nicht konkretisiert. Informationen zur aktuellen Belegung liegen nicht vor.

3. Wie gestalten sich Abweichungen von den Standards des SGB VIII für vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme in den Brückenlösungen?

Laut Erlass des MKJFGFI vom 11.03.2022 haben die Träger und die örtlichen Jugendämter die Möglichkeit, außerhalb eines geregelten Planungsprozesses Notfalllösungen zu entwickeln. Die Brückenlösungen sind auf Grund ihres zeitlich befristeten Charakters und/oder der Nichterfüllung weiterer Kriterien der §§ 45 ff SGB VIII nicht betriebserlaubnisfähig und -pflichtig. Ob Standard-Abweichungen im Einzelnen existieren, kann seitens des Landesjugendamtes nicht beantwortet werden. Hierzu gibt es keine Berichtspflicht gegenüber den NRW-Landesjugendämtern.

4. Wie hoch ist die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte und weiteren Personen, die jeweils in den Brückenlösungen zum Einsatz kommen und über welche Qualifikationen verfügen diese?

Hierzu liegen keine Informationen vor. Es gibt keine Melde- oder Berichtspflicht gegenüber den NRW-Landesjugendämtern, da keine Betriebserlaubnispflicht besteht.

5. Wie hoch ist die Anzahl regulärer Jugendhilfeeinrichtungen im LVR Gebiet, die ausschließlich mit der Unterbringung ausländischer Minderjähriger betraut sind? Wenn möglich: differenziert nach Mitglieds-körperschaften des LVR.

Hierzu liegen ebenfalls keine Informationen vor. Im Antrag auf Erteilung oder Veränderung einer Betriebserlaubnis sind diese Angaben nicht relevant. Es ist aber auf Grund der Rückmeldungen im Rahmen der Konzeptionsberatungen und den Gesprächen mit den Jugendämtern davon auszugehen, dass auch die Unterbringung in regulären Einrichtungen in nicht unerheblicher Anzahl erfolgt. So haben zum Zeitpunkt der Erhebung insgesamt 21 Jugendämter keine Brückenlösungen genutzt.

6. Wie lang ist der Zeitraum der durchschnittlichen Unterbringungs-dauer unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in sogenannten Brückenlösungen?

Zur Dauer der Unterbringung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in sogenannten Brückenlösungen kann seitens des Landesjugendamtes keine Aussage getroffen werden, da es hierzu gegenüber den NRW-Landesjugendämtern keine Berichtspflicht gibt.

Häufig schließt sich der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII eine

Hilfe für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in vollstationärer oder ambulanter Form an.

Die Altersstruktur der in den letzten drei Jahren in NRW eingereisten UMA stellt sich wie folgt dar:

- unter 6 Jahren 0,7%
- 6 bis 14 Jahre 9,3%
- 14 bis 16 Jahre 38,3%
- 16 bis 18 Jahre 51,7%

7. Bestimmungsorte der Abgänge aus den sogenannten Brückenlösungen

Die Unterbringungsorte der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen werden sowohl während der vorläufigen Inobhutnahme als auch nach der Verteilung nicht dem Landesjugendamt gemeldet. Die Entscheidung über die Eignetheit der Unterbringung beispielsweise in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer Brückenlösung liegt im Verantwortungsbereich des zuständigen örtlichen Jugendamts; die Unterbringung kann auch außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eines Jugendamtes erfolgen. Eine Berichtspflicht gibt es gegenüber den NRW-Landesjugendämtern nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anhang:

Plätze der Brückenlösungen aufgeteilt nach Jugendämtern im Rheinland

JA / Kommune	Plätze insg.
Aachen - Stadt	51
Aachen - Städte Region Aachen	10
Alsdorf	8
Bad Honnef	3
Bedburg	5
Bergisch Gladbach	20
Bergheim	15
Bonn	6
Bornheim	5
Brühl	16
Dinslaken	0
Dormagen	10
Duisburg	42
Düren - Kreis	45
Düren - Stadt	10
Düsseldorf	114
Elsdorf	0
Emmerich	0
Erfstadt	3
Erkelenz	16
Erkrath	22
Eschweiler	5
Essen	74
Euskirchen	21
Frechen	0
Geilenkirchen	6
Geldern	0
Goch	10
Grevenbroich	Anzahl Plätze nicht gemeldet
Gummersbach	10
Haan	1
Heiligenhaus	0
Heinsberg - Kreis	0
Heinsberg - Stadt	7
Hennef	30
Herzogenrath	6

Hilden	3
Hückelhoven	0
Hürth	52
Kaarst	18
Kamp-Lintfort	0
Kempen	17
Kerpen	Anzahl Plätze nicht gemeldet
Kevelaer	10
Kleve - Kreis	33
Kleve - Stadt	8
Köln	Anzahl Plätze nicht gemeldet
Königswinter	3
Krefeld	60
Langenfeld	17
Leichlingen	9
Leverkusen	0
Lohmar	0
Meckenheim	3
Meerbusch	33
Mettmann	6
Moers	13
Mönchengladbach	80
Monheim am Rhein	5
Mülheim an der Ruhr	38
Nettetal	9
Neuss - Stadt	13
Niederkassel	89
Oberbergischer Kreis	25
Oberhausen	38
Overath	0
Pulheim	11
Radevormwald	0
Ratingen	54
Remscheid	12
Rheinbach	3
Rheinberg	11
Rheinisch-Bergischer-Kreis	0
Rhein-Kreis-Neuss	4
Rhein-Sieg-Kreis	27
Rösrath	0
Sankt Augustin	28
Siegburg	10
Solingen	12

Stolberg	6
Troisdorf	12
Velbert	25
Viersen - Kreis	35
Viersen - Stadt	18
Voerde	0
Wermelskirchen	0
Wesel - Kreis	Anzahl Plätze nicht gemeldet
Wesel - Stadt	0
Wesseling	0
Wiehl	0
Willich	9
Wipperfürth	8
Wülfrath	0
Wuppertal	83
Würselen	24
Summe	(mindestens) 1545



Anfrage Nr. 15/119

öffentlich

Datum: 06.11.2024
Anfragesteller: AfD

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	19.11.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.11.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Messerdelikte in LVR-Jugendhilfeeinrichtungen

Fragen/Begründung:

Ende August 2024 hatte NRW-Innenminister Herbert Reul zuletzt über zunehmende Messerattacken in NRW informiert. Messerstraftaten an Schulen haben im vergangenen Jahr demnach um mehr als 50 % zugenommen. Das Landesinnenministerium verzeichnet für das vergangene Jahr 293 Straftaten an Schulen mit Stichwaffen, obwohl Messer an den Schulen verboten sind. 2022 wurden noch 193 Fälle erfasst.

Aber auch jenseits des Schulgeländes werden Straftaten erfasst, zum Beispiel bei Klassenfahrten oder im Schulsport. Hier ist der Zuwachs noch höher. Waren es 2022 noch 99 Straftaten, ist die Zahl im Jahr 2023 auf 217 gestiegen.

Am 16.05. 2024 tagte der Landesjugendhilfeausschuss des Landschaftsverband Rheinland. Dort wurde der Jahresbericht für 2022 und 2023 der Einrichtungsaufsicht durch Stephan Palm vorgestellt. Strafbare Handlungen der Jugendlichen stiegen im Jahr 2022 von 270 auf 298 im Jahr 2023. Die sexuellen Übergriffe stiegen in den Jahren von 2020 bis 2023 um fast 200 %. Die körperlichen Übergriffe stiegen im gleichen Zeitraum um über 500 %, und die betriebsgefährdenden Ereignisse um 600 %.

Nicht zuletzt der islamistische Terroranschlag mit einem Messer am 26.08.2024 in Solingen durch einen 26 jährigen Syrer, bei dem drei Menschen starben und 4 weitere verletzt wurden, hat in der Gesellschaft zu noch größerer Angst vor Messerdelikten geführt.

Von den vier großen LVR-Jugendhilfeeinrichtungen in Euskirchen, Remscheid, Tönisvorst und Solingen werden nur in Solingen einzelpädagogische Maßnahmen angeboten. (Im Jahr 2023 für 122 ausschließlich männliche Jugendliche.)

Einzelpädagogische Maßnahmen sind sehr kosten- und personalintensiv, weil ein Mitarbeiter sich 24 Stunden am Tag um einen Jugendlichen kümmern muss. Diese Maßnahmen können ggf. bis zu 12 Monate dauern. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die mehrfachbelastet und durch besonders auffälliges Verhalten mit fremd -und/ oder selbstgefährdendem Inhalt aufgefallen sind. In der Fachöffentlichkeit werden diese Heranwachsenden oftmals als „Systemsprenger“ bezeichnet.

Aufgrund dieser Sachverhalte ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Werden in den vier großen LVR-Jugendhilfeeinrichtungen „besondere Vorkommnisse“ oder strafbare Handlungen statistisch erfasst?
2. Falls ja: bitte für die letzten 5 Jahre pro Einrichtung separat die „besonderen Vorkommnisse“ oder strafbaren Handlungen tabellarisch aufführen. Bitte die Vorfälle dezidiert beschreiben nach Kriterien wie Sexualdelikte, körperliche Übergriffe, Messerdelikte usw.
3. Falls Messerdelikte aufgeführt werden: welche Maßnahmen werden dagegen präventiv und im Nachhinein unternommen? Werden Leibesvisitationen oder Zimmerkontrollen durchgeführt?
4. Welche Konsequenzen erfahren die Jugendlichen bei wiederholten Verstößen von Messerdelikten ?

Markus Wiener

TOP 8.3a Beantwortung der Anfrage Nr. 15/119

Vorlage Nr. 15/2747

öffentlich

Datum: 05.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 26.11.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG wird gemäß Vorlage Nr. 15/2747 die ZwergenReich mbH, Oberkasseler Straße, 40545 Düsseldorf, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die ZwergenReich Betriebsgesellschaft mbH, Oberkasseler Straße 52, 40545 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 27. September 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Städten Essen, Köln und Wuppertal tätig und beschäftigt derzeit ca. 120 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2747:

Die ZwergenReich mbH beantragte mit Schreiben vom 27. September 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die ZwergenReich mbH ist eine gemeinnützige GmbH. Sie betreibt aktuell sieben Kindertagesstätten und betreut ca. 430 Kinder.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist der Betrieb von Kindergärten in eigener Trägerschaft oder für Dritte“.

Die Antragstellerin ist in den Städten Essen, Köln und Wuppertal tätig und beschäftigt derzeit etwa 120 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gemeinnützige GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 wie folgt beschrieben: „Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist der Betrieb von Kindergärten in eigener Trägerschaft oder für Dritte.“

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von sieben Kindertagesstätten. An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Altstadt vom 26.07.2021 wurde zuletzt die Gemeinnützigkeit der ZwergenReich mbH festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die ZwergenReich mbH einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage Nr. 15/2783

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Tim-Simon Rahnenführer

Landesjugendhilfeausschuss 26.11.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Zentrale Ergebnisse der bundesweiten Online-Befragung zur
„Fachkräftesituation in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in
Nordrhein-Westfalen**

Kenntnisnahme:

Der Bericht mit den zentralen Ergebnissen der bundesweiten Online-Befragung zur
„Fachkräftesituation in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in Nordrhein-
Westfalen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2783 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Das Thema Fachkräftegewinnung und -sicherung ist eine der zentralen Herausforderungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In einer bundesweiten Online-Befragung zur „Fachkräftesituation in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ konnten hierzu wichtige Ergebnisse gewonnen werden, die bestätigen, was die Fachkräfte vor Ort und die Mitarbeitenden in den Jugendämtern seit Jahren berichten. Die Gewinnung von Hauptamtlichen und Honorarkräften gestaltet sich sehr schwierig und hat zum Teil gravierende Auswirkungen auf das Angebot vor Ort. Die Erkenntnisse spiegeln auch die Wahrnehmung der Fachkräfte wider, dass die Probleme des Arbeitsfeldes in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion zu wenig Beachtung finden. Die zentralen Ergebnisse dieser Studie werden in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 26.11.2024 vorgestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2783:

Zentrale Ergebnisse der bundesweiten Online-Befragung zur „Fachkräftesituation in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in Nordrhein-Westfalen

Einleitung

In einer bundesweiten Online-Befragung zur „Fachkräftesituation in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Juni/Juli 2023 insgesamt 1223 Fachkräfte befragt. Die Studie wurde von Prof. Dr. Gunda Voigts (HAW Hamburg) und Julia Hallmann (Transferstelle EYWA an der TU Dortmund) geleitet und u.a. von Christoph Gilles (Abteilungsleitung Jugendförderung des LVR-Landesjugendamtes und Mitglied der BAG LJÄ) und Volker Rohde (BAG OKJA) aus dem Bundesnetzwerk Kinder- und Jugendarbeit als Projektpartner begleitet. Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen wurde dann 2024 eine landesspezifische Auswertung für Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben, die aufgrund des hohen Rücklaufs aus NRW (330 von insgesamt 1223 ausgefüllten Fragebögen) möglich war.

In den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses am 14.03.2024 und 16.05.2024 wurde bereits über die Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe berichtet. Dabei wurde die Studie des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe“ mit den Schwerpunkten Kindertagesbetreuung, ASD und HzE vorgestellt.

Die Publikation der Studie zur bundesweiten Online-Befragung zur „Fachkräftesituation in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ befindet sich derzeit in Vorbereitung. Am 14.05.2024 wurden die Ergebnisse und die NRW-spezifische Auswertung von Prof. Dr. Gunda Voigts in einer Online-Veranstaltung der beiden NRW-Landesjugendämter und der Arbeitsgemeinschaft Offene Türen Nordrhein-Westfalen (AGOT-NRW e.V.) vorgestellt.

Wichtige Erkenntnisse

Die Fachkräftegewinnung und/oder -bindung wird als zentrale Herausforderung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erlebt, was sich bei vielen Einrichtungen an der geringen Anzahl von Bewerber*innen und Personalwechseln widerspiegelt. Die Folgen des Personalmangels (unbesetzte Stellen, Krankheit, Elternzeit etc.) führen in vielen Einrichtungen zu einer Einschränkung der Öffnungszeiten. Darüber hinaus wird in der Evaluation deutlich, dass die Steigerung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen (unbefristete Verträge, Aufstiegsmöglichkeiten, Arbeitszeiten, Eingruppierung, Entlastung von Verwaltungstätigkeiten etc.) ein zentraler Baustein sein kann, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Forscherinnen kommen zu dem Schluss, dass eine gesellschaftliche, politische und fachliche Stärkung des Stellenwertes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als wichtiges Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist.

Wie geht es weiter?

Das Thema Fachkräftegewinnung und -sicherung in der Jugendhilfe beschäftigt das LVR-Landesjugendamt und explizit das Team Jugendförderung seit langem. In diesem Zusammenhang wurde bspw. 2023 gemeinsam mit den Kolleg*innen aus der Rheinischen Kommission Jugendförderung das Kompetenzprofil für Fachkräfte im Arbeitsfeld der Jugendförderung entwickelt. Diese Checkliste dient sowohl bei Stellenausschreibungen zur Auswahl von Bewerber*innen, zur Entwicklung von Einarbeitungskonzepten, zur Personalentwicklung als auch zur Gestaltung passgenauer Fortbildungen. Darüber hinaus bietet das Team Jugendförderung seit 2023 u. a. Fortbildungen für Praxisanleitungen an, da diese für die Einarbeitung und Bindung von Fachkräften an eine Einrichtung von zentraler Bedeutung sind.

Als Folgeveranstaltung zur Präsentation der Befragungsergebnisse treffen sich am 07.11.2024 Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger, Vertreter*innen der kommunalen Jugendämter, Prof. Dr. Gunda Voigts und eine Vertretung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem "Expert*innenhearing", das von den NRW-Landesjugendämtern und der AGOT-NRW e.V. organisiert wird. Im Mittelpunkt stehen die gemeinsame vertiefende Auswertung der Studie und die Entwicklung von weiteren Handlungsschritten.

Über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Veranstaltung wird die Verwaltung ebenfalls in der Sitzung berichten.

In Vertretung

D a n n a t

Vorlage Nr. 15/2790

öffentlich

Datum: 14.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Yvonne Henk

Landesjugendhilfeausschuss 26.11.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen"

Kenntnisnahme:

Die Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2790 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen im Rheinland eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) waren Arbeitshilfen zu überarbeiten. Von einer gesonderten Darstellung der Änderungen in den Arbeitshilfen wurde abgesehen, da es sich jeweils um komplette Neuüberarbeitungen handelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2790:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Als Betriebserlaubnis erteilende Stelle erfüllt die Abteilung 43.30 einerseits die Aufsichtsfunktion im Rahmen unterschiedlicher Prüfaufträge zu Beginn und während des Betriebes, andererseits bietet sie den Trägern Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatungen an.

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurden folgende Arbeitshilfen überarbeitet:

- Arbeitshilfe „Tagesgruppe“
- Arbeitshilfe „Kinderhäuser“
- Arbeitshilfe „Verselbständigung“
- Arbeitshilfe „Inobhutnahme“
- Arbeitshilfe „Internate und Sportinternate“
- Arbeitshilfe „Taschengeld“
- Arbeitshilfe „Meldepflichten“
 - Anlage „Inklusiver Meldebogen“

Die überarbeiteten Dokumente sind als Anlagen beigelegt.

Es handelt sich um Arbeitshilfen, die den Trägern im Rheinland seit Jahren als Orientierung und Unterstützung dienen sollen. Der LWL ist über die Fortschreibung informiert. Gemeinsam mit dem LWL werden weitere Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet bzw. fortgeschrieben, die landesweit Anwendung finden. Diese werden dem Ausschuss nach Abschluss ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

D a n n a t

Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII

Vorbemerkung:

Herausforderungen innerhalb der Familie führen bei Minderjährigen vielfach zu Bewältigungsstrategien, auf die das Herkunftsmilieu und das soziale Umfeld u. a. mit Überforderung, Ausgrenzung und Desintegration reagieren.

Reichen die Bindungs-, Identifizierungs- und Integrationsmöglichkeiten der Familie und des sozialen Umfeldes nicht aus, um eine stabile Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern zu gewährleisten, kann eine Hilfe im Rahmen einer Tagesgruppenbetreuung angezeigt sein.

Schwerpunkte der Arbeit in der Tagesgruppe sind die individuelle und schulische Förderung, die soziale Gruppenarbeit sowie die verstärkte Elternarbeit. Hierdurch soll der Verbleib der Minderjährigen in der Familie gesichert bzw. die Rückkehr aus einer stationären Maßnahme erleichtert werden.

Vor diesem Hintergrund und in Abgrenzung zu einer Betreuung in einer Tagesgruppe reicht das Angebot einer Ganztagesbetreuung an Schulen oftmals nicht mehr aus, um die Entwicklungsbedürfnisse und das soziale Lernen in einer Gruppe zu gewährleisten. In Abgrenzung zur sozialen Gruppenarbeit nach §29 SGB VIII unterscheidet sich das Angebot einer Tagesgruppe in Bezug auf die Hilfedauer, die Betreuungsdichte und die Bedarfsstruktur.

Anders als im Bereich der außerschulischen Bildung findet in der Tagesgruppe neben sozialem Lernen in der Gruppe und individueller Förderung der Entwicklung insbesondere eine Einbindung/Begleitung der Eltern statt.

Rahmenbedingungen:

Gesetzliche Grundlage:

Die Erziehung in einer Tagesgruppe erfolgt nach § 32 SGB VIII.

Im Rahmen von Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sowie „passgenauer Hilfen“ wird auch bei den Tagesgruppen eine differenzierte und vielfältige Konzeptentwicklung vorausgesetzt. Insbesondere bei intensivpädagogischen Konzepten z.B. im Rahmen von § 35a SGB VIII sind u.a. die personellen Ressourcen und der methodische Ansatz auf die besonderen Bedarfe der Zielgruppe darzustellen.

Personal-/Betreuungsschlüssel:

Der Personalschlüssel im pädagogischen Dienst liegt in der Regel bei 1:3.

Bei intensivpädagogischer Ausrichtung kann ein höherer Betreuungsschlüssel erforderlich werden.

Platzzahl:

Empfohlen werden in der Regel 6 – 10 Plätze entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung.

Flexible Formen der Ausgestaltung (bspw. zusätzliche Angebote am Wochenende, Verbindung mit ambulanten Hilfen etc.) sollen berücksichtigt werden.

Räumlichkeiten:

- ein großer Gruppenraum für gemeinsame Aktivitäten
- kleine Gruppenräume nutzbar für unterschiedliche Funktionen

- ein Eltern- und Beratungszimmer
- Küche
- mindestens drei Sanitarräume (davon einer für Mitarbeitende)
- Büro
- eine vielfältig nutzbare, den Bedürfnissen der Kinder angepasste Außenspielfläche

Zielgruppe:

Die Tagesgruppe nimmt Kinder auf, bei denen die Erziehungs- und Entwicklungsdefizite sowie das Verhalten in sozialen Interaktionen einen Unterstützungsbedarf aufzeigen.

Aufgenommen werden Schulkinder in der Regel von 6-12 Jahren mit:

- herkunftsbezogenen Benachteiligungen
- fehlender Gruppenfähigkeit
- seelischen Behinderungen (§35a SGB VIII)
- Eltern, die hohe psychischen Belastungen und eingeschränkte Alltagskompetenz zeigen

Ziele/Auftrag:

- Sicherung des Verbleibs des Kindes im familiären Bezugssystem,
- Aufbau von Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung des Kindes,
- Ausbau der Erziehungsfähigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten,
- Stabilisierung und Steigerung der psychosozialen Kompetenz,
- Förderung und Begleitung des schulischen Lernens,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / sozialräumliche Vernetzung,
- Sicherung der Rückführung in die Familie aus einer stationären Betreuung.

Grundleistungen:

- individuelle Betreuung
- soziales Lernen in der Gruppe
- freizeit-, medien-, sexualpädagogische Angebote
- Eltern- und Familienarbeit
- Gesundheitserziehung
- Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration
- Arbeit im Lebensumfeld und Sozialraum
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Netzwerkarbeit

Eltern- / Familienarbeit:

Grundlage der Arbeit mit den Eltern bilden §32 und §37 Abs.1, Satz 1 SGB VIII.

Ziele hierbei sind die Stärkung ihrer Verantwortung und der Erziehungskompetenz. Die Eltern sollen durch einen ressourcenorientierten Ansatz zur Mitarbeit motiviert werden.

Mögliche Formen sind u.a. Einzelgespräche und Gesprächskreise, Teilnahme am Gruppenalltag, themenzentrierte Elternabende und -seminare, gemeinsame Wochenend- und Ferienfreizeiten. Die Familie soll durch die tagesstrukturierende Betreuung einerseits Unterstützung erfahren, andererseits wird eine intensive Mitarbeit eingefordert. Hierzu zählen sowohl die Bereitschaft, den regelmäßigen Besuch von Schule und Tagesgruppe ihrer Kinder zu unterstützen wie auch eine Teilnahme an regelmäßigen reflexiven Gesprächen zur Bearbeitung von eigenen Einstellungen und Verhaltensweisen.

Empfehlungen:

Es ist auf eine Mischung von einzelfallbezogener Förderung und sozialpädagogisch angeleitetem Leben in der Gruppe im Sinne eines Modelllernens zu achten. In einem gruppenpädagogisch gestalteten Rahmen sollen die Kinder positive Erfahrungen machen können, die sich günstig auf Selbstbewusstsein, Selbständigkeit und Eigeninitiative auswirken. Die Verbesserung schulischer Belange setzt in der Regel die Kooperation mit der Schule und den verantwortlichen Lehrer:innen voraus.

Im Einzelfall sind vorhergehende Hilfen in die Planung mit einzubeziehen.

Kinderhäuser

Vorbemerkung:

Kinderhäuser sind familienähnliche, stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Sie zeichnen sich durch eine innewohnende Fachkraft – überwiegend mit Ehe- bzw. Lebenspartner:innen - aus und bieten ein professionelles Betreuungssetting im familiären Rahmen. Dieses Setting ist nicht durch den „klassischen“ Schichtdienst gekennzeichnet.

Zielgruppe:

Aufgrund des familiären Charakters und der bestehenden Bindungssensibilität bietet sich das Angebot insbesondere für jüngere Kinder an.

Je nach konzeptioneller Ausgestaltung, erfahren die Kinder eine Betreuung bis zur Volljährigkeit oder darüber hinaus.

Grundleistungen

Kinderhäuser sind in der Regel koedukativ, altersmäßig vertikal strukturiert und auf mittel- bis langfristige Betreuungsverläufe ausgerichtet.

Das kontinuierliche Beziehungsangebot besteht durch die im Haus lebende pädagogische Fachkraft. Sie fungiert in der Regel als Kinderhausleitung und wird durch die Einstellung weiterer pädagogischer Fachkräfte im pädagogischen Betreuungsalltag ergänzt.

Dies ermöglicht insbesondere für jüngere Kinder ein stabiles und verlässliches Setting. Die Elternarbeit erfährt in dieser Angebotsform eine besondere Bedeutung.

Rahmenbedingungen:

Diese Angebotsform erfüllt die Kriterien des Einrichtungsbegriffs gem. §45a SGB VIII und unterliegt der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII durch das LVR-Landesjugendamt.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel gem. §§ 34, 41 SGB VIII

Trotz der familiären Ausrichtung, erfüllt ein Kinderhaus alle erforderlichen Merkmale eines stationären Angebots. Diese sind unter anderem:

- Pädagogisches Konzept (Aussagen zu Elternarbeit, Verselbständigung, Kooperationen, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten, Buch- und Aktenführung, Personalmanagement, Qualitätssicherung und –entwicklung, etc.)
- Institutionelles Schutzkonzept (Risikoanalyse, Notfallpläne, Meldewege, etc.)
- Personalunion sollte vermieden werden (klare Definition der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche)
- Aussagen zur professionellen Distanz und Entlastungsmaßnahmen

- Methodische Ansätze (Traumapädagogik, Bindung, etc.)
- Supervision, Fortbildung
- Externe Anbindung an einen Dach- bzw. Spitzenverband oder ein themenspezifisches Netzwerk

Fachliche Empfehlungen:

Im Hinblick auf Entlastungsmöglichkeiten der innewohnenden Fachkraft samt eigener Familie ist es notwendig, dass Zusatzpersonal eingesetzt wird, um Erholung und ein auf Transparenz ausgerichtetes Hilfesetting zu ermöglichen.

Ein besonderes Augenmerk in der Konzipierung ist auch auf Partizipation und Beschwerde zu legen.

Personal/ Betreuungsschlüssel :

Es gelten die aktuell gültigen aufsichtsrechtlichen Grundlagen zum Fachkräftegebot.

Die pädagogische Leitung muss über eine mehrjährige aufgabenspezifische Berufserfahrung (ca. 3 Jahre), davon i. d. R. ein Jahr in leitender Tätigkeit, verfügen.

Die personelle Besetzung orientiert sich am Bedarf der konzeptionell beschriebenen Zielgruppe und Gesamtausrichtung des Angebotes. Um dem Betreuungsbedarf jüngerer Kinder adäquat begegnen sowie die notwendige Elternarbeit anbieten zu können, sind Doppeldienste vorzuhalten.

Die Personalermittlungstabelle (siehe Homepage) kann zur Ermittlung des Personalbedarfs herangezogen werden. Die Tabelle berücksichtigt die aktuellen KGST-Zahlen.

Ferner wird sich in der Praxis am Rahmenvertrag I NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, orientiert.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl:

Kinderhäuser verfügen über 4 bis 8 Plätze.

Die Platzzahl richtet sich nach der konzeptionellen Ausrichtung des Angebotes. In der Praxis wird sich mitunter am Rahmenvertrag I NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, orientiert.

Leibliche Kinder der innewohnenden Fachkraft sind bei der Genehmigung der Gesamtplatzzahl zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten:

Im Hinblick auf bestehende Kinderrechte sind Einzelzimmer vorzuhalten.

Es muss ein angemessener Wohn- und Spielraum sowie Außengelände vorhanden sein.

Es sollen ausreichend abschließbare Bäder zur Verfügung stehen (Schlüssel 1:5).

Soll die Betreuung in einem Mietobjekt erfolgen, ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Der genutzte Wohnraum muss baurechtlich genehmigt sein.

Die Frage einer Nutzungsänderung sowie Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu klären. Das Ergebnis ist dem LVR-Landesjugendamt schriftlich mitzuteilen.

Weitere Anforderungen bzgl. Standort, Gebäude und der Notwendigkeit des Brandschutzes sind der entsprechenden Arbeitshilfe zu entnehmen.

Angebote mit dem Schwerpunkt der Verselbständigung

Vorbemerkung:

Konzepte zur Verselbständigung von jungen Menschen sind Angebote, die diese für einen absehbaren Zeitraum bedarfs- und einzelfallorientiert unterstützen. Sie bieten ein Umfeld, in dem junge Menschen ihren Alltag möglichst selbstverantwortlich gestalten und leben müssen. Der Schwerpunkt liegt in der Beratung, Unterstützung und Begleitung. Wesentliches Ziel ist, dass die jungen Menschen von Ihrer Persönlichkeitsentwicklung befähigt sind, in ein selbständiges Leben einsteigen zu können. Eine Beendigung der Maßnahme soll grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die Existenz der jungen Menschen sowohl finanziell wie auch mit eigenem Wohnraum gesichert ist.

Zielgruppe:

Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige, Jugendliche und junge Volljährige gem. § 35a, die alters- und entwicklungsbedingt die Voraussetzungen für ein Verselbständigungsangebot mitbringen. Die Bereitschaft der jungen Menschen zur aktiven Mitwirkung sowie deren Beteiligung am Prozess ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Verselbständigung.

Grundleistungen

Vorbereitung auf eine eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung

Begleitung/Hilfestellung in Bereichen der alltäglichen Lebensführung

- Entwicklung einer Tagesstruktur
- Bewältigung der täglichen Pflichten, Aufgaben und Herausforderungen
- Übernahme weitgehender Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen
- Beziehungsgestaltung
- Erwerb von hauswirtschaftlichen Kenntnissen
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Eigene Wohnung suchen und einrichten
- In Wohngemeinschaften: Unterstützung, Beratung und Begleitung bei den Herausforderungen des gemeinsamen Lebens in einer Wohnung

Schule, Beruf

- Entwicklung einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive
- Sprachliche Integration
- Bewerben auf dem Arbeitsmarkt
- Aktive Kontaktaufnahme und Wahrnehmung von Terminen der Berufsberatung, ggf. des Jobcenters

Finanzen

- Sicherung / Klärung finanzieller Angelegenheiten
- Umgang mit eigenen Finanzen
- Umgang mit eigenen notwendigen Verträgen
- Information über, Beantragung und Wahrnehmung von Sozialleistungen

Psychische und physische Gesunderhaltung

- Die eigene körperliche und psychische Verfassung, gut einschätzen zu können
- Einen angemessenen Umgang mit der eigenen Gesundheit zu entwickeln
- Kompetenz, Kontakt zu Ärzten und Beratungsstellen aufnehmen zu können
- Fähigkeit, den eigenen Hilfebedarfe zu erkennen, zu formulieren, anzunehmen und aktiv an einer positiven Veränderung mitzuwirken
- „Alleinsein“ lernen und damit umgehen zu können
- Problembewusstsein für den Fall eines negativen Befindens

Rahmenbedingungen

Platzzahl:

Je nach Bedarf der jungen Menschen in gruppenbezogenen oder individualisierten Settings:

- Verselbständigungsgruppen / Wohngemeinschaften in der Regel 2-4 Plätze
- Einzelsettings (SBW, IBW, ...)
- Plätze in Verbindung mit Lebensgemeinschaften (siehe Arbeitshilfe SPLG)

Räumlichkeiten in Gruppenformen/ in Wohngemeinschaften:

- Einzelzimmer
- Dusche/Toilette/Bad
- Der Platzzahl entsprechend eine Küche und/oder große Wohnküche bzw. Wohnraum

Räumlichkeiten in Einzelapartment:

- Mind. 20qm (ohne Sanitärbereich)

Lebensgemeinschaft:

- Separate Wohneinheit, die Verselbständigung ermöglicht

Personal-/Betreuungsschlüssel:

- In der Regel erfolgt keine Rund-um-die-Uhr Betreuung. Eine 24 Std. Rufbereitschaft muss jedoch vom Träger sichergestellt werden und die Zeiten bis zum Eintreffen der Rufbereitschaft sind anzugeben. Hierbei gilt, dass ein Zeitfenster von maximal einer Stunde bis zum Eintreffen vor Ort sicherzustellen ist.
- In der Regel erfolgt die Betreuung durch die Fachkräfte nachmittags und abends sowie nach Bedarf. Die Präsenzzeiten sind konzeptionell zu beschreiben.
- Der Betreuungsschlüssel und der dementsprechende personelle Einsatz können je nach konzeptioneller Ausrichtung variieren.

Infrastruktur/Sozialraum

- Der Träger arbeitet kooperativ mit verschiedenen Anbietern und Institutionen im Sozialraum zusammen. Hierfür verfügt er über ein entsprechendes Netzwerk.

- Der Sozialraum deckt die Bedarfe der jungen Menschen hinsichtlich ihrer Verselbständig ab.
- Geschäfte, Schulen, Ausbildungsstätten, Vereine und medizinische Versorgung sollten selbständig erreicht werden können.
- Es besteht eine gute Anbindung an den ÖPNV.

Fachliche Empfehlungen:

- Aufnahmeverfahren:
 - In der Regel wechseln junge Menschen aus einrichtungsinternen Gruppen in das Verselbständigungsangebot eines Trägers.
 - Bei externer Aufnahme ist eine passende Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt erforderlich und Informationen (auch schriftlich) über den bisherigen Maßnahmenverlauf liegen vor.
 - Bei der Belegung sind alle Betreuten zu beteiligen. Der Schutz der jungen Menschen steht im Fokus.
 - Bei Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer: innen sollte der Abschlussbericht über ein erfolgtes Clearing vorliegen. Grundsätzliche Abweichungen sind konzeptionell darzustellen.
- Entlassungs- und Übergangsverfahren:
 - Ausführliche Beschreibung auch der Gelingensfaktoren in der Konzeption
 - Eine Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung wird regelhaft geprüft
 - Überprüfung der Zielerreichung anhand definierter Ziele wie z. B....
 - persönliche, soziale und sprachliche Kompetenzen, die dem jungen Menschen eine gesellschaftliche Teilnahme und Mitgestaltung ermöglichen, sind vorhanden
 - die jungen Mensch können angemessene Verantwortung für sich und andere übernehmen
 - die vielfältigen Herausforderungen des Alltags können gemeistert werden
 - eine schulische und/oder berufliche Perspektive wurde entwickelt
 - die jungen Menschen sind in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, z.B. auch durch den Bezug entsprechender Leistungen

Inobhutnahme von Kindern, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) gem. § 42 SGB VIII

Vorbemerkung:

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befinden. Die Inobhutnahme ist systematisch eingeordnet als andere Aufgabe der Jugendhilfe und stellt zunächst keine Hilfe zur Erziehung dar. Soweit notwendig, werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch Veranlassung des Jugendamtes in einer sicheren Umgebung (Obhut) vorübergehend aufgenommen und untergebracht. vgl. § 42 und § 8a Abs.3 S.2 SGB VIII

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (mit dem tatsächlichen Beginn einer Anschlussmaßnahme).

Geeignete Einrichtungen und sonstige Wohnformen:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Minderjährige **bei geeigneten Personen**, in **geeigneten Einrichtungen** oder in **geeigneten sonstigen Wohnformen** vorübergehend unterzubringen.

In dem Sinne geeignet, sind Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstige Wohnformen, die über ein spezielles Angebot der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII verfügen, dieses konzeptionell beschrieben haben und entsprechend über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen.

Zielgruppe:

Die **Zielgruppe** umfasst Kinder oder Jugendliche, die

- um Obhut bitten,
- vor einer dringenden Gefahr, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen bedroht, zu schützen sind
- die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Grundleistungen der Inobhutnahme:

(Schwerpunkte je nach konzeptioneller Ausprägung der Angebote und individueller Bedarfslage der jungen Menschen)

- Akute Krisenintervention und Sicherstellung pädagogischer Betreuung in multiprofessionellen Teams
- Grundversorgung
- Sicherstellung von angstfreier, altersgerechter und sicherer Umgebung
- Abklärung des Gesundheitszustandes
- Abklärung, welche Umstände zur Inobhutnahme/Flucht geführt haben
- Abklärung der Signale traumatischer Belastungen
- Ggf. psychologische Betreuung
- Herstellung des Kontaktes zu Vertrauenspersonen
- Beteiligung der Herkunftsfamilie (wenn Gründe der Inobhutnahme nicht dagegensprechen)
- Regelmäßige Perspektivgespräche mit jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Jugendämtern
- Grundstrukturierung des Alltags (Schule, Ausbildung, Freizeit)

- Rückführung/Familienzusammenführung oder Überleitung in geeignete Anschlussmaßnahmen
- Screening entsprechend des § 42a SGB VIII

Rahmenbedingungen:

- Säuglinge, Kleinkinder und noch nicht schulpflichtige Kinder sind bei geeigneten Personen, in familienanalogen Angeboten oder in entsprechend konzipierten Kleingruppen unterzubringen, wo ihre frühkindlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden können (Bindungsorientierte pädagogische Arbeit).
- Die Kooperation mit dem Jugendamt und der Polizei muss gewährleistet sein.

Fachliche Empfehlungen:

- Eine ortsnahe Unterbringung ist vorzuziehen.
- Geschwister sollten -entsprechend der fachlichen Einschätzung- gemeinsam untergebracht werden.
- Die Einrichtungen sollten gut erreichbar, jederzeit zugänglich (Rund-um-die Uhr Betreuung) und allgemein bekannt sein.
- Für diese Angebote sollten eigenständige Gruppen vorgehalten werden. Sofern aufgrund struktureller Gegebenheiten keine eigenständigen Gruppen vorgehalten werden, können einzelne, eingestreute Inobhutnahmeplätze in Wohngruppen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beantragt werden. Für die Aufnahme und die Krisenintervention muss eine (übergreifende/ergänzende) entsprechende sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen. (Zuständig ausschließlich für die Betreuung der Inobhutnahmeplätze)
Dementsprechend dürfen Alltagsgeschehen und Gruppenprozesse nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Personal/Betreuungsschlüssel:

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gilt das Fachkräftegebot.
Ein multiprofessionelles Team mit Zusatzausbildungen/Fortbildungen im Bereich der Krisenintervention und/oder Traumapädagogik wird empfohlen.

Der **Betreuungsschlüssel** richtet sich nach der Zielgruppe und den beschriebenen konzeptionellen Leistungen (Ad hoc Aufnahmen, Clearing, Tagesstruktur...)
Doppeldienste in den Kernzeiten und bei Neu-Aufnahmen sind grundsätzlich vorzuhalten.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl: Maximal 9 Plätze, bei der Aufnahme von Kindern bis 6 Jahren darf die Platzzahl 6 Plätze nicht überschreiten.

Räumlichkeiten:

Es gelten die Mindeststandards für Einrichtungen der Jugendhilfe.
Eine räumliche Abgrenzung, insbesondere bei einzelnen, vorgehaltenen Inobhutnahme-Plätzen, ist sinnvoll.

Die Betreuten haben in der Regel eine besonders belastete Lebensbiographie und konfrontieren sowohl Pädagog:innen als auch andere Bewohner:innen in der jeweiligen Gruppe häufig mit komplexen Problemlagen.

Als Rahmenbedingung für einen gelingenden Entwicklungs- und Erziehungsprozess in der Einrichtung, sowie zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte (u.a. Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Entfaltung der Persönlichkeit, Gestaltung von Sexualität) dieser Minderjährigen sind grundsätzlich Einzelzimmer vorzuhalten.

Rahmenbedingungen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA):

Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe für die Inobhutnahme von UMA. Insbesondere sind die Regelungen des § 42a SGB VIII zu berücksichtigen. In der Inobhutnahme sollten die speziellen individuellen Bedarfe der UMA Berücksichtigung finden. Dementsprechend ist ein spezielles Konzept zur Betreuung von UMA vorzuhalten, bei dem auch die therapeutischen Bedarfe aufgrund der Fluchterfahrungen berücksichtigt werden. Bei der Betreuung von UMA sollten über die notwendigen fachlichen Qualifikationen hinaus sprachkompetente und/oder interkulturell erfahrene Mitarbeiter/innen eingesetzt werden.

Junge UMA sollten möglichst mit Geschwistern, befreundeten Minderjährigen bzw. Minderjährigen gleicher Herkunft in altersentsprechenden Settings untergebracht werden. Insbesondere weibliche UMA benötigen einen speziellen Schutzraum und entsprechende Begleitung. Eine geschlechterspezifische räumliche Trennung ist notwendig.

(Stand Oktober 2024)

Internate und Sportinternate

Vorbemerkung:

In Schul- sowie Sportinternaten werden junge Menschen während der Wochentage, außerhalb der regulären Unterrichtseinheiten, (sozial)pädagogisch betreut und versorgt.

Unterschieden werden Betreuungssettings im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII sowie privat finanzierte Unterbringungs- und Versorgungsleistungen. In Abhängigkeit der konzeptionellen Ausgestaltung besteht die Möglichkeit einer Betreuung auch an Wochenenden und in Ferienzeiten.

Zielgruppe:

Junge Menschen in (Sport)Internaten mit und ohne Leistungen des SGB VIII.

Grundleistungen:

Siehe Tabelle.

Rahmenbedingungen:

Siehe Tabelle.

Fachliche Empfehlungen:

Siehe Tabelle.

Personal/Betreuungsschlüssel:

Siehe Tabelle.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Siehe Tabelle.

Platzzahl:

Die Platzzahl orientiert sich an der konkreten konzeptionellen Ausgestaltung des jeweiligen Angebots und berücksichtigt die Internatsplätze sowie ggf. die Schulplätze.

Räumlichkeiten:

Siehe Tabelle.

	Internat <u>ohne</u> Hilfen zur Erziehung	Internat <u>mit</u> Hilfen zur Erziehung	Sportinternat
Personalqualifikation des Leitungspersonals	<p>Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts</p> <p><u>oder</u></p> <p>Lehrer:innen</p>	<p>Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts.</p>	<p>Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts</p> <p><u>oder</u></p> <p>Diplom-Sportwissenschaftler:innen und entsprechende Bachelor-Abschlüsse.</p>
Personalqualifikation (für die pädagogische Betreuung außerhalb der Schulzeiten)	Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts.		
	Lehrer:innen, gegebenenfalls anteilig neben Lehrauftrag in der Betreuung tätig.		
	Anerkennung von berufsbegleitenden pädagogischen Erst- und Zweitausbildungen siehe Arbeitshilfe 2.12 (Fachkräftegebot) des LVR- Landesjugendamts.		
			<p><u>Zusätzlich:</u></p> <p>Darüber hinaus werden innerhalb des Stellenschlüssels anerkannt:</p> <p>Diplom-Sportwissenschaftler:innen und entsprechende Bachelor-Abschlüsse</p> <p>Lizenzierte Sporttrainer:innen</p> <p>Mit einer Quote von höchstens 50 Prozent werden anerkannt:</p> <p>Sportstudent:innen (ab dem 5. Semester); Dienste in der Regel ergänzend, d. h. gemeinsam mit anerkannter pädagogischer Fachkraft. Sportstudent:innen dürfen als Nachtbereitschaft eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Hintergrund-</p>

	Internat <u>ohne</u> Hilfen zur Erziehung	Internat <u>mit</u> Hilfen zur Erziehung	Sportinternat
			rufbereitschaft zur kurzfristigen Unterstützung im Krisenfall einzurichten. Die Tätigkeit der Sportstudent:innen muss im Konzept dargestellt und im Stundenumfang beschrieben werden . Die Bewilligung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen als Einzelfallgenehmigung bei Stimmigkeit des Konzeptes.
Betreuungsschlüssel	<p><u>Richtwert:</u></p> <p>1 Vollzeitstelle pro 10 Schüler:innen.</p> <p>Die konzeptionell vorgesehenen Betreuungszeiten (Tag und Nacht) sind durchgängig abzudecken. Schulausfallzeiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p>	<p>Ab einer Belegung des 1. Platzes bis 50% der Belegung mit Hilfen zur Erziehung gilt der Richtwert 1:6.</p> <p>Ab 51% Belegung mit Hilfen zur Erziehung wird sich in der Praxis an den im Rahmenvertrag I NRW (ausgelauten am 31.12.2012) beschriebenen Betreuungsschlüsseln orientiert.</p>	<p><u>Richtwert:</u></p> <p>1 Vollzeitstelle pro 10 Schüler:innen.</p> <p>Die konzeptionell vorgesehenen Betreuungszeiten (Tag und Nacht) sind durchgängig abzudecken. Schulausfallzeiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p>
<p>Die konzeptionelle Festlegung der Vollzeitäquivalente und des Betreuungsschlüssels erfolgt anhand der tatsächlichen Betreuungszeiten und berücksichtigt u. a. Ferien- und sonstige Schließungszeiten. Diese sind dem LVR-Landesjugendamt detailliert darzustellen.</p>			

Konzeption	<p>In der Konzeption sind die pädagogische Arbeit, Partizipationsstrukturen und ein Beschwerdemanagement sowie personelle, räumliche und organisatorische Grundlagen zu beschreiben. Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und einzureichen.</p> <p>Sofern im betriebserlaubnispflichtigen Internatsbereich stundenweise auch Externatsschüler:innen betreut werden, sind deren Betreuung, die Betreuungszeit und der dazu notwendige personelle Umfang gesondert darzustellen. Die Aufnahme der Plätze in die Betriebserlaubnis ist sodann erforderlich.</p>		
		<p>Spezifische pädagogische Schwerpunkte und Zielgruppen sind detailliert zu beschreiben.</p>	<p>Die Alltagsstrukturierung hinsichtlich Aufteilung von Schulzeiten, Trainingszeiten und Freizeit ist darzustellen.</p>
Räumlichkeiten	<p>Um die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Privatsphäre, Schutzraum) sicher zu stellen, ist das Vorhalten von Einzelzimmern anzustreben. Andernfalls ist eine Unterbringung maximal in Doppelzimmern möglich. Die konzeptionelle Beschreibung der Betreuungszeiten ist hier zu beachten.</p> <p>Grundlegende Anforderungen an die räumliche Ausgestaltung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen, sind der dazugehörigen Arbeitshilfe (Planung und Betriebsführung - „Räumliche Standards“) zu entnehmen.</p>		
Regelungen des SGB VIII	<p>Neben den angebotsspezifischen gesetzlichen Vorgaben, sowie den §§45 ff. sind insbesondere die Regelungen der §§8a + b SGB VIII zu beachten.</p>	<p>Neben den angebotsspezifischen gesetzlichen Vorgaben, sowie den §§45 ff. sind insbesondere die Regelungen der §§8a + b SGB VIII sowie der §§78a ff. SGB VIII zu beachten.</p>	<p>Neben den angebotsspezifischen gesetzlichen Vorgaben, sowie den §§45 ff. sind insbesondere die Regelungen der §§8a + b SGB VIII zu beachten.</p>
Sonstige Bestimmungen	<p>Der Träger ist für die Einhaltung weiterer Bestimmungen außerhalb der Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts selbst verantwortlich, z.B. beim erforderlichen Impfschutz oder hinsichtlich baurechtlicher, brandschutztechnischer und schulrechtlicher Vorgaben.</p>		

Umgang mit Taschengeld (Barbetrag) in Angeboten der stationären Jugendhilfe

Vorbemerkung:

Die Arbeitshilfe soll über die Handhabung des Taschengeldes und die Verwendung durch die Minderjährigen/jungen Volljährigen informieren und dazu beitragen, dass mit dem Taschengeld fachlich verantwortlich und gesetzeskonform umgegangen wird.

1

Anspruchsberechtigung:

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 41 Abs. 2 SGB VIII haben junge Menschen einen Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung, für die:

Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

- in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII,
- im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in den vorgenannten Betreuungsformen bzw.

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII in den vorgenannten Betreuungsformen gewährt wird.

Höhe des Taschengeldes:

Die Höhe des Taschengeldes wird gem. § 39 SGB VIII Abs. 5 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, obersten Landesjugendbehörde, nach Altersstufen gestaffelt, festgesetzt.

2

Erzieherischer Zweck des Taschengeldes:

Die Gewährung von Taschengeld gehört zur Erfüllung des Erziehungsanspruchs.

Der eigenverantwortliche Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln

- gibt Gelegenheit zu selbständigen Entscheidungen,
- schafft ein geeignetes Übungsfeld für den Umgang mit eigenen Geldmitteln,
- vermittelt ein Eigentumsverständnis,
- ist u. a. eine wichtige Voraussetzung für die Verselbstständigung junger Menschen

Verwendungszweck:

Das Taschengeld ist für die Befriedigung individueller Wünsche und Bedürfnisse bestimmt. Es dient nicht zur Erfüllung von Bedürfnissen, die mit dem Entgelt oder Beihilfen/ Nebenleistungen zum Entgelt zu finanzieren sind. So sind z. B. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen im Rahmen der Krankenhilfe nicht aus dem Taschengeld zu begleichen. Grundsätzlich gilt, dass die Verwendung des persönlichen Barbetrags nicht belegt werden muss.

Verfügungsrecht:

Der Taschengeldanspruch gilt uneingeschränkt, er ist nicht an ein bestimmtes Verhalten der jungen Menschen gebunden, die Verwendung des Taschengeldes ist in die freie Entscheidung des jungen Menschen gestellt.

Taschengeldkürzungen oder Taschengeldentzug als Strafe für Vergehen, Fehlverhalten oder zur Wiedergutmachung bei Sachbeschädigungen sind nicht zulässig. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Taschengeldes aus erzieherischen Gründen. Das Taschengeld ist somit kein Mittel zur Disziplinierung.

Die Aufgabe der verantwortlichen Fachkräfte besteht darin, die jungen Menschen bei der Einteilung und der Verwendung des Geldes zu beraten und zu unterstützen.

Auszahlung:

Das Taschengeld ist dem jungen Menschen ganz, oder mit Zustimmung des jungen Menschen, in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar auszuzahlen.

Bei Kindern, ab etwa dem 12. bzw. 13. Lebensjahr und Jugendlichen ist es in der Regel pädagogisch sinnvoll, das Taschengeld auf ein Girokonto, das auf den Namen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen eingerichtet ist, zu überweisen. Viele Banken bieten ein spezielles Jugendkonto an, das gebührenfrei ist und nicht überzogen werden kann. Dadurch wird auch gleichzeitig der Umgang mit einer Bank erlernt.

Gleichbehandlung:

Um eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, sollte mit den Kostenträgern außerhalb von Nordrhein-Westfalen möglichst vereinbart werden, die in Nordrhein-Westfalen geltenden Taschengeldsätze zu gewähren.

Dokumentation:

Wird das Taschengeld mit Zustimmung der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen in Teilbeträgen ausgezahlt, liegt bereits in dem vorübergehenden Einbehalten von Teilbeträgen eine treuhänderische Verwaltung durch die Einrichtung/betreuende Stelle vor, die in Bezug auf die Auszahlung und das vorübergehende Einbehalten dokumentiert werden muss.

Über die regelmäßigen Ein- und Auszahlungen führen die Einrichtungen/betreuenden Stellen einen schriftlichen Nachweis und lassen sich diesen von den jungen Menschen per Unterschrift quittieren. Bei Überweisungen auf ein persönliches, auf den Namen des Kindes oder Jugendlichen eingerichtetes Taschengeldkonto, sind die Kontobewegungen ausreichender Nachweis.

¹ Rechtliche Grundsätze zum Taschengeld - Im Zusammenhang mit dem Taschengeld sind die Vorschriften der §§ 104 und 110 BGB zu berücksichtigen.

² Gemäß § 4 der „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung – ZuVO JuWo) vom 10. November 2009 ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – VIII die Oberste Landesjugendbehörde

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

Im Alltag von betriebserlaubnispflichtigen Angeboten nach § 45 SGB VIII kann es zu Ereignissen und Entwicklungen kommen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sogenannte „besondere Vorkommnisse“.

Um zu erreichen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass diese Ereignisse und Entwicklungen entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII unverzüglich gegenüber den zuständigen Behörden zu melden sind.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll anhand von Beispielen eine Orientierung geben, welche Ereignisse und Entwicklungen meldepflichtig sind. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, soll im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen stehen die zuständigen Fachberatungen im LVR-Landesjugendamt zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe informiert zudem über die Verfahrensweise bei der Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen und über die Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes bei der Bearbeitung der Meldung.

Meldepflicht:

Nach § 47 SGB VIII sind Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich anzuzeigen. Seit dem KJSG besteht zudem eine gegenseitige Informationspflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Diese Meldung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung/Anzeige gegenüber Ordnungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder weiteren Behörden.

Die Verletzung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (siehe dazu § 104 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 2 SGB VIII). Ordnungswidrig handelt, wer eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“. Sie ist ein Kriterium der erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 45 SGB VIII.

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen (diese Auflistung ist nicht abschließend)

Ereignisse können sein:

- **Pädagogische Grenzsituationen und offensichtliches Fehlverhalten von Mitarbeiterenden und durch diese verursachte Gefährdungen/ Schädigungen der zu betreuenden Minderjährigen**
Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexualisierte Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der

Rechte von Kindern und Jugendlichen, freiheitsbegrenzende Maßnahmen, Hinweise auf fehlende persönliche Eignung von Mitarbeitenden

- **Straftaten von Mitarbeitern/innen**
Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexualisierter Gewalt (s. § 72a SGB VIII)
- **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche**
Hierzu zählen insbesondere gravierende selbst- und fremdgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexualisierte Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevante Ereignisse
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB** Frühzeitige Information/Einbindung vor einer Antragsstellung nach § 1631b BGB und Übersendung des Beschlusses
- **Katastrophenähnliche Ereignisse**
hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser
- **Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**
Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- **Beschwerdevorgänge**
Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.
- **Weitere Ereignisse**
Zum Beispiel Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- **Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“**
- **Erhebliche personelle Ausfälle**
- **Besondere gruppensdynamische Entwicklungen, z.B. wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle, Schwangerschaften von Betreuten, schwere Erkrankungen von Betreuten**
- **Abweichungen des betriebserlaubten Settings (wie Überbelegung, konzeptabweichende Aufnahme, ...)**
- **Sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung**

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail (unter Wahrung des Datenschutzes) oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten. Es wird empfohlen, für diese Situationen einen intern verbindlichen Leitfaden zu entwickeln.

Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte
- **Angaben zum Betreuungsangebot**
Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- **Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen**
- **Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- **Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden** (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
- **Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- **Weitere, geplante Maßnahmen**
- **Weitere, relevante Informationen**
- **Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung der Einrichtung/des Trägers, des Jugendamtes oder eines Dritten im LVR-Landesjugendamt werden im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch einen gemeinsamen Austausch, telefonisch, per Mail (unter Wahrung des Datenschutzes), Videokonferenz oder vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung, das ortszuständige Jugendamt, ggf. das fallzuständige Jugendamt und auf Wunsch des Trägers auch der Spitzenverband zu beteiligen sind.

Der Fokus des Landesjugendamtes liegt hier neben der Aufsichtserfüllung auf der Beratung der Träger/Einrichtungen, um das Kindeswohl sicherzustellen.

In Fällen, aus denen sich nach einer Erstprüfung mögliche, gravierende strukturelle Mängel ergeben, die eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung zur Folge haben könnten, kann eine Prüfung gem. § 46 SGB VIII folgen.

Darüber hinaus können fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt werden.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen und auf die Umsetzung des organisationalen Schutzkonzeptes gelegt.

Dieser Aufarbeitung-/Beratungsprozess und die daraus resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können sich in einzelnen Fällen über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger/die Einrichtung, das örtliche Jugendamt und ggf. andere Beteiligte erhalten eine abschließende schriftliche Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Meldebogen für meldepflichtige Ereignisse/Entwicklungen gem. § 47 SGB VIII

Angaben zur Einrichtung/Träger	
Name des Trägers:	
Art der Einrichtung: <input type="checkbox"/> SGB VIII-Einrichtung <input type="checkbox"/> SGB IX -Einrichtung	
Name und Anschrift der Einrichtung/bei Eingliederungshilfeeinrichtungen GP-Nummer:	
Betreuungsangebot (Name, Standort, Platzzahl, Betreuungsschlüssel, Leistungsangebot):	
Aktueller Belegungsstand/aktuelle Personalbesetzung:	
Verantwortliche Vertretung der Einrichtung/des Trägers (für Rückfragen)	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
Angaben zu den beteiligten Personen	
Betreute Person/en (GP-Nummer, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat/-Jahr, Aufnahmedatum):	
Beschluss nach § 1631b BGB liegt vor (ja/nein/ist geplant/Sonstiges):	
Diensthabende Mitarbeitende (Klarnamen):	
Zuständiger Leistungsträger (belegendes Jugendamt, Träger der Eingliederungshilfe):	
Ansprechperson (Name, Telefonnummer, Mailadresse):	
Eine Anlage mit Angaben über alle Betreuten des Angebotes (Vorname, Alter, Aufnahmedatum) und deren fallführenden Kosten-/Leistungsträger (Kontaktdaten) ist () angefügt oder () wird auf Anfrage nachgereicht (§ 47 (3) SGB VIII)	
Welche Personen/Institutionen wurden wann informiert	
PSB/Eltern:	
Fallführendes Jugendamt/örtliches Jugendamt/Träger der Eingliederungshilfe/LVR-Landesjugendamt (Erstmeldung erfolgt vorab unverzüglich per Mail/Telefon):	
Polizei:	
Sonstige:	
Angaben zum meldepflichtigen Ereignis/zur meldepflichtigen Entwicklung	
Was hat sich wann und wo ereignet/entwickelt und wann wurde es bekannt?	

Angaben zu den eingeleiteten/geplanten Maßnahme	
Welche Deeskalationsmaßnahmen wurden im Vorfeld ergriffen?	
Welche (Schutz-)Maßnahmen wurden kurzfristig eingeleitet?	
Angaben zu weiteren geplanten Maßnahmen (unter Berücksichtigung von pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten, Einbezug externer Fachstelle)	
Reflexion	
Fachliche Einschätzung der pädagogischen Leitung (inkl. Einschätzung der Intervention der Mitarbeitenden/mögliche Handlungsalternativen/Bezug zu Kinderrechten)	
Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Ereignis/der Entwicklung gezogen wurden/werden	
Inwieweit hat das Schutzkonzept im Kontext des Ereignisses/der Entwicklung gegriffen? Welche Konsequenzen entstehen hinsichtlich des Schutzkonzepts?	
<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> Datum	<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> Unterschrift

TOP 12 Bericht aus der Verwaltung

TOP 13 **Verschiedenes**